

SPANISCHE FORSCHUNGEN
DER GÖRRESGESELLSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON IHREM SPANISCHEN KURATORIUM
HEINRICH FINKE(†), WILHELM NEUSS, GEORG SCHREIBER

ERSTE REIHE

GESAMMELTE AUFSÄTZE ZUR
KULTURGESCHICHTE SPANIENS

19. BAND



ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNSTER WESTFALEN 1962

MME = Monumentos de la Música Española.

Música Catalunya = H. Anglés, La Música a Catalunya fins al segle XIII (1935).

Música Toledo = H. Anglés, La Música mediéval en Toledo hasta el siglo XI, in Spanische Forschungen, 7. Bd. (1937).

Publ. Mus. BC = Biblioteca de Catalunya (Central), Publicacions del Departament de Música.

Span.Forsch. = Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 1. Reihe: Gesammelte Aufsätze.

a 142472

Die Abtwahl in den Königsklöstern der Spanischen Mark

Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche
in der Karolingerzeit

von Wolfgang Baunach

Einführung

Die Spanische Mark; ihr Charakter als Königsland; die Einordnung der Klöster und der Abtwahl in diesen Rahmen bis zum Verfall der Königsmacht.

Nachdem Karl Martell die das fränkische Reich bedrohlich überflutenden Araber zurückgeschlagen und Pippin im Jahre 759 mit der Rückeroberung von Narbonne die Südgrenzen in das früher westgotische Gebiet vorverlegt hatte¹, ließ Karl d. Gr. sich auf der Reichsversammlung zu Paderborn im Jahre 777, angeregt durch den Besuch Sulaiman's al-Arabi, zur Intervention in den südpirenäischen Herrschaftsgebieten der Araber bewegen. Er plante dabei die Errichtung eines Protektorates über die Gebiete der Araberfürsten, die sich seinem Schutz anvertrauten, in der Hoffnung, so die Sicherung seiner Südgrenzen zu vollenden². Aber der als Präventivkrieg gedachte Zug nach Spanien endete 778 mit der Niederlage bei Roncesvalles und führte zu harten Gegenmaßnahmen Abd-al Rahman's, der 793, wenn auch zum letzten Male, sogar zu einem Plünderungszug nördlich der Pyrenäen vorstoßen konnte³.

Bei diesen auf Leben und Tod geführten Auseinandersetzungen, denen nicht zuletzt auch die Klöster zum Opfer fielen, nahmen sich die Franken des Schutzes der Bevölkerung an; 785 setzten sie sich in Gerona fest⁴ und schritten

Vorbemerkung: Die Aufschlüsselung der Siglen siehe im Abkürzungsverzeichnis, S. 97 f.

¹ Auzias, Leonce, L'Aquitaine carolingienne (778—987) (Toulouse-Paris 1937), S. 3 ff.; Abadal i de Vinyals, Ramon d', El paso de Septimania del dominio godo al franco a través de la invasión sarracena 720—768, in: Cuadernos de Historia de España (Buenos Aires 1953); Lévi-Provençal, Histoire de l'Époque musulmane (Kairo 1944).

² Abadal i de Vinyals, Ramon d', La expedición de Carlomagno a Zaragoza en 778, in: Coloquios de Roncesvalles (Zaragoza 1956), S. 2 ff.; Lacarra, José Ma., Orígenes del Condado de Aragón (Zaragoza 1945).

³ Abadal, La expedición, S. 1—33; derselbe, Comtes, S. 174.

⁴ Zur Übertragung des Grafschaftsgebietes von Gerona an Karl d. Gr. im Jahre 785 siehe die Chronik von Moissac (hrsg. von G. H. Pertz, MG SS I (Hannover 1826), S. 297) und die Barceloneser Annalen (hrsg. von demselben, ibid. XXIII (Hannover 1874), S. 2).

795 durch die Anlage von Festungen zur Bildung der Spanischen Mark, die sich langsam zum Süden vorschob⁶. An Grafen, denen Karl die Gaubezirke zur Verwaltung übertrug, traten neben dem im Vordergrund stehenden Wilhelm von Toulouse besonders Rostagnus (wahrscheinlich schon seit 785) in Gerona, Borell in Urgel und der Gote Bera (wohl schon seit 801) in Barcelona hervor⁶. Wilhelm amtierte als Graf auch südlich der Pyrenäen in Pallars und Ribagorza, die sich ihm unterstellten hatten, und zwar selbständiger als die Grafen der Mark, die lediglich im Namen des Königs walteten⁷.

Das Baskenland mit Navarra war zwar von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. in die Grafschaftsverfassung einbezogen worden⁸, doch hatte es sich schon bald wieder auf eigene Füße stellen können⁹. Mit der Grafschaft Aragon, die das Tal des oberen Aragon-Flusses einnahm, von dem sie auch den Namen entlehnte, war die östlich anschließende und an den Cinca grenzende Landschaft Sobrarbe verbunden. Weiter östlich schloß sich Ribagorza an, das seinerseits jenseits der Noguera Ribagorzana nach Pallars überleitete. Der sich östlich der Noguera Pallaresa von Norden nach Süden hinziehende Bergücken bildete

⁶ Siehe die Annales Einhardi, Überarbeitung der Ann. regn. Fr., und die Annales Fuldenses (741–838), beide hrsg. von G. H. Pertz, MG SS I (Hannover 1826), S. 135–218. Die karolingischen Marken hatten einen rein defensiven Charakter, und man sah in ihnen kein den Feinden entrissenes Land jenseits der Grenzen, sondern eine zur Verteidigung wie zur Abwehr feindlicher Einfälle gebildete Grenzprovinz.

Karl d. Gr. hatte auch gegen die Slawenvölker an Saale und Elbe ein entsprechendes Befestigungssystem aufgebaut. Vgl. Lipp, M., Das Fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Breslau 1872); Werner, L., Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl d. Gr. und Otto d. Gr., Teil I. Das Markensystem Karl's d. Gr. (1895).

⁷ Abadal, Comtes, S. 219–231; Graf Rostagnus, ebd. S. 221; Graf Borell von Ausona, ebd. S. 16f., 17, 19, 26, 29, 80, 88, 221; Graf Bera, ebd. S. 37f., 53, 94, 109, 123, 200f.

⁸ Die enge Verbindung der Grafschaften Pallars-Ribagorza mit der Markgraftchaft Aquitanien wird vielfach übersehen, so auch von Eiten, G., Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (Heidelberg 1907), S. 98. Aber die Grenzen waren einem öfteren Wechsel unterworfen. Über die Zeit von 814–848 siehe L. Levillain, Recueil des actes de Pépin Ier et de Pépin II. (Paris 1926), S. 168ff.; vgl. ferner R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (1910), S. 86ff. Balari, J., Orígenes históricos de Cataluña (Barcelona 1899), S. 283ff. R. Foss, Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung. Gründung der Spanischen Mark (Berlin 1858). Über die Ursachen und Gründe der Beziehungen der Grafen von Toulouse zu den Grafschaften Pallars-Ribagorza, s. Abadal, III, I, S. 83, 84, 87, 94; G. Tessier, A propos de quelques actes toulousains du IXe siècle, in: Recueil de Travaux offert a M. Clovis Brunel (Paris 1955), II, S. 566–580. Zur Kontroverse Abadal-Tessier vgl. Abadal, Preceptes, in: Bol. de la R. Academia de Buenas Letras de Barcelona XXVI (1954–1956). Nähere Angaben über Graf Wilhelm von Toulouse, s. Abadal, Comtes, S. 175, 221–223.

⁹ Simson, B. von, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr., I (Leipzig 1874), S. 65.

¹⁰ Lacarra, J. M., Orígenes del Condado de Aragón; Simson, Jahrbücher, II, S. 191ff.

die Grenze zwischen Pallars und Urgel. Von den weiter ostwärts gelegenen Landschaften, die schließlich am Mittelmeer ihre Grenzen fanden, hielten die küstennahen Grafschaften, die zu Septimanien gehörten, durch die Bezeichnung „Gotien“ die Erinnerung an die Westgoten wach. Es waren dies die Grafschaften Urgel, die das Einzugsgebiet des Río Segre mit der heutigen Republik Andorra umfaßte, Cerdaña, Besalú und Peralada mit der Halbinsel Creus, die in etwa dem Kamm der Pyrenäen folgten, sowie die nördlich vorgelagerten Grafschaften Conflent, Vallespir und Roussillon¹⁰.

Südlich der Cerdaña und östlich von Urgel befand sich der Gau Berga, der westlich weiterführte nach Ausona und der Küste zu nach Gerona. Eingebettet zwischen Peralada im Norden und Gerona im Süden lehnte sich die Grafschaft Ampurias in einem schmalen Küstenstrich an das Meer an, während sich südwärts der Grafschaften Ausona und Gerona, dem Gestade folgend, das Grafschaftsgebiet von Barcelona ausdehnte.

Die Bistümer dieser Gebiete schlossen sich an die Grafschaftsgrenzen an. So bildeten Urgel, Cerdaña, Ribagorza und Pallars das Bistum Urgel, von dem sich in der Folge Ribagorza und Pallars als eigenes Bistum Roda abtrennten, Conflent, Vallespir und Roussillon das Bistum Elna, Besalú, Peralada, Ampurias und Gerona das Bistum Gerona, Berga und Ausona das Bistum Ausona-Vich und Barcelona das Bistum gleichen Namens. Mit diesen Bistümern und den ihnen zugrunde liegenden Grafschaften ist gleichzeitig die Spanische Mark umschrieben, auf die sich die vorliegende Untersuchung bezieht¹¹.

Die Grafen hatten als Beauftragte des Königs die militärische und zivile Verwaltung sowie die Rechtsprechung auszuüben¹². Verantwortlich waren sie dem aquitanischen Unterkönig und mit diesem wieder den königlichen „Missi“, die von Zeit zu Zeit Rechenschaft verlangten. Auch bei den Reichsversammlungen oder königlichen Versammlungen oder Aufenthalten in der Nähe der Grafschaftsgebiete mußten sie gewöhnlich zur Berichterstattung erscheinen.

¹⁰ Nach Abadal (La Catalogne sous Louis le Pieux, in: Etudes Roussillonaises IV (Perpignan 1955), V (ibid. 1956) kamen Urgel und Cerdaña erst 878 von der Mark Toulouse an Septimanien (Gotien).

¹¹ In der Frühzeit der fränkischen Pyrenäenpolitik wurde auch Narbonne noch mit zur Spanischen Mark gerechnet, die sich aber auf das eigentliche katalanische Grenzland beschränkte, als dieses eine genügende Festigung erfahren hatte. Vgl. Engels, O., Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Span. Mark, in: Span. Forschungen der Görresgesellschaft, I. Reihe, Bd. 17, S. 10ff.

¹² Zu ihrer Abhängigkeit vom König s. Abadal, Comtes, S. 231; vgl. ferner, ebda., S. 84ff., 222, 224ff.; derselbe, La Catalogne sous Louis le Pieux. — Näheres über die Grafen von Gerona bei Botet y Sisó, J., Los condes beneficiarios (Gerona 1890); über die Grafen von Barcelona bei Bofarull, P. de, Los Condes de Barcelona vindicados (Barcelona 1836); Über die Genealogie der katalanischen Grafen und ihr Wirken, s. Abadal, Comtes, Teile I und II passim.

Sie hatten noch keinen festen Amtssitz¹³. Da ihre Verwaltungsbezirke im wesentlichen fiskalisch, d. h. königseigen waren, hatten sie auch den Kirchen und Klöstern gegenüber für die Beachtung der königlichen Rechte zu sorgen. Dem König eignete gerade in der Mark eine ausgeprägte hohheitliche Stellung. Auch ein Graf, der ein Stück Ödland für sich besitzen wollte, hatte dafür die ausdrückliche Erlaubnis des Königs einzuholen¹⁴.

In dieser Umwelt hatten sich die Klöster der Spanischen Mark zurechtzufinden. Manche von ihnen werden auf frühere Anlagen zurückgehen, die aber in den Vergeltungskriegen der Araber zu Schaden gekommen oder untergegangen waren. Und nicht nur hinsichtlich der Klostergebäude, sondern auch bezüglich der klösterlichen Ordnung galt es, einen neuen Grund zu legen.

Solange die Westgoten dem arianischen Bekenntnis gefolgt waren, hatten die Bischöfe in vorderster Linie das eingessessene katholische Volk vertreten, und diese ihre hervorragende Stellung war ihnen auch in der späteren Zeit verblieben.

Wohl hatte sich bei ihrer Ernennung der König oft ausschlaggebend geltend gemacht, aber in Hinsicht auf die Klöster war er zurückgetreten, zumal es in der arianischen Zeit keine königlichen Eigenklöster gegeben hatte¹⁵. Umsomehr war in den Klöstern der Einfluß der Bischöfe, auch wenn er oft genug Widerstand gefunden hatte, zutage getreten¹⁶.

¹³ Abadal, L'Abat Oliba, Bisbe de Vic, i la seva época (Barcelona 1948), S. 19ff.

¹⁴ Noch 981 gab Lothar III. dem Grafen Gauzfred einige Ländereien in Roussillon; Abadal, II, n. 41, S. 393; M H col. 925 n. 128; Pujades, VII, S. 237; ferner Abadal, II, n. 15, 21, 24, 25, 34. Zum Fiskus und Benefizialwesen vgl. Krawinkel, A., Untersuchungen zur Geschichte des fränkischen Benefizialrechts. Forschungen zum deutschen Recht II, 2 (Weimar 1936), S. 152ff.

¹⁵ Kloster und Abt standen unter der Oberaufsicht des Bischofs, waren ihm aber hinsichtlich ihres Besitzes nicht unterworfen. Torres, M., in: Menéndez Pidal, R., Historia de España Visigoda, III (Madrid 1940), S. 307f. Vgl. auch García Villada, Z., La Iglesia y la Monarquía durante la época visigoda, in: Razón y Fe, XC VII (Madrid 1931), S. 69ff., 216ff.; Torres, M., El estado visigótico, in: Anuario de la Historia del Derecho Español III (Madrid 1926), S. 424; Pérez de Urbel, J., Los monjes españoles en la Edad Media I (Madrid 1945).

¹⁶ z. B. sah sich das vierte Konzil zu Toledo (633) genötigt, gegen die Übergriffe der Bischöfe in den Klöstern aufzutreten, beließ ihnen aber die Einsetzung der Äbte, ohne jedoch die Mitwirkung der Mönche ausdrücklich auszuschließen. Marcos, T. A., Constitución, transmisión y ejercicio de la Monarquía hispano-visigoda en los Concilios Toledanos (1928), c. 1, C. XVIII, q. 2; s. Gonzalez, F. A., Collectio canonum ecclesiae Hispaniae (1808), col. 381.

Das 10. Konzil von Toledo (656) mußte den Bischöfen geradezu verbieten, ihren Günstlingen und Verwandten Abteien zu verschaffen (Coll. canonum eccl. Hispaniae, Col. 458). Jedenfalls verdient festgestellt zu werden, daß die Bischöfe sich bezüglich der Besetzung der Abteien nicht vergeblich vorzudrängen versuchten. (Dazu Ebers, G. J., Das

Devolutionsrecht, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 37/38 (1906), S. 67f., der allgemein das Vordringen des bischöflichen Einflusses feststellt. Vgl. ferner Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. (Leipzig-Berlin 1913) § 3—15; Ziegler, A. K., Church and State in Visigothic Spain, Diss. Washington (1930); Torres, M., El origen del sistema de „iglesias propias“, in: Anuario de Historia del Derecho Español, V (Madrid 1928), S. 125ff.; Bidagor, R., La iglesia propia medieval en España, in: Razón y Fe, XC (Madrid 1930), S. 497ff. Zur Abtbestellung der älteren Zeit vgl. Molitor, R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (1928); Hilling, N., Zur Abtwahl der Benediktinerregel. Archiv für kath. Kirchenrecht CII (1922), S. 55ff. Pöschel, A., Bischofsgut und mensa episcopalis I—III (Bonn 1908/09); Herwegen, P., Ildelons, Das Paktum des hl. Fructuosus von Braga. Kirchenrechtliche Abhandlungen, XL (Mainz 1907); Voigt, K., Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich (Gotha 1909); Pérez Pujol, E., Historia de las instituciones sociales de la España goda, III (1896), S. 106f.). Der König trat bei den Abtwahlen verhältnismäßig wenig in Erscheinung. Er hatte im Westgotenreich keine Tradition, die ihm genügend feste Grundlagen zum Eingreifen bot; und wenn er in späterer Zeit sich einmal zu weit vorwagte, dann zwang ihn alsbald ein Konzil in die „geordneten“ Bahnen zurück. Deshalb der eigenartige Zustand, der treffend schon von Hinschius (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten (1869f.), II, § 118, III, § 177, IV, § 259) und von Stutz (Artikel „Eigenkirche“ in der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche XXIII (1913), S. 363ff., 370; ferner ders., Kirchenrecht I. Teil, in: Holtzendorfs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, VI (1914), S. 299, 301) hervorgehoben wurde, daß die Staatsgewalt bei den Westgoten hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Ämter nur in sorgfältig abgewogenem Maße beteiligt war.

Torres und Bidagor, die beiden Spanier, die zu der Eigenkirchentheorie von Stutz ausführlicher Stellung nahmen, behandeln im wesentlichen nur die Zeit der Westgoten und bringen hier Ergänzungen zu dem, was Stutz gesagt hatte. Sachlich wird — wieder lediglich in Bezug auf die angezogenen spanischen Quellen und auf die westgotische Zeit — bei Torres nur an der Stelle ein Widerspruch zu Stutz zu sehen sein, wo er sagt, die Westgoten hätten die Eigenkirche nicht mitgebracht, sondern von der katholischen iberoromanischen Bevölkerung übernommen (El origen del sistema, S. 126ff.). Torres wirkt hier aber mit seiner Argumentation nicht durchschlagend. Bidagor hat ihm gegenüber schon darauf hingewiesen, daß jenes Konzil von Lérida (546) nur in beschränktem Sinne ein Eigenkirchenrecht vertritt (La iglesia, S. 90f.). Und vor der westgotischen Einwanderung ist in Spanien von einem Eigenkirchenrecht nichts bekannt. Der Gegensatz zwischen Torres und Bidagor besieht besonders darin, daß Torres ein wirkliches Eigenkirchenrecht annimmt, während Bidagor dasselbe in Zweifel zieht. Dahin ist auch die Stellung Bidagors gegenüber Stutz zu präzisieren. Stutz sieht die Entwicklung des eindringenden Privatrechtes gegen den öffentlichen Charakter des alten Kirchenrechtes und formt daraus in genialer Weise den Kampf zwischen den beiden Rechtsprinzipien. Bidagor dagegen lockert den öffentlichen Charakter des Kirchenrechtes schon für die Frühzeit des Christentums sehr stark auf. Nach ihm sind kirchlich privilegierte Privatkapellen ebenso alt wie das Christentum selbst. Bei seiner vereinfachenden Gleichsetzung der römischen Privatkapelle und der germanischen Eigenkirche verbaut er sich aber die Einsicht in die verschiedene Wirkung, die von der privaten Kirche auf die kirchliche Rechtsentwicklung ausgehen mußte, je nachdem sie unter dem Vorwiegen des öffentlichen bzw. des privaten Rechtes zum Zuge kam.

Da in der Spanischen Mark das zerstörte und herrenlos gewordene Gelände dem König gehörte und der Unterhalt der Klöster in jener Zeit extensiver Naturalwirtschaft und pachtbäuerlicher Wirtschaftsweise eine erhebliche Wirtschaftsfläche voraussetzte, mußte jedes Kloster früher oder später, indem es fiskalischen Besitz annahm, sich dem König ergeben¹⁷. Die Spanische Mark mußte daher ein geradezu klassisches Gebiet der Königsklöster werden, sowohl was die Zahl der Klöster als auch die Intensität des königlichen Einwirkens angeht. Denn hier im Kriegslande war der König in ganz anderer Weise der Herr als in den übrigen westfränkischen Verhältnissen, in denen ihm die Großen nicht zuletzt auch in ihrem Anspruch auf Mitsprache oder Herrschaft in den Klöstern den Rang abzulaufen versuchten. Hier lag auch der Grund für die verschiedene Entwicklung der Klosterpolitik in den Marken des ost- und westfränkischen Reiches. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts, da in Katalonien die letzten Karolinger Ludwig IV. und Lothar III. ihre noch zum Teil erfolgreichen Anstrengungen um den Besitz der Abteien machten, war im Osten des ehemaligen Karolingerreiches das Geschlecht der Ottonen zur Macht gekommen. Seit Otto I. verfügte die Krone für ihre Innenpolitik in wachsendem Maße über die Kirche und die Klöster, um dadurch das Unabhängigkeitsstreben der Stammesherzöge zu vereiteln; dieser Herrschaftsanspruch gipfelte schließlich in der Ernennung der Bischöfe und Äbte durch den Kaiser. Da aber die ehemaligen Klosterherren für den Verlust ihrer Rechte befriedigt werden sollten, belohnte sie die Krone mit der Vogtei über das durch neue Schenkungen stark vermehrte Klostergut und gewährte ihnen bei der Abtwahl ein Mitspracherecht¹⁸.

¹⁷ Mitteis, H., *Der Staat des Hohen Mittelalters* (Weimar 1953), S. 60ff.; Voigt, Kapitel über Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr.; Conrad, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, I (Karlsruhe 1954), S. 194ff. Moncaut, J. Cénac, *Histoire des peuples et des états pyrénéens (France et Espagne)* 1/3 (Paris 1873) glaubt, daß die Klostergründungen, bei denen er auch dem König einen großen Anteil zuweist, aus drei Gründen erfolgt seien: 1. um den Kampf gegen die Mauren erfolgreich zu machen, 2. um die Heiligen zu ehren, 3. um dem durch den langen Krieg ermüdeten Volke einen Ort der Ruhe zu verschaffen (S. 580). Das ist aber nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Programm, das den Klöstern gesetzt wurde. Wichtiger ist die Abhandlung von Pellicer y Pagés, J., *Influjo civilizador de los cenobios medievales en el Noroeste de España* (1894); vgl. auch Vincke, J., *Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des MA.* (1931). Die Bedeutung der Abteien für die Kriegsführung, insbesondere gegen die Mauren, auf die auch Moncaut, J. Cénac, *Histoire*, S. 556, und Voigt, *Karol. Klosterpolitik*, u. Simson, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. I.*, S. 87ff., hinweisen, ist für die fränkischen Klöster des spanischen Nordwestens besonders hervorgehoben von Sánchez-Albornoz, Cl., *La potestad real y los señores en Asturias, León y Castilla*, in: *Revista de Archivos XXXI* (1914), S. 279f. Auf die Kolonisationsarbeit der Mönche hat u. a. Sempere, J., *Historia del Derecho español III* (1846), S. 152f. hingewiesen.

¹⁸ Vgl. Joppen, R., *Untersuchungen über die vier ersten Klosterstifte Westanhalts*. Diss. theol. (Freiburg/Brsq. 1958), Schreibmaschinen Msc., S. 17f.

In der Spanischen Mark sahen sich um diese Zeit die königlichen Abteien in einem fortwährenden Hinübergleiten in den Machtbereich der Grafen, die darum, je mehr die Klöster in ihre Hände gerieten, gleich den Königen bei der Abtwahl ihre Ansprüche und Rechte geltend machten; dieser Bevormundung suchten sich jedoch die Klöster in Katalonien in der Folge nach Möglichkeit durch die Übergabe in den päpstlichen Schutz zu entziehen.

Auch im westgotischen Spanien hatte das Eigenkloster Fuß gefaßt. In der Spanischen Mark aber wurde es, das war das Neue, nach dem Willen des Königs umgeformt und damit nicht nur dem gleichen Herrn unterstellt, sondern auch einer einheitlichen Regel unterworfen, die von den vorher üblichen Regeln abwich¹⁹. Mit den übrigen Einrichtungen hatte auch das Kloster eben sein Gesicht nach dem Frankenreiche zu richten.

In dieser Lage wäre die Geschichte der Klöster der Spanischen Mark auch dann schon von besonderem Interesse, wenn sie sich ohne Eintritt außerordentlicher Ereignisse abgespielt hätte.

Nun aber trat Ludwig der Fromme, unter dem Einfluß Benedikt's von Aniane, mit einem großen Reformprogramm auf, und er konnte dieses in der Spanischen Mark leichter als im übrigen Reiche zu verwirklichen trachten. So nahm die Klostergeschichte dieser Landschaft eigene Akzente an, die — bei allen nivellierenden Einflüssen — doch für längere Zeit nachwirkten und wert erscheinen, in einer eigenen Untersuchung festgehalten zu werden.

Diesem Ziel widmet sich die folgende Darstellung, auch wenn sie es bei dem ihr gezogenen Rahmen nur als Teilziel, d. h. besonders in Hinsicht auf die Abtwahlen, diese aber in ihre größeren Zusammenhänge einordnend, erstreben kann.

Die Abtwahlen bedeuten hier also nicht nur den Akt der Wahl und Bestätigung, geben sich vielmehr als ein charakteristischer Ausdruck der besonderen verfassungs- und staatsrechtlichen Stellung, die den Königsklöstern jener Zeitperiode zukam. Und so sind sie in jedem Einzelfall ein sowohl kirchenrechtlicher als auch staatsrechtlicher Vorgang. In ihnen wird mit der Reform der Klöster auch eine Reform des Staates angestrebt; in ihnen vereinigen und durchkreuzen sich damit, je nach den Verhältnissen und Persönlichkeiten, von denen sie getragen werden, Kräfte von überraschend harmonischen, aber auch gegensätzlichen Tendenzen und Wirkungen. Und wenn sich anschließend das Bedürfnis nach einer eigenen kirchlichen Reform Bahn brach, so wird dabei die Frage zu stellen sein, ob und inwiefern das Reformbedürfnis durch die Entwicklung der Abtwahlen in den Königsklöstern geradezu mitbedingt war.

Die einzelnen Klöster sind in der Reihenfolge ihres Eintritts in die Königsmunt zu besprechen. In der Schlußbetrachtung (S. 94) erscheinen sie in über-

¹⁹ Laughlin, Mc., *Le très ancien droit monastique de l'occident*, in: *Archives de la France Monastique*, XXXVII (Paris 1935), S. 27—29, 203ff.

sichtlichem Zusammenhang. Bis weit ins 9. Jahrhundert hinein haben wir — von Tabernoles abgesehen, das noch aus der vorkarolingischen Zeit stammen muß — mit dem königseigenen Charakter aller Abteien der Spanischen Mark zu rechnen, dem für alle die Annahme der Benediktinerregel entsprach. Auch für Tabernoles galt die Regel Benedikts, ebenso wie für die nichtköniglichen Eigenklöster des späteren 10. Jahrhunderts. Das erste Kanonikerstift, ursprünglich geplant als Pfälzkapelle der Grafen von Besalú, entstand erst 977; es wurde ohne Zutun des Königs schon bei der Gründung unmittelbar dem Papst unterstellt. Auch die Kanonikerstifte zu Cardona und Manresa, die vielleicht noch in das ausgehende 10. Jahrhundert zurückreichen, haben, soweit bekannt, keine Beziehungen mehr zu den Karolingern gepflegt.

Obwohl die Regel Benedikts die Wahl des Abtes durch die Mönche forderte, verstand sie es, einen friedlichen Ausgleich mit den Auffassungen des Eigenkirchenrechts zu finden, wie wir gerade auch in der Klosterreform Ludwigs d. Fr. in der Spanischen Mark feststellen werden.

Als handelnde Kräfte treten in unserer Darstellung neben den Königen vor allem die Klöster und die Grafen in Erscheinung. Es geht um ihr wechselndes Verhältnis²⁰, das mit dem Vorrang des Königs beginnt und mit seinem Ausscheiden endet. So ist der Untersuchung eine zeitliche und sachliche Grenze gezogen; sie bewegt sich vor dem Hintergrunde der aufsteigenden und absinkenden Machtstellung der fränkischen Könige in der Spanischen Mark, vor dem Hintergrunde auch der stets gefährdeten Lage dieser Gebiete, die sich ebenso zur Wiederbesiedlung wie zum „heiligen“ Krieg aufgerufen wußten und dabei den Klöstern einen eigenen hohen religiösen und kulturellen Wert beimaßen, und sie führt in Ansätzen zu den neuen Möglichkeiten, die sich den Klöstern durch den Anschluß an das Papsttum zu bieten begannen²¹.

1. Die Abtwahlen unter Karl d. Großen

Karl der Große hatte nicht zufällig die Neubelebung des Klosterwesens in Angriff genommen. Er bedurfte der Klöster vor allem für seine politischen Ziele, und diese suchte er wenigstens grundsätzlich mit den kirchlichen Interessen in Einklang zu bringen. Er hatte dabei die glückliche Hand, daß er, entsprechend seiner vereinheitlichenden Gesetzgebung, auch das Ordensleben durch Vereinheitlichung festigte, vor allem durch die Vorschrift, der Regel des hl. Benedikt zu folgen²².

²⁰ Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, II (1907), S. 66f.; 108f.; Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA (1913), § 14f.

²¹ Zur reconquista als „heiligen Krieg“ vgl. die erdrückende Kontroversliteratur bei Goñi Gaztambide, Historia de la bula de la cruzada en España (Vitoria 1958).

²² Die Strenge der Regel Kolumbans und die Schwere ihrer Bußübungen standen zwar im Franken- und Langobardenreiche in großem Ansehen, wichen aber seit dem 7. Jahr-

Im Anblick der auftretenden Mißstände galt sein Bemühen der Befolgung der Regel und damit einer sinnvollen Stellung des Abtes und der Eigenverantwortung des Konventes, der deshalb seinen eigenen Abt haben und ihn nicht mit anderen Konventen teilen sollte²³.

Bei der Entwicklung, die das Kloster im staatsrechtlichen Verband des Frankenreiches genommen hatte, bei der Rücksichtnahme besonders auf das Kräftespiel, das die weltlichen Großen untereinander und mit dem König trieben, waren diesem allzuoft die Hände gebunden. Wir dürfen Karl deshalb nicht ohne weiteres ein kirchliches Interesse absprechen, wenn wir sehen, daß er, unter Druck gesetzt, seine eigenen Bestimmungen zur Klosterreform nicht befolgte²⁴.

Nach dem Vorbild seiner Vorgänger hatte er Kirchen und Klöstern ohne Unterschied der Regel und Qualität Immunität zuerkannt²⁵, die hier den allgemeinen Kirchenschutz bedeutete, den die fränkischen Könige als Defensoren der Kirche selbst oder durch ihre Beamten ausübten. Die Verleihung der Munt (= tuitio), die nun langsam um sich zu greifen begann und sich vor allem in der Spanischen Mark darbot, war jedoch immer durch besondere Umstände begründet, und zwar durch das Abhängigkeitsverhältnis, das aus dem Eigen-

hundert dem milden, echt abendländischen Geist der Benediktinerregel; vgl. dazu: Stosiek, K., Das Verhältnis Karl's d. Gr. zur Klosterordnung mit besonderer Rücksicht auf die regula Benedicti. Phil. Diss. Greifswald (1909); Koschek, J., Die Klosterreform Ludwigs d. Fr. im Verhältnis zur Regel Benedikt's von Nursia. Phil. Diss. Greifswald (1908); Narberhaus, J., Benedikt von Aniane. Beiträge z. Gesch. des alten Mönchtums u. des Benediktinerordens XVI (1930); Dulcy, S., La règle de S. Benoit d'Aniane, (Nîmes 1935). So gewann im Karolingerreich die Benediktinerregel gegenüber der Regel Kolumbans die Oberhand. Karl d. Gr. gab in seinem Gesetzeswerk eine Bestärkung der benediktinischen Regel (MG Cap. I, S. 63, c. 13: De ordinando abbate). Ebenso verfügte auch sein Sohn Ludwig d. Fr. auf dem Konzil zu Aachen (817) (MG Cap. I, S. 344); vgl. dazu Levy-Bruhl, H., Les élections abbatiales, I (Paris 1913), S. 33ff., 121ff.; Claus, H., Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster vor ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024 (1911), S. 49ff.; Graßhoff, M., Langobard.-fränk. Klosterwesen in Italien. Phil. Diss. Göttingen (1907); Lesne, E., Evêque et abbé: les origines des bénéfices ecclésiastiques, in: Rev. d'hist. de l'église de France, V (1914), S. 15ff.; Lesne, E., L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IXe siècle (Paris 1910).

²³ Stosiek, Das Verhältnis Karl's d. Gr. zur Klosterordnung; Voigt, Karol. Klosterpolitik S. 55—60; MG Cap. I, S. 133, c. 9 (Capitula excerpta de canone (806?); MG Cap. I, S. 75, c. 13 (Capit. miss. generale (802); ferner S. 93, c. 12; S. 100, c. 3; S. 103, c. 33.

²⁴ Voigt, S. 55ff.

²⁵ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 194f.; vgl. Dopsch, A., Die Grundherrschaft der Karolingerzeit (Immunität und Vogtei), Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des MA (Wien 1928), S. 11—50; Stengel, E., Die Grundherrschaft und Immunität, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. XXV (1904), S. 286—323.

tumsrecht hervorging oder freiwillig eingegangen wurde. Darum stand keine bischöfliche Kirche und kein im Eigentum eines anderen befindliches Kloster in des Königs Munt. Königsmunt und Immunität fanden sich nur bei Klöstern, die durch den König gestiftet oder ihm tradiert waren²⁶.

Der Gefahr, die aus der Immunisierung der Güter weltlicher Großer oder der Lehensgebiete, die sie besaßen, dem Königtum erwuchs, besonders bei einem erblichen Grafenamte, suchte Karl durch eine Minderung der Verleihung weltlicher Immunitäten zu begegnen, während er geistliche Immunitäten neu begründete und ihren Bestand bei Verletzung durch eine Buße von 600 Solidi schützte²⁷.

Neben den Grafen sollten so nach und nach immer mehr geistliche Immunitäten (= Abteien) stehen, die, dem König unmittelbar unterstellt, den Grafen die Waage halten und ihr Machtstreben durchkreuzen konnten. Sie stellen sich dar als Vorläufer der reichsunmittelbaren geistlichen Gebiete der späteren Zeit²⁸. Seinen Klöstern garantierte Karl den Besitz und die Freiheit von den Grafen durch die Immunität und Aufnahme in seinen Schutz, so daß sie zu ihm in einem sachenrechtlichen Herrschafts- und personenrechtlichen Schutzverhältnis standen²⁹.

Die Muntgewalt des Königs, die zwar nicht Willkür, aber doch immerhin Gewalt bedeutete, mußte sich auch hinsichtlich der Abtbestellung äußern. Denn der Eigentümer ernannte den Abt, wie es schon die Merowinger und besonders die frühen Karolinger gehandhabt hatten³⁰. Doch wurde mit der Verleihung der Immunität mitunter die freie Wahl zugesichert, d. h. die Mönche konnten nach einer königlichen Autorisation zur Wahl schreiten, mußten aber den Gewählten nachträglich vom König bestätigen lassen. Trotz der zugestandenen Wahlfreiheit ging die freie Wahl also nicht ohne bewußte Kontrolle seitens der königlichen Gewalt vor sich. Die freie Abtwahl lief im Grunde auf ein Präsentationsrecht an den König hinaus, freilich noch ohne die späteren kanonischen Sicherungen.

²⁶ Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. germanischen Kirchenrechts (1895), S. 15f., 313. Ebers, Devolutionsrecht, S. 101; Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, I, S. 118, Anm. 3; Sichel, Th., Über den Zusammenhang von Königsschutz und Immunität, Wiener Sitzungsberichte. Phil. hist. Kl. XI.VII (1864), S. 213f., 216, 238ff.

²⁷ Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 70f.

²⁸ Ebd., S. 54f.; Voigt, S. 95f.

²⁹ Feine, H. F., Kirchliche Rechtsgeschichte, I (Weimar 1955), S. 159.

³⁰ Bischof Lullus von Mainz z. B. macht sich zum Eigentümer der Abtei Fulda, um im Kloster einen folgsameren Geist einführen zu können; (vgl. Vita Sturmii, MG SS II, S. 374, c. 17). Er will das Eigentum nur, um kraft des Eigentumsrechts den Abt ernennen und die Nomination, bei der er den Vorsitz führt, vollziehen zu können. Sein Bischofsamt hat damit nichts zu tun. Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 107ff.; Laughlin, Le très ancien droit monastique, S. 203--231.

Wichtig war es für den König, seinen Einfluß auf die Abtwahl mit den Bestimmungen der Regel Benedikt's in Einklang zu bringen. Benedikt hatte die Wahl des Abtes in die Hände des Konventes gelegt, in dem Falle aber, daß die Mönche einem Unwürdigen ihre Stimme gegeben hatten, den zuständigen Bischof oder die benachbarten Äbte und Christen mit der Einsetzung eines Abtes beauftragt³¹. Daraus ergab sich, daß die Mönche kein absolutes Wahlrecht besaßen und daß neben dem Ortsbischof gegebenenfalls auch Laien maßgebend eingreifen durften und sollten. Stand aber der Umwelt des Klosters in dieser Weise ein „Nachprüfungsrecht“ über die Abtwahl zu, dann nahm dabei der Herr des Eigenklosters von selbst einen bevorrechteten Platz ein und lag es fast in der Natur der Sache, daß die Mönche sich bei der Wahl an dessen Einverständnis hielten.

Zu welcher Unordnung diese Rechtslage vor allem dann führen konnte, wenn die Könige die Abteien örtlichen Gewalten verliehen oder zu eigen übertrugen, hat Voigt in seinem Kapitel über das Laienabtum geschildert³².

Wie die Immunitätsdiplome, so war auch die Wahlfreiheit nur während der Regierung des Herrschers gültig, der sie zugestanden hatte, und mußte dementsprechend bei jedem Regierungswechsel erneuert werden³³.

Wenn der König die Klöster, die man ihm tradierte, übernahm und mit seinen Privilegien ausstattete, dann hatte er dabei nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Interessen. Wie das reiche Klostergut dem Reich dienstbar gemacht werden sollte, so wollte er auf seinen Reisen auch die Unterbringung und Versorgung seiner Person sichergestellt wissen.

Wir dürfen auch annehmen, daß Karl die Klöster für die Wiederbesiedelung der Spanischen Mark als unentbehrlich betrachtete und wohl selbst den Auftrag gab, in jenen Territorien, die als erobertes Land zum Fiskus gehörten, Klöster zu errichten und die errichteten zu fördern, da die Klöster, die ja vorzugsweise in der Wildnis angelegt wurden³⁴, an der es in dem Kriegs- und

³¹ Sancti Benedicti Regula Monasteriorum (ed. C. Butler, Freiburg/Brs. 1927, S. 117ff.), Caput LXIV: De ordinando abbate: „In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit Quod si etiam omnis congregatio vitis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vicia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut Christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituant dispensatorem, scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciunt“. Über sittliche Erfordernisse der Äbte: s. ebda: cap. I.XIV, S. 118ff.

³² Voigt, Karol. Klosterpolitik, S. 163 - 225.

³³ Claus, Untersuchung, S. 25ff.; Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 143, 159ff.

³⁴ Aguado Bleye, P., Manual de Historia de España, I (1927), S. 227.

Grenzgebiet nicht mangelte³⁵, schon bei ihrem Entstehen der königlichen Mitwirkung bedurften, wenigstens dann, wenn die Mönche zur Benutzung fiskalischen „herrenlosen“ Bodens übergingen³⁶.

Schutz, Sicherheit, Eigentum an Dörfern, größeren Siedelstätten, rodungsfähigen Landstrichen konnte eben nur der König gewähren, denn die Schenkung einzelner Grundstücke oder Gehöfte durch einen Grafen oder örtlichen Grundbesitzer — so willkommen sie war — konnte für den Bedarf eines Klosters nicht genügen. Die Bebauung und Besiedelung des Bodens lag also nicht nur im Interesse der Mönche, sondern vielleicht mehr noch im Interesse der Krone, die erst durch die Neubesiedelung die Rückeroberung vollenden konnte.

Nachdem darum Karl 778 nach seiner Rückkehr aus Spanien in ganz Aquitanien Grafen und Äbte eingesetzt hatte³⁷, fehlt es nicht an Nachrichten über Privilegien, die er den Klöstern der Spanischen Mark bewilligte³⁸.

Die Gründung der Abtei Alaón in Ribagorza, bzw. die Verleihung eines Präzeptes an den Abt Chrysogonus fällt noch in seine Zeit. Graf Bigo von Toulouse, dem diese Grafschaft unterstand, und der als einziger Graf des spanischen Grenzbereichs es sich leisten konnte, in Anlehnung an die fränkischen Verhältnisse als Eigenklosterherr aufzutreten³⁹, gewährte in den Jahren 806—814 dem genannten Abte „cella nostra, qui dicitur in honore sancte Marie et sancti Petri, eremo posita, ad condirigendum vel laborandum diebus vite

³⁵ Balari-Jovany, J., vertrat in seinen „Orígenes históricos de Cataluña (1899), S. 175 f., sogar den Gedanken, daß Markgraf Wifred seinen Beinamen „pilosus“ deswegen trug, weil er über ein ausgesprochenes Wildland gebot; er schlug vor, Wifred nicht mehr den Haarigen, sondern den Wildgraf oder Raugraf zu nennen. Mit Recht trat ihm Calmette, J., in einer kurzen Erwiderung „Du surnom de „Pilosus“ donné à Wifred“ in der Rev. de Arch. V (1901), S. 442 ff., entgegen.

³⁶ Abadal, Comtes, S. 96 ff. Ballesteros y Beretta, A., Historia de España y su influencia en la historia universal II (1920), S. 663 f.; de Brocá, G. M., Historia del Derecho Catalán I (1918), S. 75 ff.

³⁷ MG SS II (1829), S. 608, c. 3, Vita Hludowici: „Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbatesque ex gente Francorum ... eisque commisit curam regni prout utile iudicavit“.

³⁸ Die Nachrichten über Klostergründungen Karl's sind nicht gerade selten, aber mit besonderer Vorsicht zu behandeln (Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., II (1883), S. 516 f., Pujades, Crónica, V, S. 45, 128, 190. Monsalvatje, XI, S. 105, XIV, S. 346; Kehr, P., Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, I. Katalonien (Berlin 1926), S. 171 ff., II (1926), S. 241 ff. n. 1; Abadal, I, S. VII, S. 183, Anm. a, S. 194, n. 3; Abadal, Preceptes, S. 12 f., 18 f., 32—34.

³⁹ Valls-Taberner, Els orígens dels Comtats de Pallars i Ribagorza, in: Estudis Universitaris Catalans, IX (Barcelona 1918), S. 2 f. Serrano y Sanz, M., Noticias y documentos históricos del condado de Ribagorza hasta la muerte de Sancho Garcés III (1035), (1912), S. 112; Abadal, Preceptes, S. 6 f., 24 ff., 39—52; Abadal, III, I, S. 78, 83—84, 94 ff.

sue“, verlieh ihm in seinem und des Kaisers Namen die Immunität, indem er jedwede Belästigung des Abtes und seiner Hintersassen untersagte, und erlaubte dem Kloster für die Zukunft Besitzerwerb, verlangte aber als Gegengabe das Gebet „pro domno imperatore, eiusque filio Holodogo rege, vel pro me“⁴⁰.

Auch das Kloster S. Maria zu Arles muß bereits zu Karl's Regierungszeit von Abt Castella, der vielleicht schon früher anderwärts Abt gewesen war⁴¹, gegründet sein. Die Abtei erscheint 817 im Aachener Verzeichnis der im fränkischen Reiche bestehenden Klöster unter dem Namen „Monasterium Valle Asperii“⁴². Aus einem Brief des Abtes Hilperich an König Karl den Kahlen aus dem Jahre 869 erfahren wir Einzelheiten über die Gründung und auch von einem Präzept, das Kaiser Karl dem Kloster und seinem Gründerabt Castella erteilt hatte⁴³.

⁴⁰ Graf Wigo (806—814), s. Abadal, III, I, S. 95—97; III, 2, Dipl. n. 2, S. 281; Geschichte des Klosters Alaón, s. Abadal, III, 2, S. 248 ff.; Abtliste von Alaón: Chrysogonus (806—814?) — 823?; Theodoret 823—834?; Asald 834—837?; Centoll 837—858?; Frugell 858—866?; Dato 867—869?; Frugell 871?—876?; Guilmon 876—886/87; Alfons 889?—899?; Riculf 900?—909?; Alfons und Sunjer 910—938?; Altemir 938—961?; Quint 962?—969?; Oriulf 969—979; Alvar 979—998. Abadal, Preceptes, S. 38. Auch unter Ludwig d. Fr. erteilten die Grafen Berengar und Galindo dem Kloster Immunitätsurkunden: Abadal, III 2, Dipl. n. 8, S. 283; Abadal, Preceptes S. 8, 42 ff.; Graf Berengar (814—835): Abadal, Un diplôme inconnu de Louis le Pieux pour le comte Oliba de Carassone, in: Annales du Midi, LXI (Toulouse 1949), S. 346—352. Graf Galindo: s. Abadal, II, n. 10, S. 325; III, 2, Dipl. n. 12, S. 286; III, I, S. 99—109; Abadal, Preceptes, S. 8, 43 f.; Graf Aznar Galindo von Aragon, dem Ludwig d. Fr. fiskalische Länder gewährte (Abadal, II, S. 325), wurde wohl von seiner Grafschaft vertrieben und um 820 (zur Zeit Berengar's) von Ludwig zum Grafen von Urgel-Cerdaña ernannt; nach seinem Tode folgte sein Sohn Galindo (Aussteller der Urkunde an Alaón), der 833/34 das an seine Grafschaft angrenzende Pallars und Ribagorza usurpierte; bis dahin war er wohl Graf von Urgel-Cerdaña, 834 ernannte Ludwig wohl Seniofred zum Grafen von Urgel, der 838 Galindo aus seiner Grafschaft vertrieb. Galindo jedoch fuhr fort, bis 848 Pallars-Ribagorza zu beherrschen, da um diese Zeit der neue Graf Fredol von Toulouse dieses Gebiet sicherlich seiner Grafschaft wieder einverleibt hatte. Über die Diplome des Klosters Alaón und ihre Fälschungen, s. Abadal, III, I, S. 18, 39—44, 55—57, 63—69; ferner Abadal, Preceptes, S. 24 ff.

⁴¹ Abadal, Comtes, S. 117, schreibt über Abt Castella I. und Abt Miro von Sureda: „el de l'abat Castellà fundador d'Arles, probablement el de l'abat Miró, que ho fou de Sureda. Sembla que tots ells foren ja abats abans de llur vinguda; devien ser-ho d'antics monestirs visigòtics de l'interior que s'havien vist obligats a abandonar per circumstàncies polítiques que els feien la vida difícil ... i probablement havien vingut acompanyats de monjos i de personal dels monestirs abandonats.“ Sie konnten auch fränkische Äbte sein.

⁴² Notitia de servitio Monasteriorum, in: MG Cap. I, S. 349.

⁴³ „Qui sub auctoritate avi vestri gloriosi Caroli et eius praeceptum in eodem monasterio consistens, defuncto eo, successor eius adfuit Rossundus abbas qui in manibus vestris se glorianter tradidit“. Mabillon, J., Acta Sanctorum Ordinis Sancti Benedicti in saccu-

Vielleicht wurden unter Karl auch S. Andreas zu Sureda, S. Genis les Fonts und Bañolas gegründet; aber etwas Sicheres läßt sich darüber nicht aussagen. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit stützt sich auf die Tatsache, daß Ludwig der Fromme schon sehr früh, in den ersten Jahren seiner Regierungsübernahme, diesen Klöstern Urkunden ausstellte, sie demnach damals schon einige Zeit bestanden haben müssen und noch in die Zeit Karl's zurückreichen könnten. Die Äbte oder Mönche dieser Klöster stammten zum Teil vielleicht noch aus westgotischen Klöstern, die sie nach dem verunglückten Zuge Karl's nach Zaragoza (778) im Stiche gelassen hatten. Nach ihrer Rückkehr bauten sie die Ruinen ehemaliger Abteien wieder auf oder errichteten neue Klöster in Ödländern geschützter und sicherer Gegenden, die ihnen zu diesem Zwecke zugänglich waren⁴⁴.

Könnte aber ein Kloster in einem Ausnahmefalle nach verhältnismäßig kurzer Unterbrechung seinen Bestand fortführen, ohne daß sein Besitz fiskalisch geworden war, so war es wohl nicht auf ein Privileg des Königs angewiesen. Unter allen Klöstern der Spanischen Mark wird dieses am ehesten zutreffen für S. Saturnin de Tabernoles, das durch das äußerst schwer zugängliche Bergland von Urgel geschützt war⁴⁵. Die gut ausgestattete und später berühmte Abtei wurde nie Karolingisches Königskloster, so daß sich auch dadurch zu bestätigen scheint, daß für sie die Vorbedingungen für die Königsmunt nicht gegeben waren.

forum classes distributa, III (1733/40) S. 672; eine weitere Bestätigung der Urkunde Karls findet sich in einem Gerichtsurteil von Besalú (1033): „Tunc datis induciis allata sunt praecepta regalia . . . continentium ita imperatores Carolus et Ludovicus et filius Ludovici Carolus . . .“. Miret i Sans, J., Documentos inéditos del condado de Besalú, in: Boletín de la Real Academia de Buenas Letras I, (1901/02), S. 342f.; Abadal, I, n. 1, S. 22; Geschichte des Klosters Arles, s. Abadal, I, S. 20f.; Abtliste von Arles: Castella I, 800?—820?; Babila 832?—?; Recesind 844?; Recimir 845?—869?; Hilperich 869?—?; Castella II, 878?—?; Sunifred 881?—?.

⁴⁴ Als kulturelle und soziale Mittelpunkte für die Besiedelung des Landes lagen die Klöster in der Spanischen Mark wie in der Ostmark in respektvoller Entfernung von der unsicheren Grenze. S. Maria zu Arles, S. Andreas zu Sureda und S. Genis les Fonts lagen nördlich der Pyrenäen. S. Stephan zu Bañolas, S. Maria zu Amer, S. Martin zu Les Escaules befanden sich im Schutze der Stadt Gerona, die seit 785 die Franken in Händen hatten. Das unübersichtliche und schwer zugängliche Gebirgsmassiv der Grafschaften Pallars und Urgel-Berga beschützte S. Salvador de la Vedella und S. Grata (Abadal, Comtes, S. 116ff.). — In der Ostmark waren die Karolinger mit den Hoch- und Klosterstiften ebenfalls weit genug vor der Saale-Elbeline stehengeblieben. — Müller, E., Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl d. Gr. (1938). Joppen, R., Untersuchungen über die vier ersten Klosterstifte Westanhalts, S. 14ff.

⁴⁵ Abadal (Comtes, S. 115) spricht sich erneut für die Wahrscheinlichkeit aus, daß S. Saturnin auf die westgotische Zeit zurückgeht.

Wenn also die urkundliche Überlieferung über die frühesten Königsklöster der Spanischen Mark auch außerordentlich dürftig ist, so kann doch an dem Entstehen oder Wiederaufleben dortiger Klöster schon zu Lebzeiten Karl's kein Zweifel sein. Die Dinge brauchten ihre Zeit. Karl, den noch nicht das Reformprogramm bewegte, dem sich sein Sohn und Nachfolger hingab, konnte ein Kloster erst dann privilegieren, wenn es auf Grund der Bewährung weiteren Bestand versprach und sich der Rolle auch eines politischen Stützpunktes gewachsen zeigte. Über die Auswirkung seiner Klosterpolitik bezüglich der Abtwahl läßt sich einstweilen noch nichts Näheres sagen.

2. Die Abtwahlen unter Ludwig dem Frommen

Was Karl gesät hatte, sollte sein Sohn Ludwig zu ernten beginnen⁴⁶, der wegen seiner aufrichtigen kirchlichen Gesinnung „der Fromme“ genannt wurde. Mag ihm aus dieser Haltung zu den Klöstern manche Anregung erwachsen sein, so dürfen andererseits auch die staatlichen Bedürfnisse, die er zu bewältigen hatte, nicht unterschätzt werden⁴⁷, da auch er wie sein Vater verschiedentlich weltliche Große mit Klöstern belehnte⁴⁸.

Zwar erklärte er in der Reichsteilungsordnung von 817: „Volumus ut hi duo fratres, qui regis nomine censentur (Pippin und Ludwig) in cunctis honoribus intra suam potestatem distribuendis propria potestate potiantur, tantum in episcopatus et abbatibus ecclesiasticus ordo teneatur et in ceteris honoribus dandis honestas et utilitas servetur“⁴⁹, und er wandte sich mit dieser Bestimmung unter dem Einfluß Benedikt's von Aniane bewußt gegen das Laienabtwesen.

Aber er machte unter den Klöstern einen Unterschied. Wohl auf dem Reichstage von 818/819 legte er fest, welche Klöster einen regularen Abt haben sollten. Sein Bestreben ging darauf hinaus, diese Klöster den Laienäbten und den Kanonikern zu entziehen und sie regularen Äbten und Mönchen zu übergeben⁵⁰. Auch sicherte er im Capitulare von 818/819⁵¹ den Mönchen allgemein das Recht zu, sich Äbte aus ihrem Kreis zu wählen, womit er in der Tat die Vergabung von regularen Mönchsklöstern an Laienäbte ausschließen wollte. In einer Urkunde für das Kloster Corbie (825) verfügte er mit seinem Sohne Lothar: „Volumus quoque, ut predicti monachi licentiam habeant, secundum regularis vitae institutionem, eligendi sibi abbatem, quamdiu regularis consuetudo vigerit“⁵².

⁴⁶ Foss, R., Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung; Gründung der Spanischen Mark (Berlin 1858).

⁴⁷ Abadal, La expedición, S. 33, Anm. 39.

⁴⁸ Voigt, S. 60ff.

⁴⁹ Ordinatio imperii, MG Cap. I, S. 271, c. 3. Zum Einfluß Benedikt's von Aniane auf die Kirchenpolitik im Fränkischen Reich vgl. Semmler, im Lex. f. Theol. u. Kirche.

⁵⁰ Voigt, S. 63ff. Laughlin, Le très ancien droit monastique, S. 218—231.

⁵¹ MG Cap. I, S. 276, c. 5.

⁵² BM, n. 820.

Das Wahlrecht galt also als Sonderrecht der regulären Klöster und endete mit dem Erlöschen des regulären Lebens⁵³. Dementsprechend zeigen auch die Konzilsbeschlüsse jener Zeit deutlich, daß die Vergabung regulärer Klöster an Laienabte als unzulässig galt und ausgeschlossen sein sollte, den Kanonikerstiften gegenüber aber dem König freie Hand gelassen werden konnte „propter imminetent rei publicae necessitatem“⁵⁴.

Ludwig d. Fr. hat wenigstens versucht, sich an diese Reformordnung zu halten, gelungen ist es ihm nicht immer. Das Reich und der Herrscher konnten eben im Falle der Not auf die Kriegsdienste der Klosterpräläten nicht verzichten, da Regularäbte davon befreit sein sollten⁵⁵.

Für die regulären Klöster wurde die Regel Benedikt's von Nursia maßgebend, deren Wert und Überlegenheit die auf dem Reichstag zu Aachen unter Führung Benedikt's von Aniane versammelten Äbte des Reiches in ihrem Beschluß vom 10. Juli 817 anerkannten⁵⁶; dieser Beschluß führte die 27 Kapitel der Beratung der Präläten vom August 816 weiter aus und bildete eine Ergänzung der Benediktinerregel, deren genaue Beachtung er den Mönchen zur Pflicht machte⁵⁷.

In dieser Zeit finden wir nun auch eine Verschmelzung der drei Einrichtungen der Immunität (= allgemeiner Kirchenschutz), der *tuitio* (= mündeburdium, d. h. besonderer Schutz) und der Wahlfreiheit. Das Immunitätsdiplom, das gleichzeitig die *tuitio* gewährte, wird auch dort, wo ein Kloster dem König nicht als eigen gehört, verliehen⁵⁸. Durch die Aufnahme der Klöster in den Königsschutz wollte der König Einfluß auf die Abteien erhalten, denen er Immunität erteilte, wahrscheinlich, um auf diese Weise eine allmähliche Reform der Klöster durchzuführen, nachdem sie über den Schutz in sein Eigen übergegangen waren und dann mit dem Wahlprivileg beschenkt werden konnten, was einerseits die Klöster noch mehr in die Hand des Königs brachte, andererseits aber eine Reform zum Regularkloster hin ermöglichte.

⁵³ Voigt, S. 67ff.

⁵⁴ Voigt, Kapitel über Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr.

⁵⁵ Voigt, S. 71ff.

⁵⁶ Koschek, Die Klosterreform Ludwig's d. Fr., S. 8f.; Schulte, A., Der deutsche Adel und die deutsche Kirche im MA., Kirchenrechtl. Abhdlg., LXIII/LXIV (1910), S. 87f.

⁵⁷ Über die Einführung der Regel des hl. Benedikt von Nursia und ihre Bedeutung für das reguläre Leben der Mönche und die Abtwahl, s. Claus, Untersuchung, S. 49ff. Schmitz, P. H., L'influence de S. Benoît d'Aniane, in: Settimane di Studio di Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo, IV (Spoleto 1957), S. 401–415.

⁵⁸ Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte, VII (Kiel 1876), S. 224ff., 265ff.; III, (Berlin 1883), S. 287ff.; Stengel, Edm., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, I. Teil, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Innsbruck 1910), S. 553ff., 556, 568, 569, n. 4; (über die Terminologie, S. 427ff., 524ff.) Claus, Untersuchung, S. 89, 92; Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 120ff., 159ff., 163–168.

Dem Wohlwollen der Könige verdankten also die Klöster ihre Freiheiten, wie die Eingangsformeln der Diplome es deutlich erkennen lassen. Aus dieser königlichen Huld erwuchs die Befreiung von Zöllen durch die Immunitätsklärung, und auch das Wahlrecht wurzelte in der königlichen Gnade. Wie bei einer unmittelbaren Ernennung des Abtes durch den König, dessen Eigentumsrecht den Grund abgab, so auch bei der Konzession der freien Wahl. Deshalb konnte der König nur den Abteien die Erlaubnis zur Wahl geben, die sein Eigentum waren oder durch die *tuitio* (im späteren Sinne) ihm verbunden waren. Dieses Recht gestand er darum nur den Königsabteien zu, und er allein konnte die Wahlfreiheit zugestehen, die bei der staatsrechtlichen Verflochtenheit der Königsklöster ein Souveränitätsakt war.

Ludwig d. Fr. erteilte dementsprechend sehr oft Immunität und Schutz den Klöstern, die als Lehen in der Hand der Bischöfe oder anderer Herren waren oder ihnen zu Eigen gehörten; seinen eigenen Klöstern gab er aber stets darüber hinaus das Wahlprivileg⁵⁹. Bedeutsam erscheint dabei aber nicht nur, daß die Königsklöster der Spanischen Mark ausnahmslos, soweit die Urkunden erhalten sind, vom König alle drei Privilegien erhielten, sondern auch der Umstand, daß zur Sicherung dieser Vorrechte und speziell der Abtwahl nicht wie anderwärts kirchliche oder weltliche Strafen angedroht wurden⁶⁰. Der Grund dürfte in den noch jungen Gründungen, die in dem unsicheren Grenzland lagen, zu suchen sein, da hier die Eingriffe noch nicht so lohnend erschienen und vor allem durch die Machtstellung des Königs in Schranken gehalten wurden.

Wie sehr Ludwig seine ganze Regierungszeit hindurch dem Grenzlande verbunden blieb, zeigt der Umstand, daß sein Sohn Pippin, den er 817 zum König von Aquitanien ernannte, und der bis 838 regierte und die Befugnis hatte, Privilegien über Immunität und freie Abtwahl allein oder im Auftrage seines Vaters zu verleihen, kein einziges Mal für spanische Klöster ein Schutzprivileg ausstellte⁶¹.

Die Bewohner der Spanischen Mark haben offenbar das ihnen entgegengebrachte Interesse gewürdigt, indem sie sich — von wenigen Ausnahmen

⁵⁹ Ludwig d. Fr. verlieh Schutz, Immunität und Abtwahl Klöstern, die ihm oder seinen Vorfahren eigen waren oder zu eigen übertragen worden sind. BM n. 512, 524, 525, 526, 527, 547, 557, 563, 573, 576, 586, 599—601, 613, 617, 654, 666, 755, 792, 820, 832f., 992.

⁶⁰ Claus, Untersuchung, S. 15f.; Ebers, Devolutionsrecht, S. 71–116.

⁶¹ Levislain, L., Recueil des actes de Pépin Ier et de Pépin II. (1926), n. 11, 14, 15, 18, 33 u. a. m.; Abadal, II, n. 13, S. 330. Eiten, Unterkönigtum, S. 102f., 106. Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 77–124. Sein Interesse zeigen nicht zuletzt auch seine Kämpfe, die er der Spanischen Mark wegen unternahm; vgl. Lokys, G., Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwig's II. (1906).

⁶² Absetzung des Grafen Bera um 820, Rebellion des Aissó und Wilhelm (826 und 827): Abadal, Comtes, S. 221f., 229.

abgesehen⁶² — von feindlichen Bewegungen gegen den Kaiser fernhielten, dem im Reiche das Los der Intrigen und der Gefangennahme durch seine eigenen Söhne nicht erspart blieb. Nur zwei Mal, nämlich für S. Genis les Fonts und S. Vinzenz zu Oveix, finden wir, während Ludwig abgesetzt und ausgeschaltet war, Lothar im April 834 (Cluny) für Klöster der Spanischen Mark urkunden⁶³.

Im Bereich des Marienklosters zu Arles hatte der Abt Castilla, ohne zunächst eine Erlaubnis einzuholen, als Haupt der sich um ihn scharenden Mönchsfamilie mit der Rodung der Wildnis begonnen und für hinzukommende Siedler die Zellen S. Peter zu Arles, S. Johannes zu Riard und S. Julian zu Bucy eingerichtet. Die Mönche, gedrängt auch durch den Wunsch ihrer siedlungswilligen Hintersassen, maßen sich und ihrer Unternehmungslust rechtzeitig, ehe sie durch andere Siedler gestört wurden, ein gutes Maß brauchbaren Geländes zu. Das lag ja auch im Interesse des Königs, aber zugleich mußten auftauchende Gegensätze ausgeräumt werden⁶⁴.

Darum wurde es nun für Castilla hohe Zeit, den König aufzusuchen, „quatenus idem monachi cum omnibus ad eos pertinentibus quiete atque libere viverent“. Vor allem Mönche und Ansiedler fühlten sich also in ihrer Ruhe und Freiheit bedroht. Nach Lage der Dinge ist am ehesten an ein Eingreifen des Grafen oder an einen Zusammenstoß mit den Interessen anderer Siedler zu denken.

Ludwig gab den Bitten nach, nahm das Kloster im Spätsommer 820 mit allem Zubehör unter seine Munt und verlich ihm die Immunität und die Freiheit der Abtwahl. Die Mönche sollten dafür für die königliche Familie und den Bestand des Reiches beten, wie es auch für die Klöster Septimaniens die Regel war⁶⁵.

Ludwig gab also seinen Klöstern nicht nur, er wußte auch zu nehmen. Zunächst schaltete er die Klöster der Spanischen Mark durch Festlegung der

⁶² Zu S. Genis les Fonts vgl. unten Anm. 74/75. Bemerkenswerter ist das wohl zu gleicher Zeit gegebene Privileg für Oveix, das in der Grafschaft Pallars gelegen war (Abadal, II, S. 471, und III, 2, S. 285, n. 11). In den Thronstreitigkeiten um Kaiser Ludwig hatte sich Graf Galindo von Urgel auf die Seite Lothar's gestellt und dem Grafen von Toulouse die Grafschaft Pallars abgenommen. Interessant ist die Tatsache, daß er für das bedeutendere der Pallareser Klöster selbst das übliche Privileg erneuerte, während Lothar das Privileg für Oveix ausstellte. Oveix erhielt nämlich den Ort Somponiu, der bis dahin Eigen des Grafen von Toulouse gewesen, nun aber bei dessen Parteinahme für Ludwig von Lothar konfisziert worden war und als bedeutendes Ausstattungsstück vermutlich die Übergabe des Klosters in die Munt des Königs nach sich zog. Geschichte von S. Vinzenz zu Oveix: Abadal, III, 2, S. 229 ff.

⁶³ Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches, I, (1874) S. 48 ff.

⁶⁴ Notitia de servitio monasteriorum, in: MG Cap. I, S. 349; HL. I, S. 946/47. Abadal, I, n. 2, S. 24 (Ver, 17. 9. 820).

Benediktinerregel⁶⁶ den fränkischen Klöstern gleich und bereitete dadurch zugleich fränkischen Mönchen den Weg in die Klöster der Mark. Ebenso richtungweisend war die zweite Auflage, die er der Abtei machte, indem er sie durch ihr Gebet vor den Wagen der fränkischen Reichspolitik spannte und auch im Volke in dieser Richtung wirken ließ⁶⁷.

Falls die Mönche in ihrer Mitte einen geeigneten Anwärter für die Abtwahl fanden, der nach der Regel Benedikt's die Gemeinschaft in Gebet und Arbeit leiten konnte und wollte, war nach menschlichem Ermessen der Bestand und das Blühen des regularen Klosters gewährleistet⁶⁸. Die Eignung schloß die Erfordernisse der Regelkunde, der Autorität und so auch der Herkunft und nicht zuletzt der Treue zum König ein⁶⁹. Wenn deshalb der Konvent keinen geeigneten Anwärter besaß, oder wenn die Mönche einen ungeeigneten Vorsteher zu wählen suchten, griff die Schutzgewalt des Königs ein, der bei der Bestellung des Abtes die Entscheidung beanspruchte. Er behielt sich eben, zumal der Begriff des „geeigneten“ Abtes dehnbar war, seine Rechte bei der Wahl vor, und der Elekt hatte den Nachteil, daß er von der Anerkennung des Königs abhängig war⁷⁰.

Die spätere Abtei S. Maria zu Amer im Bistum Gerona, die aus dem drei Stunden weiter nordöstlich gelegenen Kloster SS. Emeterius und Genesius hervorging, nahm Ludwig (829—830) auf Vermittlung des Markgrafen Gauzelm von Gotien zur Zeit des Abtes Deodat unter Königsmunt⁷¹. Gauzelm

⁶⁶ Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 144, Anm. 1; Reg. Ben. cap. 64: „Hic constituitur (abbas) quem sive omnis concurs congregatio ... elegerit; (Sancti Benedicti Regula Monasteriorum, rec. C. Butler (Freiburg 1927). Schon Gregor d. Gr. verfügte auf einer Lateransynode, daß nur „propria voluntate fratrum societas“ zu wählen habe (Migne, I. P., Patrologiae cursus impletus, Series latina (1864), C. III, S. 755, 760. Über die Einführung der OSB-Regel in den Klöstern des fränkischen Reiches und den Einfluß, den Benedikt von Aniane dabei hatte, s. Anm. 19 und 57.

⁶⁷ „quatenus eis pro nobis atque stabilitate regni nostri iugiter Domini misericordia exorare delectet“. Abadal, I, n. 1, S. 6; Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 170 ff.

⁶⁸ Reg. Benedicti, cap. 64: „Vitae autem merito et sapientiae doctrina eligatur ... , etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis“. Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 142.

⁶⁹ Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 144, Anm. 2, S. 146, Anm. 1; Reg. Benedicti Cap. 2 n. 64.

⁷⁰ Vgl. dazu den lehrreichen Exkurs über die Absetzung des Abtes Ratgar und die Wahl des Abtes Eisgil von Fulda (817/818), den Simson in seinen Jahrbüchern des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. anfügt (I, S. 71 ff.). Claus, Untersuchung, S. 16, 18; Sägmüller, J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts I (*1914), S. 327. Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 147; Berlière, U., Les élections abbatiales au moyen âge (Brüssel 1927), S. 14.

⁷¹ Abadal, I, n. 1, S. 10; Monsalvatje, XI, n. 13, S. 103 ff., n. 22, S. 115 ff.; Villanueva, Viage literario a las Iglesias de España (Madrid 1803—1852), XIV, n. 19, S. 305; ES. XI, V, S. 32 ff., Monsalvatje, XI, n. 14, S. 105, 346, Anm. 1. Omont, H., Diplomes

war der Sohn Wilhelms des Heiligen von Toulouse⁷² und stand den Grafschaften Roussillon und Gerona vor. Ob er an die Klosterpolitik seines Vaters gedacht hat, als er bei der Gründung der Abtei, die in der Grafschaft Gerona lag, mitwirkte? Aber die Verhältnisse in Gerona ließen sich mit jenen in Ribagorza nicht vergleichen, und so wurde die Abtei ein Königskloster.

Der gleiche Sachverhalt wird uns im Peterskloster bei Albanyá am Mugaflusse begegnen, das der „religiosus vir Donnulus“ um 820 mit Erlaubnis des Grafen Ramo von Gerona erbaute, wenn die Aufnahme in die Königsmunt sich auch noch bis in die 40er Jahre hinauszögerte⁷³.

Die Gründung der Abtei S. Genís les Fonts in der Grafschaft Roussillon und der Diözese Elna durch den „vir religiosus nomine Sentimirus“ muß vor dem Jahre 819 stattgefunden haben, da Abt Assarich⁷⁴ bereits in diesem Jahre von Ludwig ein Privileg erhielt. Sentimir, der die Abtei neu errichtete stellte sie unter den Schutz des hl. Martyrers Genesius und nannte sie „Fontanas“⁷⁵. Auch an anderen Orten hatte er Häuser erbaut, Ländereien kultiviert und Mönche gesammelt, die dort ein regulares Leben zu führen bereit waren. All das unternahm er „super seriem regiam“, d. h. wohl auf fiskalischem Gelände. Für siedlungswillige Leute hatte er die Zelle des hl. Johannes Ev. neben dem Ort Bañolas, mit den Zehnten und Primitiven, ferner den Ort Puig Oriol mit weiteren Besitzungen angelegt. Und für alle diese Gebiete, die er bereits besaß, oder die er sich noch aneignen würde oder durch Schenkungen erhielt, suchte und fand er den Schutz des Königs, der durch das gleichzeitige Zugeständnis der Abtwahl die Aufsicht über das Kloster behielt und als Gegengabe für seine Wohltaten das Gebet für den Bestand des Reiches und sein eigenes Seelenheil entgegennahm⁷⁶.

Fünfzehn Jahre später bestätigte Lothar, der nach der Absetzung seines Vaters als Kaiser anerkannt wurde, neuerdings die Besitzungen dieses Klosters und gewährte die Immunität und das Recht der Abtwahl, wieder mit der Auflage, für seine Familie und den Bestand des Reiches Gottes Erbarmen zu

Carolingiens, in: Bibliothèque de l'école des Chartes, LXV (1904), S. 368 ff., n. 1, 2. Calmette, J., Un jugement original de Wifred le Velú pour l'abbaye d'Amer, in: Bibliothèque de l'école des Chartes, LXVII (1906), S. 66; Calmette, J., Gaucelme marquis de Gothie, in: Annales du Midi, XVIII (1906), S. 166. Geschichte des Klosters Amer, s. Abadal, I, S. 9. Abtliste von Amer: Deodat 820?; Wílera 844?—859?; Theodosius 859?; Hautvir 890?; s. zur Abtliste: Villanueva, Viage, XIV, S. 223 f.

⁷² Calmette, Gaucelme marquis de Gothie, S. 166.

⁷³ Abadal, I, S. 5 ff.

⁷⁴ Abadal, I, S. 206 f.

⁷⁵ „Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei beneficia opportuna largimur, id proculdubio ad stabilitatem imperii nostri et anime nostre salutem proficere minime dubitamus“. Abadal, I, n. 1, S. 206 (819); Bemerkungen über die Geschichte des Klosters S. Genís les Fonts, s. Abadal, I, S. 205. Abtliste von S. Genís les Fonts: Assarich 1819?; Adolf 900?—920?; Wílera 972?.

erbitten⁷⁷. Der Fall zeigt deutlich, daß das Kloster um seine Privilegien bangte, die durch die Absetzung des Ausstellers ihren Wert verloren zu haben schienen. Erwähnenswert ist, daß am Tage nach der Ausstellung des Diploms für S. Genís am 7. April 834 (Cluny) Lothar auf Bitten des Bischofs Salomon von Elna auch der Elnenser Kirche ein Präzept ausstellte⁷⁸. Ob der Bischof auch dem Kloster das Diplom vermittelt hatte? Für seine Bischofskirche erhielt er die Gewährung der fiskalischen Güter, die seine Hintersassen gerodet hatten, und die Hälfte des Handelszolles.

Scheinen die bisher genannten Äbte ohne vorherige königliche Erlaubnis ihre Gründungen begonnen zu haben, so bieten die folgenden Klöster Belege für die zunächst gegebene königliche Einwilligung.

Im Gau Besalú erlaubte Graf Odilo von Gerona um 812 dem Mönch Bonitus, in dem noch unbewohnten Ort Bañolas — wo noch die Ruinen einer früheren Kirche lagen — ein Kloster zu errichten. Bonitus gründete so das Kloster S. Stephan zu Bañolas. Nach seinem Tode wählten die Mönche einen gewissen Mercoralis zu ihrem Abte, den darauf der Metropolit Nibridius von Narbonne — wohl aufgrund seiner Besitzansprüche in Bañolas — in sein Amt einführte⁷⁹.

Aber die Besitzverhältnisse waren unklar und werden Schwierigkeiten verursacht haben. Ein Teil war aus wildem Boden, „ex adprisione“⁸⁰, urbar gemacht, ein Teil vom Grafen übertragen oder sonst aus privaten Schenkungen erworben. Der vom Grafen zur Klostergründung angewiesene Platz war früher Pfarrort gewesen. War er in seinem Verfall königseigen geworden? Wurde er auch von früheren Besitzern beansprucht? Jedenfalls mußte auch hier wieder der Kaiser das entscheidende Wort sprechen. Mercoralis begab sich in Begleitung des Grafen Ramo von Gerona und Besalú im September 822 zum Hof Kaiser Ludwig's nach Attigny⁸¹. Der Graf führte den Abt bei Ludwig ein und trug ihm das Kloster mit allem Besitz zur Muntenschaft an. Ludwig nahm die Tradition an und verlieh gegen das Gebet der Mönche in der üblichen Weise Immunität mit Schutz und freier Abtwahl⁸².

⁷⁷ Abadal, I, S. 208, n. 2 (Cluny, 6. 4. 834).

⁷⁸ Abadal, I, n. 1, S. 101.

⁷⁹ Vgl. unten Anm. 222.

⁸⁰ Abadal, Comtes, S. 96 ff.

⁸¹ Ramo war Graf von Gerona und Besalú: Monsalvatje, IV, S. 157 ff., VII, S. 22; Calmette, J., Ramo comte de Gerona, in: Le Moyen Age, XIV (1901), S. 403 ff.

⁸² Abadal, I, n. 1, S. 45 (11. 9. 822): „vir illustris Ramo comes nostram adiit serenitatem, suggerens mansuetudini nostrae eo quod quidam vir religiosus nomine Bonitus quendam locum eremum . . . per licentiam Odilonis quondam comitis accepisset . . . ubi ecclesiam construxit et habitaciones monachorum . . . aedificavit et monachos qui sub normam religionis perpetuo ibi degerent constituit“. Nach dem Tode des Abtes haben „eligentibus ipsis monachis et consentiente venerabili viro Nibridio archiepiscopo, Mercoralem . . . in eodem monasterio abbatem constituerunt; quem in nostra praesentia adducens in manibus nostris eum commendavit, postulans idem Ramo comes clementiam nostram ut eum cum predicto monasterio et monachis . . . sub mundoburdo . . . constitueremus. Geschichte

Ähnlich wird es sich mit einer Bewilligung verhalten, die Ludwig noch zu Lebzeiten seines Vaters, als er König von Aquitanien war⁸³, dem Bischof Possedonius von Urgel erteilte⁸⁴, in den Ödländern seines Bistums Klöster zu gründen. Er überließ ihm — zweifellos im Sinn und Auftrag des Kaisers — ein noch unkultiviertes Gebiet, um daselbst ein Kloster zu errichten und Mönche anzusiedeln. Der Bischof sollte, solange er lebte, der Niederlassung vorstehen; nach seinem Tode aber hatten die Mönche selbst ihren neuen Abt zu wählen. So erwuchs das Kloster S. Grata (S. Maria zu Senterada)⁸⁵, das sichtlich gedieh und sich schon bald die Zelle S. Fructuosus angliederte. Die wachsende Stiftung bedurfte aber des Schutzes und wohl auch weiterer Ausstattung, die der Bischof nicht zu leisten vermochte. So gab der Bischof dem „vir inluster“ Graf Matfred⁸⁶ von Orleans die Schenkungsurkunde mit auf die Reise zu Ludwig, der inzwischen zum Kaiser aufgerückt war, um diesem die Unterwürfigkeit des Klosters zu bezeugen und sich der Privilegien der Immunität und der Abtwahl zu versichern. Ludwig nahm am 21. Juni 823⁸⁷ das Kloster mit den Mönchen und allem Zubehör, da es „monasterium nostrum esse constat“, in das gleiche Abhängigkeits- und Schutzverhältnis, in dem die aquitanischen Klöster zu ihm standen. Er schloß alle Eingriffe des Bischofs, der Grafen und Königsboten aus, unbeschadet jedoch der kanonischen Vorschriften⁸⁸, und gab in der erbetenen Form die Ermächtigung zur Abtwahl, die gemäß der Regel des hl. Benedikt vorgenommen werden sollte.

von Bañolas: Abadal, I, S. 40ff. Abtliste von Bañolas: Bonitus 812?; Mercoralis 822?; Elias 844?; Peter 866?—869?; Ansemund 870?—878?; Sunifred 889?; Hafred 916—957; Wadamir 995—1008?

⁸³ Eiten, Unterkönigtum, S. 35f., 40f.

⁸⁴ Villanueva, Viage, X (1821), S. 49f., Valls-Taberner, Pallars i Ribagorça IX, S. 8; Abadal, I, n. 1, S. 259; „Matfredus comes...adiens serenitatem culminis nostri, gestans in manibus quasdam preceptiones quas dudum in Aquitania constituti cuidam venerabili Possedonio Orgetanæ sedis episcopo fieri iusseramus, in quibus continebatur insertum quod aliqua loca herema ad monasteria construenda sive monachos congregandos concesseramus, ita videlicet ut post eius obitum monachi in eisdem locis degentes, quibus construere optabat, abbatem inter se haberent licentiam eligendi.“ Auf Bischof Felix (Abadal, La batalla del Adopcionismo en la desintegración de la Iglesia visigoda, in: Discurso leído... en La Real Academia de Buenas Letras de Barcelona (Barc. 1949)) folgte ein Bischof, dessen Name unbekannt, dem aber Karl d. Gr. ein Präzept ausstellte (Abadal, I, n. 1, S. 279); dann folgte Possedonius (vor 814—832?), der ebenfalls vor 814 von König Ludwig eine Urkunde erhielt, in welcher der Auftrag der Klostergründungen enthalten gewesen sein muß (Abadal, I, n. 2, S. 281; vgl. dazu ebda. S. 276—278).

⁸⁵ Villanueva, Viage, XII, S. 38ff.; Bemerkungen über die Geschichte von S. Grata: Abadal, I, S. 258; Villanueva, Viage, XII, S. 38ff. Abt: Agila 844?

⁸⁶ Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches, I, S. 275f., 288; Abadal, I, S. 260; BM, n. 841.

⁸⁷ Abadal, I, n. 1, S. 259.

⁸⁸ Aus der Regel Benedikts (oben Anm. 31) und den Studien von Berlière (Elections abbatiales, S. 4), Claus (Untersuchung, S. 16ff., S. 30ff.) und Ebers (Devolutionsrecht,

Das Andreaskloster zu Sureda verdankte sein Entstehen dem Abt Miro, der mit seinen Mönchen zuerst in der Zelle des hl. Martin (d'Albera?) wohnte und von dort nach Sureda übersiedelte. Er muß wie der Abt von Arles alsbald eine großzügige Siedlung betrieben haben. Sein Nachfolger Sisegut fand es deshalb für geraten, den königlichen Schutz für das Kloster, die Zellen des hl. Martin mit ihrem ungeschmälernten Besitz, die Zelle des hl. Vinzenz und das Dorf Garrericas mit dem königseigenen Boden sowie dem übrigen Besitz, den die Mönche innehatten, zu erbitten. Sie wollten in das gleiche Verhältnis zum König treten „quemadmodum alia monasteria infra Septimaniam“⁸⁹. Graf Gauzelm von Roussillon (812) machte dem König das entsprechende Angebot, der darauf seinerseits im Juli 823 mit der Immunität auch das Wahlrecht verlieh und als Zeichen der Abhängigkeit für seine Familie das Gebet der Mönchsgemeinschaft verlangte⁹⁰.

passim) wissen wir, daß bei der Abtwahl den Bischöfen ein Zustimmungsrecht hinsichtlich der Würdigkeit eines Kandidaten eingeräumt wurde, wenigstens in der nachträglichen Anerkennung desselben. Eine unwürdige oder durch Irregularitäten unmögliche Person hätte der Bischof auch bei einmütig durchgeführter Wahl nicht geweiht, denn die Wahl eines Abtes bestätigte er ausdrücklich oder wenigstens mittelbar durch Erteilung bzw. Verweigerung der Benediktion. (Vgl. Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2 Bde. Stgt. 1910, I, S. 27ff., 29f., 172f., 215ff., 225, 229; Pöschl, A., Bischofsgut und mensa episcopalis, I, S. 81ff., 86ff., II, 259f.; Feine, H. E., Studien zum langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht, ZRG, Savigny-Stiftung, Kan. Abtlg. 30—32; Feine, H. E., Kirchl. Rechtsgeschichte, S. 147—163 mit weiteren Quellenangaben). Ludwig d. Fr. und Karl d. K. haben in ihren Urkunden für S. Grata dem Bischof, Grafen und Missus verboten „aliquam dominationem aut tyrannidam potestatem“ auszuüben, „nisi quemadmodum canonica auctoritas iubet“. Nach dieser kanonischen Ordnung war dem Bischof die Lehr- und Richter Gewalt übertragen, ein Eingriff in die eigentumsrechtliche Sphäre des Klosters jedoch entzogen. Hinsichtlich der Abtwahl oblag es ihm, den Elekten auf seine Würdigkeit zu prüfen und eventuell Unwürdige zurückzuweisen, dem für würdig Befundenen aber die Weihe zu erteilen. Weiteres wurde ihm nicht erlaubt. Etwas klarer sehen wir noch beim Diplom König Karl's für Cuxá. Bei der der Regel entsprechenden Ordinatio des Abtes hat der Bischof, in dessen Sprengel das Kloster liegt, keine Belastungen zu verursachen. Es wird ihm untersagt, irgendwelche Besteuerung gegen die hl. Regeln diesem Orte aufzuerlegen; die „regulae sacrae“ bestätigen, ordnen und begrenzen die Befugnisse des Bischofs. So waren die königlichen Urkunden Stützen der kanonischen Bestimmungen, denen sich auch die Bischöfe, die es nicht schon von sich aus taten, zu fügen hatten. Vgl. dazu Abadal, Comtes, S. 284ff.

⁸⁹ Abadal, I, n. 1, S. 259 (vgl. auch die Urkunden Karl's d. K. für das Kloster S. Juliá del Munt, dem er Schutz und Verteidigung „sicut et alia regni nostri monasteria“ gewährt (Abadal, I, n. 1, S. 219 (866)). Vgl. Sickel, Über den Zusammenhang von Königsschutz und Immunität, XI, X, S. 314.

⁹⁰ Abadal, I, n. 1, S. 267ff. (Juni 823; Frankfurt): „sed licet praedicto abbati eiusque successoribus, absque ullius injusta inquietudine, cum omnibus rebus ad se juste et legaliter praesenti tempore pertinentibus, quiete vivere ac residere, et pro nobis, conjuge

Von der Existenz eines Klosters S. Martin zu Les Escaules wußte man bis zur Auffindung eines Diploms Karls des Kahlen für diese Abtei nichts. Sie lag in der Grafschaft Besalú am Mugafusse. Heute zeigt man noch bei Les Escaules die Ruinen einer alten Kirche, die man „La Vella“ nennt und die wohl den Ort angeben, wo das untergegangene Kloster stand. Ludwig gab (814—840) diesem Kloster und seinem Abt Adulf ein Privileg, in dem er alle Besitzungen unter seinen Schutz nahm und Immunität gewährte, so daß später Abt Adulf Karl dem Kahlen die darüber ausgestellte Urkunde seines Vaters vorweisen konnte⁹¹.

Wenn allerdings die Abtei S. Quiricus de Colera sich im Jahre 844, um ihre Ansprüche und Rechte gegen den Grafen von Ampurias zu erweisen, auf ein Schutz- und Immunitätsprivileg Ludwig's berief, so war diese Urkunde wahrscheinlich eine Fälschung⁹².

Es ist noch der Bitte zu gedenken, die der Abt Calortus von S. Saturnin de Tabernoles im Frühjahr 835 dem Kaiser Ludwig in Thionville vortrug. Die Abtei, die selbst nicht Königskloster war⁹³, hatte mit ihren Mönchen den seit alters „Tineosi“ genannten Ort im Gau Berga am Llobregat gerodet, mit viel Mühe bebaut und daselbst das Kloster S. Salvador zu Vedella mit einer Siedlung bäuerlicher Gehöfte errichtet, möglicherweise im Zusammenhang mit jener Anregung Karls des Großen an den Bischof von Urgel, für die Gründung von Klöstern zu sorgen⁹⁴. Ludwig nahm auf des Abtes Bitte das Kloster mit allen Gütern, die er gerodet und durch Schenkungen erhalten hatte, in seinen Schutz. Außer dem Kloster und den Mönchen sind es die durch die umliegenden Berge begrenzten Gebiete, die Höfe Ficusus und Meliacarius, ferner Ländereien in der Cerdaña und Urgel bei Auso Monteliá, Telló, Corneliá und Atrasenne. Neben der Aufnahme in die Königsmunt und dem Privileg der Immunität verlieh Ludwig auch freie Abtwahl, wogegen er für

proleque nostra atque pro stabilitate totius imperii nostri, una cum monachis eorum Domini misericordiam jugiter exorare. Et quancumque divina vocatione memoratus abbas vel successores ejus de hac luce migraverint, quamdiu inter se tales invenire poterint, qui eos secundum regulam Sancti Benedicti regere et ordinare valeant, licentiam habeant ex se ipsis eligendi abbates“. Bemerkungen über die Klostergeschichte von Sureda: Abadal, I, S. 266. Abtliste: Miro?; Sisegut 823?; Froyclus 844?; Johann 869?.

⁹¹ Abadal, I, n. 1, S. 153 (814—840); Bemerkungen über das Kloster S. Martin zu Les Escaules: Abadal, I, S. 152. Valls Taberner, Pallars i Ribagorza, S. 38f.; MH, ap. 163; Abadal, II, S. 471 (April 834; Cluny?).

⁹² Monsalvatje, VIII, n. 29, S. 182; Villanueva, XIII, ap. 4; Abadal, II, S. 472, sieht in dieser Urkunde eine Fälschung; (wahrscheinlich stammen die erwähnten königlichen Diplome von König Karl d. E. aus dem Jahre 922).

⁹³ Vgl. oben Anm. 45.

⁹⁴ Vgl. oben Anm. 84.

seine Familie und den Bestand des Reiches wieder das Gebet der Mönche forderte⁹⁵.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die unter Ludwig schon bestehenden oder neugegründeten Klöster Arles, Sureda, S. Genis les Fonts und Bañolas, S. Medir-Amer, Albanyá und Les Escaules bei ihrer Privilegierung durch Äbte geleitet wurden, die sich bereits bewährt hatten und so vom König ohne weiteres als Äbte anerkannt und durch die Erstaussstellung der königlichen Privilegien bestätigt wurden. So die Äbte Deodat von Amer (829/830), Castella von Arles (820), der schon von Karl eine Urkunde empfangen hatte und nach dem Tode desselben eine neue Bestätigung und einen Schutzbrief suchte, Adulf von Les Escaules (zwischen 814 und 840) und Sentimir von S. Genis les Fonts (819). 822 wird als Abt von Bañolas der „vir religiosus nomine Bonitus“ durch den König anerkannt, 823 Abt Possedonius von S. Grata und Abt Sisegut von Sureda, 835 Abt Calortus von S. Salvador zu Vedella. Mit dieser Erleichterung der königlichen Bestätigung aufgrund schon erfolgter Bewährung der Äbte spielte sich aber gleichzeitig von Anfang an eine Praxis ein, die sowohl bei der Abtwahl (im engeren Sinne) auf die undiskutierbare Eignung des zu Wählenden Rücksicht nahm, als auch die Bestätigung des Abtes durch den König von manchen sonst zu erwartenden Schwierigkeiten befreite. Jedenfalls werden wir weiterhin nur in Ausnahmefällen von Vorbehalten des Königs bei der Bestätigung der Abtwahl hören.

Nach dem Tode Ludwig's erlosch also das Recht der Wahl. Eine Erneuerung der Privilegien wurde notwendig, wie auch eine neuerliche Bestätigung der Äbte, die den Regierungswechsel überdauert hatten, angebracht schien. Wenn die Immunitäts- und Wahlprivilegien nach den immer wiederkehrenden Formeln, durch die die Könige am Schluß der Diplome von ihren Nachfolgern Achtung der zugestandenen Freiheiten forderten und ihre Geltung für alle Zukunft betonten, anscheinend auch unverletzlich gelten sollten, so brachten diese Worte doch nur gewisse Ansprüche ins Spiel⁹⁶. Soweit wirkliche Rechte gewährt wurden, waren sie durch die Regierungszeit des Verleihers begrenzt.

Wir werden darum bei den Königen, die auf Ludwig folgten, nicht nur auf neue Abteien, sondern auch auf die uns schon bekannten Klöster stoßen, die sich ihre Immunitäts- und Wahlurkunden erstmalig ausstellen, bzw. erneuern oder ergänzen ließen. Auch bei inzwischen erfolgter Vermehrung

⁹⁵ Abadal, I, n. 1, S. 246 (13. 3. 835; Thionville): „Calortus, abba monasterii Sancti Saturnini, adiens serenitatem culminis nostri, suggestit mansuetudini nostre, quod quendam locus (I) . . . quondam heremus exstirpasset et una cum fratribus suis monachis multo labore . . . excoluisset . . .“ Bemerkungen über das Kloster S. Salvador: Abadal, I, S. 245.

⁹⁶ Sichel, Über den Zusammenhang von Königsschutz und Immunität, XLVII, S. 213, 216; Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, S. 245. S. auch Abadal, La Catalogne sous Louis le Pieux, in dem Kapitel über die Kirche Kataloniens unter Ludwig d. Fr.

des klösterlichen Siedelbezirkes bewahrten die Immunitäts- und Wahlprivilegien ihre enge Verbundenheit, ja steigerten sie noch, da beim Anwachsen des Grundbesitzes auch die Frage der Abtwahl an Wichtigkeit gewann und umgekehrt die Abtwahl immer wieder das Interesse auf die Immunität des Klosters lenken mußte.

3. Die Abtwahlen unter Karl dem Kahlen

Wenn man während der Herrschaft Ludwig's d. Fr. unbedenklich von einer Verbesserung der Lage der Klöster sprechen kann, so änderte sich das Bild unter seinem Sohn Karl dem Kahlen. Das mühevoll Ringen und unermüdlige Ränkespiel seiner Mutter Judith hatten ihr Ziel erreicht, ihm die Regierungsübernahme des westfränkischen Reiches zu sichern, was aber den Keim zu schweren Auseinandersetzungen in sich trug. In der ersten Regierungszeit erlebte Karl der Kahle sogar die Unabhängigkeitsbewegung seines Neffen Pippin II., des Sohnes Pippin's I. von Aquitanien⁹⁷. Und so füllten wechselvolle Kämpfe, auch mit den Normannen, mit seinem eigenen Sohn Karl dem Kinde, der als Nachfolger Pippin's II. auf Wunsch seines Vaters zum König von Aquitanien ernannt wurde, und kriegerische Fehden mit den Großen seine Regierungszeit aus. Abgesehen von kleinen Revolten und Eroberungszügen der Araber, blieb aber die Spanische Mark unter seiner Herrschaft und erkannte ihn als König an⁹⁸.

Diese Begebenheiten machen es verständlich, daß Karl der Kahle, auch wenn er die Praxis seines Vaters Ludwig fortsetzen wollte⁹⁹, dem beehrlichen Andringen der Lehnsaristokratie nicht mehr gewachsen war. Der Einfluß der weltlichen Großen wuchs derart, daß sie sich auch des Kirchengutes bemächtigten. Darum traten die Bischöfe auf ihren Zusammenkünften zu Ver (Dez. 844), wo sie den König ermahnten, sich nicht durch Furcht zur Vergabung von Klöstern und Kirchengütern bestimmen zu lassen, zu Yütz (Okt. 844) und Meaux-Paris (845/46)¹⁰⁰, wo sie erlaubten, daß der König zwar

⁹⁷ Eiten, Unterkönigtum, S. 155ff., Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 125—249; besonders S. 155f.

⁹⁸ Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 271—378; Abadal, Comtes, S. 3—60.

⁹⁹ Calmette, J., Les marquis de Gothie sous Charles le Chauve, in: Annales du Midi XIV (Toulouse 1902); Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 125—360; s. Schramm, P. E., Der König von Frankreich (Weimar 1939); hier auch Ausbau der sakralen Stellung des Königtums.

¹⁰⁰ Hefele, Conciliengeschichte, IV, 2 (1879), S. 113ff., Konzil zu Ver (Dez. 844) MG Cap. II, S. 386, c. 12; Konzil zu Meaux (845): MG Cap. II, S. 408, c. 41: „Providendum est regiae maiestati, ut monasteria quae ab hominibus deum timentibus in sua proprietate constructa causa defensionis et mundeburdii susceperunt, ut libera libertate remotaque spe hereditaria de illorum propinquitatibus ibidem religio observetur“. Vgl. auch MG Cap. II, S. 399, c. 9; S. 400, c. 10. Konzil zu Yütz (844): MG Cap. II, S. 116, c. 5: „Per loca

Stifte, aber keine regularen Klöster an Laien vergeben dürfe, gegen die vom König vorgenommenen Verleihungen von Abteien auf. Auf dem Reichstag von Epernay (Juni 846), wo der Klerus keine Zulassung fand, wurden die bischöflichen Forderungen freilich nicht anerkannt¹⁰¹. Auch die Beschwerden des Klerus auf der Vorsynode zu Langres (859)¹⁰² blieben ohne nachhaltigen Erfolg. Proteste aus der Spanischen Mark sind weniger bekannt; doch spricht ein Kapitular, das auf einer Synode zu Attigny am 1. 7. 874 zustande kam, von Beschwerden des Bischofs von Barcelona¹⁰³.

Die Unbotmäßigkeit der Großen gegen den König und ihr Gegensatz zum Klerus hinsichtlich des Besitzes von Klöstern verfehlten also den Einfluß auf den König nicht. Denn die Großen gingen so weit, daß „sie mit offenem Abfall drohten, wenn sie die gewünschten Klöster nicht erhielten“¹⁰⁴. Das Überhandnehmen der Übertragung von Klöstern an die Laienaristokratie und die Mehrung der Klöster in der Hand einzelner Machthaber, wie der rasche Wechsel von Verleihungen und Entziehung führten aber zu neuen Unruhen und politischen Parteiungen¹⁰⁵. Mancherorts spielte auch die militärische Schlagfertigkeit mit, die durch die Verfügbarmachung der Abteien für die Grafen gestärkt werden sollte¹⁰⁶.

Darum nahm Karl d. K. selbst bedeutende Abteien in eigene Verwaltung, z. B.: S. Denis, S. Martin, S. Vaast und S. Corneille in der Pfalz zu Compiègne, die er wohl selbst gestiftet hatte¹⁰⁷. Die schwache politische und materielle Grundlage seines Königtums ließ ihn rigoros das ihm gegenüber der Kirche zustehende Gastungs- und Herbergsrecht ausnutzen. Was Karl d. G. und Ludwig d. Fr. selten taten, nämlich ein Kloster aufsuchen — und dann nur „orationis causa“ —, das wurde bei ihm zum Prinzip; denn so oft wie möglich suchte er den Unterhalt des Hofes der Kirche aufzubürden. Mit dieser Methode der Heranziehung des Kirchengutes gelang es Karl d. K. immerhin noch, seinen Einfluß über das gesamte Reich aufrecht zu erhalten, was seinen Nachfolgern nicht mehr beschieden war. Darum übernahm er nicht nur selbst die Leitung der Klöster, sondern übergab sie auch als Geschenk seinen Ge-

etiam monastica ejusdem ordinis previsoires necesse erit disponere cum vestra auctoritas eos qui vices Christi secundum regulam divinitus dictatam monasteriis agunt, studuerit ordinare“. Hier spricht das Konzil vom Recht des Königs „ordinare abbates“. Vgl. auch Synode Papiensis (850): MG Cap. II, S. 121, c. 16.

¹⁰¹ MG Cap. II, S. 260ff.

¹⁰² Über die Vorsynode zu Langres (859) s. Voigt, S. 90f.

¹⁰³ Abadal, II, Cap. VII, S. 430.

¹⁰⁴ Voigt, S. 88ff. Vgl. auch Pöschl, Arnold, Kirchengutsveräußerungen und kirchliches Veräußerungsverbot, Arch. f. kath. Kirchenrecht, CL, 1/2. Heft (Mainz 1925); Gams, P., Kirchengeschichte von Spanien, II, 2, S. 429 (Regensburg 1862).

¹⁰⁵ Voigt, S. 91ff.; Pöschl, Kirchengutsveräußerungen.

¹⁰⁶ Voigt, S. 95, 98.

¹⁰⁷ Voigt, S. 34, 35, 109.

treuen; denn mit ihrem reichen Grundbesitz — nur durch solche Naturalreserven war der erhöhte Bedarf zu decken — waren die Klöster für den König, aber auch für die Grafen und die übrigen Großen eine wesentliche Möglichkeit, ihre präbendierten Stellung zu behaupten¹⁰⁸.

Dieses sein Herrschaftsrecht suchte Karl der Kahle noch wirklich auszuüben. Den Königsklöstern, die er Grafen und Bischöfen übergeben hatte, erteilte er auf deren Bitten gewöhnlich Immunität und Schutz, so wie es seine Vorgänger getan hatten¹⁰⁹; jene Abteien aber, die ihm noch verblieben waren, begabte er darüber hinaus mit dem Wahlrecht¹¹⁰, sofern er nicht selbst die Leitung des Klosters in der Hand behielt. Doch spielten hier bei der Privilegierung der Königsklöster kaum noch kirchliche Reformgedanken wie bei Ludwig eine Rolle, sondern es waren vor allem politische Erwägungen, wenn Karl d. K. den Klöstern das Wahlrecht zugestand. Es war der Versuch, über die Abtbestellung die Königsrechte zu wahren.

Bei der Belagerung der Stadt Toulouse (844), die er von dem vor den Mauern der Stadt gelegenen Kloster S. Saturnin aus leitete, besuchten ihn Edelleute und Äbte aus der Spanischen Mark, um für sich oder ihre Klöster königliche Vergünstigungen zu erbitten. Allein acht Klöster der Mark erhielten von neuem oder erstmals die Privilegien der Immunität und des Schutzes sowie der Abtwahl.

So erschienen vor Karl d. K. (844) die Äbte Recesind von Arles und Donnulus von Albanyá. Recesind hatte neben der Erneuerung der Privilegien und seiner Anerkennung als Abt einen besonderen Grund, da sich der Besitz des Klosters inzwischen um den Ort S. Martin de Felonica vermehrt hatte. Karl bestätigte die Rechtslage des Klosters, wie Ludwig d. Fr. es getan, schloß aber den erwähnten Ort wie auch die zukünftigen Schenkungen an das Kloster mit in die Privilegien ein¹¹¹.

Donnulus hatte in den beiden Jahrzehnten, die seit der Errichtung seines Klosters verflossen waren¹¹², einen ansehnlichen Besitz mit vier Siedelstätten zusammengebracht. Auch in der Zwischenzeit hatten der Graf und andere Grundherren entweder keine Eigentumsrechte geltend gemacht oder aber

¹⁰⁸ Brühl, Carlrichard, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Jg. XXIII, 3./4. Heft (Bonn 1958).

¹⁰⁹ Tessier, G., Recueil des actes de Charles le Chauve (Paris 1941/42), I, n. 7, 12, 31, 49, 59, 66, 73, 80, 85, 117, 207, 214; II, n. 301, 340, 370, 374, 376, 382, 415.

¹¹⁰ Tessier, ebda, I, n. 4, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 56, 97, 127, 132, 178; II, n. 283, 309, 401.

¹¹¹ Abadal, I, n. 3, S. 27 (25. 6. 844, Toulouse).

¹¹² Laut Urkunde gründete Abt Donnulus mit Erlaubnis des Markgrafen Rampo das Kloster; demnach würde es, nach den Daten, die man über diesen Markgrafen hat, etwa seit dem Jahre 820 existieren. Vgl. dazu: Calmerte, J., Ramo comte de Gerona, in: Le Moyen Age, XIV (Paris 1901), S. 403 ff.

darauf verzichtet. Jedenfalls konnte Donnulus selbst das Kloster dem König übertragen. Karl d. K. nahm es „more regio“ mit allem Besitz und den dazugehörigen Hintersassen in seine Muntschaft unter Verleihung der Immunität von staatlicher Besteuerung und Zuerkennung der freien Abtwahl¹¹³. Dabei tritt eine nicht unwesentliche Aufgabe, die der Herrscher den Klöstern stellte, in den Blickpunkt. Denn das, was der Staat aus der Hand gab, sein Besteuerungsrecht, sollte den Mönchen, den Armen und der Armenpflege zugute kommen, wie Karl es ausdrücklich formulierte. Wenn er dabei auch seiner Hoffnung auf ewigen Lohn und seines Anspruchs auf das Gebet der Mönche Erwähnung tat, so rundet das nur die organische Stellung ab, die er sich und den Klöstern im einheitlich gesehenen Diesseits und Jenseits zuerkannte.

25 Jahre später hat der neugewählte Abt Hilperich von Arles in einem Brief Karl d. K. um königliche Hilfe, da inzwischen die Normannen in seinem Kloster gehaust und es übel zugerichtet hätten¹¹⁴. Er wußte aber auch, daß er nach der auf ihn gefallenen Wahl die Stellungnahme des Königs einzuholen hatte¹¹⁵; darum wandte er sich an den König, um einmal seine Bestätigung als Abt und dann für den ruhigen Wiederaufbau des Klosters den königlichen Schutz zu erbitten.

Als die erste Generation der Äbte, die meistens schon vor der königlichen Privilegierung ihrer Klöster ihr Amt geführt hatten und deshalb vom König unbehelligt anerkannt worden waren, ihre Nachfolger zu finden hatte, mußte sich ja das zugestandene Wahlrecht der Klöster in seiner Funktion offenbaren. Nach Möglichkeit hatte sich beim Tode oder Rücktritt eines Abtes eine Abordnung zum König zu begeben und ihn um die Erlaubnis zur Wahl zu bitten, eine Erlaubnis, die der König, wenn er Grund hatte, verweigern konnte. Bei Zurückweisung ernannte er den Abt. Bei Gewährung schritten die Mönche zur Wahl und bezeichneten den Kandidaten, den sie dann dem König zur Bestätigung präsentierten. Ablehnung und Gewährung war möglich. Die Erlaubnis und Gewährung oder Bestätigung bedeutete eine Einengung der Wahlkonzession; das Kloster verlor durch das Privileg der freien Abtwahl eben nicht seinen Charakter als Eigenkloster. Beide Rechtsakte, Erlaubnis und Bestätigung, waren eng verbunden. Es konnte aber auch vorkommen, daß eine Wahl bestätigt wurde, ohne daß sie vorher zugestanden war¹¹⁶. Diesen Fall müssen wir für die katalanischen Königsabteien sogar als die Regel annehmen. Die weite Entfernung vom Königshof, die erschwerten Bedingungen des Neu-

¹¹³ Abadal, I, n. 1, S. 6 (11. 5. 844; Toulouse): „quicquid exinde fiscus sperare poterat, totum nos pro aeterna remuneratione eidem ecclesiae concedimus, ut in alimonia pauperum et stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium proficiat in augmentum“.

¹¹⁴ 23. 2. 869; Monsalvatje, VII, n. 4, S. 7; Mabillon, Acta SS. ord. S. Benedicti, III, S. 672; Abadal, I, n. 4, S. 30.

¹¹⁵ Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 157, Anm. 3; S. 158 ff.

¹¹⁶ Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 157 ff.

anfangs und nicht zuletzt die Praxis, die sich unter dem Klosterfreund Ludwig d. Fr. ausgebildet hatte, mußten sich hier in dieser Weise Geltung verschaffen.

Als Karl 869 zu S. Denis sein früheres Privileg für die Abtei Arles erneuerte, nannte er als ihren Besitz auch die Orte Cirera samt der Michaelskirche, Casamor und Albanyá, die er noch 844 dem S. Peterskloster bei Albanyá bestätigt hatte. Das Peterskloster war also unter Verlust seiner Eigenständigkeit von Arles übernommen worden und wurde auch später mit Liegenschaften und Bauwerken von Bischof Arnulf von Gerona (957) als S. Maria zu Arles unterstehend bestätigt¹¹⁷. Ferner hatte das Kloster durch neue Siedlungen eine Vergrößerung erfahren; so in Roussillon durch die Zellen Cos, S. Martin mit Fontenile, S. Quintin, Raganteum und Cotalet; in Besalú durch die Zelle S. Cyprian in Cuberiá. Die Abtei zeigte sich dem König in ihrer Bedeutung für den Wiederaufbau der Mark. Und so erfuhr sie mit ihrem gesamten Besitz an Häusern, Bauwerken, Klosterhöfen, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Ländereien, Wäldern, Weiden, Gewässern, Wasserläufen, Mühlen, Fischereien und allem, was durch königliche oder andere Schenkungen, durch Tausch oder Besitznahme von Ödländern auch hinkünftig von den Mönchen erworben würde, erneut den Schutz der Immunität und die Gewährung der freien Abtwahl unter der üblichen Auflage des Gebetes¹¹⁸.

Wie ein Echo königlichen Eigenwillens gegenüber den hochstrebenden Großen klingt es aus dem Pyrenäenlande, wenn Karl d. K. in diesem Präzept von 869 S. Maria zu Arles mit wuchtigen Worten als unter seiner Hut stehend erklärt, in dem er das Kloster „in nostrae immunitatis mundeburdum, tuitionem ac defensionem recepimus et pleniter in futuro retinere volumus“. Gerade in der Spanischen Mark wollte er freie Hand behalten, was ihm auch mehr oder weniger gelang¹¹⁹.

Auch der Abt Froisclus von S. Andreas zu Sureda stellte sich persönlich mit der Urkunde, die Ludwig d. Fr. dem Abt Sisegut ausgestellt hatte, bei König Karl während seines Aufenthaltes zu Toulouse ein. Karl erneuerte das Privileg mit dem Recht der freien Abtwahl, erklärte aber auf Bitten des Grafen Sunjer ein besonderes Gebiet in den Klosterbesitz eingeschlossen, wie er auch das Recht erteilte, Klostergüter mit Allodgütern Freier zu tauschen oder zu verkaufen. Neben den stets erwähnten Schenkungen oder Eigenerwerbungen sollten fortan auch alle die Güter unter dem Königsschutz stehen, die von Laien bei ihrem Eintritt ins Kloster der Abtei geschenkt wurden¹²⁰.

¹¹⁷ Monsalvatje, IV, S. 160 ff.; Botet i Siso, J., Condado de Gerona, Los condes beneficiarios (Gerona 1890), S. 16, nimmt ohne Angabe von Gründen an, daß schon Abt Donnulus und seine Mönche sich an Arles anschlossen. Bemerkungen über das Kloster Albanyá: Abadal, I, S. 5.

¹¹⁸ Abadal, I, n. 4, S. 30. ¹¹⁹ Eiten, Unterkönigtum, S. 165 ff.

¹²⁰ Abadal, I, S. 270, n. 2 (Mai 844, Toulouse?); über die Fixierung des Datums, s. Abadal ebd. S. 270. In der Urkunde erklärt der König: „Proinde hoc auctoritatis nostrae prae-

Wenn König Karl dem Kloster auch das Recht des Tausches und Verkaufes von Besitzungen zuerkannte, so hing das mit der Vergrößerung, aber auch mit der Streulage der Klostergebiete zusammen. Dem Kloster sollte mit der Immunität die Möglichkeit geboten werden, ohne Behinderung seine Ländereien gegen solche günstigerer Lage einzutauschen, auch zu verkaufen und sich durch vorteilhafteren Neuerwerb zu entschädigen; es sollte die Mitgift oder Schenkungen der eintretenden Mönche, ohne von der Zustimmung der Verwandten abhängig zu sein, behalten können. Wer also auch immer ein Einspruchsrecht geltend machen wollte, sah sich durch das königliche Privileg dazu außer Stande. Wenn anderen Klöstern solche Rechte in den Urkunden weniger erteilt wurden, so lag das wohl mehr an zufälligen Besonderheiten des Einzelfalles als an grundsätzlicher Differenz in der Auffassung.

Beide Urkunden der Abtei erweisen auch, wie beengt und zugleich wie wirkungsvoll die Grafen dem Kloster gegenüber standen. Sie durften Schenkungen machen, bedurften dazu aber der königlichen Erlaubnis bzw. Bestätigung, weil der König das Eigentumsrecht an dem Kloster besaß, auch an den Teilen, die durch den Grafen selbst gestiftet waren.

Nach persönlicher Vorsprache bei Karl zu S. Denis und Vorweis der Urkunden Ludwigs d. Fr. und der dem Abt Froisclus gegebenen Immunitätsvollmacht ließ Abt Johannes von Sureda, der nach dem Tode des Abtes Froisclus vorgewählt worden war, am 23. 2. 869 über allen Klosterbesitz die königliche Muntschaft erneuern und erhielt durch den Erhalt der Urkunde auch die königliche Bestätigung seiner Wahl als Abt. Da zur gleichen Zeit, wie schon erwähnt, auch Arles und sein Abt Hilperich von Karl auf briefliche Bitte hin eine Urkunde erhielt, könnte Abt Johannes der Überbringer jenes Briefes für die Abtei Arles gewesen sein, die ja nicht allzu ferne von Sureda nordwärts der Pyrenäen lag, und die dasselbe Anliegen vorbrachte, Besitzbestätigung und Anerkennung ihres neu gewählten Abtes. Der Besitzstand des Klosters Sureda, der in der Urkunde erwähnt wurde, umfaßte die einst von Miro bewohnte

ceptum eidem abbati ... iussimus ... ut idem monasterium cum cellulis, terris, vineis, domibus, locis sibi ubique subjectis cum terminis et laterationibus sive adjacentiis eorum ad se aspicientibus, seu cum agris, reliquis possessionibus, vel etiam cum omnibus aprisionibus quas ex eremi vastitate traxerunt, simul cum iis deinceps quae proprii laboris sudore trahere et excolere ipsi successoresque eorum potuerint, pariter quoque cum illorum omnibusque concambiationibus et compartionibus, donationibus quorumcunque religiosorum, quas Deum timentes et amantes homines de rebus suis condonarunt vel condonaverint, vel etiam cuiuscunque causa speciei sit rationabilibus possessionibus, seu cum iis quas ex seculari habitu ad regulariam militiam clerici sive laici convertentes omnes illic donaverint vel donaverunt dona videlicet, terras, vineas, vel quicquid moderno tempore dando videtur, sub nostro mundeburdo permaneat. Praecipimus etiam ut commutationes et venditiones quibuscunque liberis hominibus de rebus .. monasterii fecisse dinoscitur, ... quiete ... possideant ...“.

Zelle des hl. Martin, die Orte S. Vinzenz und Garricés und die Gehöfte, die vormals von Sisegut erbaut waren, sowie alle anderen Besitzungen und Güter. Auch das Wahlprivileg ließ sich Abt Johannes wieder sichern¹²¹.

Nicht anders handelten die Äbte von S. Stephan zu Bañolas. Zunächst suchte Abt Elias den König auf (844). Er erreichte, daß zu dem damaligen Besitz, den Ludwig d. Fr. dem Abt Mercoralis gewährt hatte — es waren dies die Zellen zu Miliaris und S. Maria zu Sistaríá —, auch die neuerworbenen Zellen S. Fructuosus und S. Johannes mit Pineta (im Gau Peralada) in den königlichen Schutz aufgenommen wurden. Seine vorausgegangene Wahl fand ihre Bestätigung. Karl gewährte auch wieder die Freiheit der Abtwahl und legaler Tauschgeschäfte¹²².

Zweieundzwanzig Jahre später (866) kam Abt Peter, der Nachfolger des Elias, zum König nach Quierzy mit denselben Wünschen um königlichen Schutz und um Anerkennung auch seiner bereits stattgefundenen Wahl. Der König nahm ihn mit allem Besitz, wie er es schon „antecessori eius Heliae venerabili abbatí“ und ebenso sein Vater getan, in den Schutz der Immunität, sicherte ihm das Tauschrecht und freie Abtwahl zu „per nostrum concessum ac iussionem“¹²³.

Vier Jahre später (870) weilte Abt Ansemund, nach dem Tode des Abtes Peter, am Königshof zu Attigny, um vor dem König in Anwesenheit des Abtes Obiared von S. Polykarp de Rasés hinsichtlich strittiger Gebiete — es waren dies die Zellen der Grafschaft Peralada — sein Recht zu suchen. Das Kloster Bañolas hatte diese Gebiete bereits 866 erhalten. Der König gewährte Ansemund und seinem Kloster nochmals das Recht auf diese Distrikte, indem er dem Abt Obiared von S. Polykarp das Präzept und die „Carta“, die er einmal ausgestellt hatte, als den Rechtstitel über diese Besitzungen nahm und sie Abt Ansemund von Bañolas gab. Es geschah dies auf der bischöflichen Synode im Juni-Juli 870 im Königshof zu Attigny¹²⁴. Es ist natürlich, daß der König jetzt von neuem auch eine Urkunde für Abt Ansemund ausstellte und die Gebiete neuerdings durch ein königliches Präzept bestätigte, wie er es kurz zuvor dem Abte Peter getan hatte¹²⁵.

Die Äbte von SS. Emeterius und Genesis (dem späteren S. Maria zu Amer) weilten 844 und 860 persönlich am Hofe Karls. 844 war es Abt Wilera, 860 Abt Theodosius. Beide hatten wohl das gleiche Interesse, ihre neuen Erwerbungen des Königsschutzes teilhaftig werden zu lassen.

¹²¹ Abadal, I, n. 3, S. 273.

¹²² Abadal, I, n. 2, S. 52 (Mai 844; Toulouse?); über die Fixierung des Datums, s. Abadal, ebda. S. 48, Anm. zu n. 2. Die Gewährung der Zellen S. Fructuosus u. S. Johannes geschah wohl schon im Diplom des Jahres 844, vgl. dazu Abadal, ebda. S. 41, Anm. c.

¹²³ Abadal, I, n. 3, S. 55 (21. 2. 866; Quierzy).

¹²⁴ Hefele-Leclercq, Histoire des conciles, IV, S. 165.

¹²⁵ Abadal, II, n. 4, S. 456 (4. 7. 870; Attigny).

Wilera erhielt erneut von Karl den Schutz der Immunität für das Kloster und die Besitzung S. Maria am Flusse Amer, für eine andere am Flusse Sterria, ferner im Gau Ampurias den Ort Columbarius am Tacer und Carcer in der Nähe des Meeres. Ohne „cuiuspiam contradictione et minoratione“ sollte er diese Gebiete „cum omni securitate“ besitzen und vernünftigerweise verändern können, und er sollte wie üblich dafür gemeinsam mit den Mönchen den Segen Gottes für den König erbitten.

Auch freie Abtwahl wurde zugesichert¹²⁶. Hatte Wilera nach dem Tode Ludwigs d. Fr. das Immunitätsdiplom zu erneuern und auch seine unterdessen vorgenommene Wahl bestätigen zu lassen, so hatte sein Nachfolger Abt Theodosius einmal für seine wohl ohne königliche Erlaubnis vorgenommene Wahl die Zustimmung und Anerkennung einzuholen und dabei wiederum für neuen Gebietszuwachs den Schutz zu erbitten. Dazu zählten S. Maria, S. Matthäus und S. Johannes im Vall d'Anglès (pagus Gerona), ein „palatiolum“ Merlac bei La Cellera mit Einkünften und Salzsiedereien, ferner Ausor mit dem Recht des notwendigen Holzschlags in den Waldungen. Neben der niederen Gerichtsbarkeit gewährte Karl dem Kloster die Freiheit vom Wegzoll, Hafenzoll, Weidezoll, der Gastungspflicht, dem Ortszoll und weiteren Abgaben. Das Tauschrecht, neuerdings auch das Verkaufsrecht, wurden wie die freie Abtwahl zugestanden¹²⁷.

Unter den schon bekannten Abteien finden wir auch S. Grata. Abt Agila zeigte persönlich im Jahre 844 zu Toulouse dem König die auf Bitten des Grafen Matfred und des Bischofs Possedonius von Urgel für das Kloster ausgestellte Schutzurkunde seines Vaters Ludwig d. Fr. und erbat von neuem

¹²⁶ Abadal, I, n. 2, S. 11 (14. 5. 844; Toulouse): „Idecirco notum sit omnibus . . . fidelibus . . . quia quidam religiosus vir Wilera, abba monasterii . . . ad nostram accedens serenitatem, obtulit praecellentiae nostrae quondam domni et genitoris nostri gloriose memoriae augusti Hludowici auctoritatem, praedecessori siquidem suo venerabili abbatí Deodato factam, in qua continebatur qualiter idem domnus et genitor noster, per intercessionem Gauzelmi quondam Marchionis, eum et monachos suos predictumque monasterium cum omnibus rebus sibi pertinentibus sub suae immunitatis tuitione defensionisque munimine clementer susceperit.“ Lot, F., u. Halphen, L., Annales du règne de Charles le Chauve, I (Paris 1909), S. 104.

¹²⁷ Abadal, I, n. 3, S. 14 (19. 11. 860; Ponthieu). In noch ausführlicheren Worten wie in der früheren Urkunde werden hier im einzelnen die Immunitätsrechte aufgezählt; neben dem Verbot „ad causas iudicario more audiendas vel freda exigenda vel paratas faciendas aut ullas redibitiones aut fideiussos tollendos vel illorum homines distringendos aut illicitas occasiones requirendas“, darf auch ein öffentlicher Richter „neque viaticum neque portaticum neque salutaticum neque pasenarium neque tolonium aut ullum illicitum debitum“ verlangen. Daneben erlaubt aber der König die Klostergüter „concombiare vel vendere.“ Bei Theodosius ist die Bitte um Königsschutz wegen Neuerwerb und Anerkennung der Wahl deutlich; bei Wilera läßt sich ein Neuerwerb nicht sicher feststellen, weil die Urkunde Ludwigs d. Fr. fehlt, aber um Anerkennung wird auch er nachgesucht haben.

gleichen Verteidigungsschutz. Karl d. K. sprach in derselben Weise wie sein Vater diesen Schutz aus und verbot dem Bischof, den Grafen und den „Missi aliquam dominationem aut tyrannidam potestatem“ auszuüben, „nisi quemadmodum canonica auctoritas iubet“, und erneuerte die Wahlfreiheit¹²⁸.

Außerdem nahm Karl das Kloster SS. Julian (del Munt) und Vinzenz in den Königsschutz auf. Es war von Abt Rimila im Gau Besalú angelegt und erbaut, aus Ödland zu Kulturland gewandelt und wurde durch den Grafen Augarius von Gerona im Februar 866¹²⁹, nach der Amtsenthebung des revoltierenden Grafen Humfried¹³⁰, dem König übergeben. Der König bewidmete es mit der Immunität „sicut et alia regni nostri monasteria“ und schenkte ihm das Dorf Revidazer, das von Goten und Gascognen gerodet worden war, wie er ihm auch freie Abtwahl zusicherte¹³¹. Das Kloster wurde allerdings bald hernach der Abtei S. Stephan zu Bañolas inkorporiert, da es schon 878 als Zelle dieses Klosters erscheint¹³².

S. Clemens de Reglella im Gau Roussillon war „de cremo“ unter der Leitung des Propstes Sintremund erwachsen. Um sich eines ruhigen Besitzes erfreuen zu können, bat der genannte Propst den König persönlich um die Aufnahme in die Königsmunt. Er erhielt Schutz, Gerichtsbarkeit, Freiheit von Herbergsgebühren und freie Abtwahl für die Propste oder Äbte, die nach der Regel des hl. Benedikt das Kloster zu leiten verstanden¹³³.

Das Kloster Les Escaules bietet ein neues Beispiel für die Tatsache, daß ein Immunitätsdiplom auch erneuert werden mußte nach dem Regierungswechsel eines Herrschers, auch wenn der Abt noch lebte und sein Kloster regierte, der bereits persönlich den Königsschutz erhalten hatte. Für S. Martin zu Les Escaules ließ Abt Adulf das ihm von Kaiser Ludwig d. Fr. gegebene Immunitätspräzept durch König Karl abermals erneuern. Am 12. Mai 844 nahm Karl das Kloster mit den Dörfern Furnos, Supiratos, Buchatelle in Besalú, mit S. Paul Lirlir, Leocarcari in Peralada wiederum in den Königsschutz auf. Das Recht, zu tauschen und zu verkaufen, wie die freie Abtwahl sicherte er mit der Auflage des Gebetes zu¹³⁴.

¹²⁸ Abadal, I, n. 2, S. 263 (9. 6. 844; Toulouse).

¹³⁰ Abadal, Comtes, S. 6—9.

¹²⁹ Botet i Sisó, Condes beneficiarios, S. 41. Abadal, I, n. 1, S. 219 (22. 2. 866; Quierzy); Bemerkungen über das Kloster S. Juliá del Munt: Abadal, I, S. 218.

¹³³ Monsalvatje, X, n. 243, S. 53.

¹³² Abadal, I, n. 1, S. 180, (Juni 844; Toulouse?). Über die Fixierung des Datums s. Abadal, I, S. 180, Anm. Bemerkungen über das Kloster S. Clemens de Reglella, dessen Geschichte sehr verworren und bis heute noch nicht erforscht ist, s. Abadal, I, S. 179.

¹³⁴ Abadal, I, n. 2, S. 154 (12. 5. 844; Toulouse): „Quocirca notum sit . . . quia religiosus vir Adulfus, abba monasterii . . . adiens serenitatis nostre fastigia, obtulit precellentiae nostre pie recordationis genitoris nostri augusti Hludowici preceptionis auctoritatem, qua continetur, qualiter idem dominus et genitor noster eundem abbatem idemque monasterium . . . sub sue immunitatis tuitione . . . suscepit memorataque auctoritate preceptione hoc ipsum plenus (l) confirmaret.“ Abadal, II, S. 461.

Für das Kloster S. Cugat del Vallés liegt zwar keine Urkunde oder Kopie mehr vor, doch kann aus anderen Unterlagen deren Vorhandensein erschlossen werden¹³⁵.

Beachtlich ist auch das Präzept, das Karl d. K. am 11. 4. 871 zugunsten der Abtei S. Aniol de las Agujas und des ihm zugehörigen Klosters S. Lorenz del Munt in der Grafschaft Besalú gab. Es enthält lediglich die Bestätigung des gesamten Klosterbesitzes mit der Maßgabe, daß aller Besitz „de iure nostro in ius ac dominationem illorum (sc. abbatis ac monachorum)“ übergehen solle, und daß ihn Abt Ricimir, der darum den König gebeten und ermahnt hatte, „ecclesiastico et regulari iure“ innehaben und verwalten¹³⁶. Zur Sicherung des zerstreuten und ausgedehnten Erbgutes und Allods und zum ruhigen monastischen Leben bedurfte er der königlichen Bestätigung, die der König durch Übertragung aller seiner Rechte gewährte¹³⁷. Im Jahre 899 wurde S. Lorenz denn auch zu den Besitzungen der Kirche von Gerona gezählt¹³⁸.

S. Andreas zu Exalada, die Keimzelle der berühmten Abtei S. Michael zu Cuxá, hatte seine erste Ausstattung unter dem Abt Protasius anscheinend durch Kauf und private Schenkungen¹³⁹, jedenfalls auf privatrechtlich unan-

¹³⁵ Ein Diplom des Königs Karl für das Kloster muß vorhanden gewesen sein. Wahrscheinlich ist das Original beim Überfall des Klosters durch die Sarazenen 985 mitverbrannt. Wenn die Urkunde Ludwig's IV. vom Jahre 986 Karl d. Gr. als Geber eines Diploms erwähnt, so liegt hier wahrscheinlich eine Verwechslung vor. In einer Urkunde Ludwig's des Stammers (878) für die Kathedrale in Barcelona (Abadal, I, S. 68) zählt man zu den Besitzungen dieser Kirche „Domum Sancti Cucuphatis et Sancti Felicis, ad locum Octavianum cum aprisionibus et adjacentiis et omnibus ibidem pertinentibus, sicut Ostofredus abba per preceptum tenuit“. Dieses Präzept und die Urkunde, die im Diplom von 986 erwähnt wurde, waren wohl ein und dasselbe Dokument. Eine Verwechslung war leicht möglich; Karl d. K., der wohl in seinen letzten Jahren (875—877) die Urkunde ausgestellt hatte, in Rom am 25. 12. 875 zum Kaiser gekrönt worden war und den Kaisertitel gebrauchte, hat man dann, mit oder ohne Absicht, ein Jahrhundert später das Attribut „der Große“ zugefügt. Vgl. dazu Abadal, I, S. 190, n. 1; Geschichte des Klosters S. Cugat del Vallés: Abadal, I, S. 183ff.; Mas, Taula del Cartulari de Sant Cugat del Vallés, Vols. 4, 5, 6 der Notes historiques del Bisbat de Barcelona, Barcelona, 1909—1910. Vgl. ferner Abadal, Comtes, S. 273—278.

Abtliste von S. Cugat: Ostofred 878?; Donum Dei 895?—917?; Bonus Homo 959?; Pons 969?; Johann 973?—985?; Odo 985—1010; Witard 1011—1049; Ubieto Arteta, A., El abaciologio de San Cugat en el siglo XI, in: Hispania Sacra, X, (1957) S. 121—126; Abadal, I, S. 183f.

¹³⁶ Abadal, I, n. 1, S. 176 (11. 4. 871; Saint-Denis); Bemerkungen über das Kloster S. Aniol de Agujas: Abadal, I, S. 175.

¹³⁷ Abadal, Comtes, S. 117/118.

¹³⁸ Abadal, I, n. 8, S. 144 (899) u. n. 9 (922).

¹³⁹ Die Dokumente, die Pujades (V, S. 41ff.; 151ff.) darüber veröffentlicht, sind natürlich zu schön, um wahr zu sein. Fälschungen über die Anfänge des Klosters finden wir auch in der „Narratio de fundatione“ von Bruder Vinzenz Pisa (veröffentlicht in: HLL, V, col. 60). Vgl. Abadal, I, S. 86, Anm. d. Über Schenkungen an das Kloster s. Abadal, I,

fechtbarer Grundlage erworben. Aber auch in diesem Fall wußten die Mönche, weshalb sie mit ihrem Kloster „post Deum, sub manu et potestate nostra ac successorum“, nämlich des Königs, stehen wollten. Der Bittsteller der Mönche war Graf Miro von Cerdaña, der Bruder des Markgrafen Wifred. Die Urkunde¹⁴⁰, die König Karl der Abtei 871 ausstellte und in der er alle ihre Wünsche betreffs Immunität und Wahlrecht erfüllte, ist auch deshalb besonders erwähnenswert, weil sie die Mitwirkung des Bischofs Wisad von Urgel bei der Gründung betonte¹⁴¹ und dem zuständigen Bischof, in dessen Gebiet das Kloster lag (Elna, Bischof Audesind)¹⁴², zugleich verbot, bei der Abtwahl den Mönchen Schwierigkeiten zu machen, Abgaben gegen die hl. Regeln aufzuerlegen oder bei der Ordination der Mönche und Äbte wie bei der Aushändigung der hl. Öle Vorteile zu erstreben¹⁴³.

Indem die Grafen von Toulouse sich nach dem Zwischenspiel des Grafen Galindo 848 in Pallars und Ribagorza wieder durchsetzten, nahmen sie auch ihre ererbte Klosterpolitik wieder auf. Und wenn ihr staatsrechtliches Verhältnis zu den südpyrenäischen Gebieten auch nicht mit der Stellung der katalanischen Grafen in ihren Grafschaften vergleichbar ist, so mag doch ihre betonte Selbständigkeit den Klöstern gegenüber, die ja im westfränkischen Reich viele Parallelen hatte, auch auf die katalanischen Grafen eingewirkt und sie irgendwie zur Nachahmung angeregt haben. Jedenfalls beginnen diese nun auch stärker in den Königsklöstern hervorzutreten.

Die erste Abtei, von deren Übergabe durch den König an einen unserer Grafen wir Nachricht haben, ist S. Michael de Cuxá. Denn das Kloster wurde von Karl — es war inzwischen nach Cuxá verlegt — dem Grafen Miro von Cerdaña übergeben. Miro sollte fernerhin — wie der Abt Protasius in seinem Testament vom Jahr 878 erklärte: „Rex excellentissimus Karolus commendavit nos per epistolam suam, anulo suo firmatam, in manus vestras“¹⁴⁴ — die

S. 88 ff.; vgl. ferner Abadal, *Com neix i com creix un gran Monestir pirinenc abans de Pany mil: Eixalada-Cuixa*, in: *Analecta Monseratensia VIII* (1954/55), S. 125—337; ferner Abadal, *Comtes*, S. 119—130. Geschichte des Klosters S. Michael zu Cuxá: Abadal, I, S. 80 ff.; ders., *Comtes*, S. 119 ff./281 ff.; ders., *Com neix i com creix*, S. 125 ff. Abtliste: *Comendat* 854?—864?; *Witiza* 864?—874?; *Baro* 874?—879 (Baro wurde einfacher Mönch, *Com neix*, S. 162, n. 61); *Protasius* 878—879/80; (Baro und Protasius 878 u. 879 zusammen als Äbte genannt); *Gondefred I* (880?), 901—910/20? (S. zu den bisherigen Äbten, Abadal, *Com neix*, S. 11—45); *Gondefred II* (910/20?)—955/977?; *Pons* 957?—959/65?; *Gari* 965?—998?; *Wifred* 998—?. (S.: *Gondefred II*, u. *Pons*: *Com neix*, S. 54—61; *Gari*, *Com neix*, S. 85—119).

¹⁴⁰ Abadal, I, n. 1, S. 85, (S. 8. 871; Dozy).

¹⁴¹ „accepta a Wilado ipsius civitatis episcopo licentia verum et adiutorio“, Abadal, I, S. 83.

¹⁴² Abadal, *Comtes*, S. 120, bringt hier die Gründe für die Erwähnung beider Bistümer und Bischöfe.

¹⁴³ Vgl. Anm. n. 88.

¹⁴⁴ MH, ap. 38 (13. 9. 878); Abadal, *Com neix i com creix*, S. 154, n. 54.

„manus“ des Königs ausüben. Der Graf war damit doch wohl der Senior, der Herr des Klosters geworden. Welche Aufgaben ihm damit zufielen, deutete Protasius in seinem Testamente an, indem er den Grafen bat, in der zu erwartenden Vakanz die Abtei zu schützen, die Mönche in Zucht zu halten und zur Neuwahl eines solchen Vorstehers zu veranlassen, den er, der Graf, für brauchbar hielt. Der König hatte also seinen unmittelbaren Einfluß verloren; er wird nur noch als der frühere Klosterherr erwähnt. Wir dürfen schließen, daß vorher der König in gleicher Weise seine „manus“ ausgeübt hatte und daß sein Zustimmungsrecht zur Abtwahl nicht nur Formsache gewesen war. Lockerte aber der König seine rechtliche Stellung, wenn er einem Magnaten aus Gründen verwandtschaftlicher Bindung oder wegen seiner Hilfeleistung oder Unentbehrlichkeit verpflichtet war, dann lag es nur allzu nahe, daß der Einzelfall sich auf weitere Verhältnisse auszudehnen suchte¹⁴⁵.

Wie schon erwähnt, nahmen die Grafschaften Pallars-Ribagorza im Raume Kataloniens eine Sonderstellung ein. Noch unter König Karl d. K., nach der Ermordung des Grafen Bernhard von Toulouse (872), machten sie sich von den Tolosaner-Grafen frei¹⁴⁶. Bis zu diesem Zeitpunkt aber urkundeten die Grafen von Toulouse in eigenem Namen, wenn auch unter Anerkennung ihrer Abhängigkeit vom fränkischen König, für die dortigen Landesabteien¹⁴⁷.

Der Abtei Alaón in der Grafschaft Pallars gewährte der Graf und Herzog Bernhard von Toulouse die Immunität (871) „tam per auctoritate gloriosissimi senioris nostri Karoli regia quam et nostra“, da ihn der Abt Frugell darum gebeten hatte. In Kraft dieses Privileges sollten der Abt und seine Nachfolger ungestört die Klostergüter besitzen, so daß in Zukunft niemand in das Immunitätsgebiet eindringen durfte, um Bürgen zu nehmen, Hintersassen zu fordern oder Tribute aufzuerlegen. Auch ermächtigte der Graf den Abt zum Weiden seiner Herden in allen Bergen und Weidegebieten. Auf die Übertretung dieser Bestimmungen wurde eine Buße von 600 Solidi gesetzt, wie sie auch in den anderen Immunitäten galt¹⁴⁸. Von der Abtwahl ist in diesen Diplomen nicht die Rede, weil sie für das gräfliche Eigenkloster offenbar nicht in Frage kam.

Dem Kloster Gerri in Pallars erteilte Graf und Markgraf Fredol von Toulouse¹⁴⁹ im April 849 ein Präzept „in elemosina senioris nostri Karoli et

¹⁴⁵ Voigt, *Karol. Klosterpolitik*, S. 55—82 u. 87—107.

¹⁴⁶ Abadal, III, I, S. 71—127.

¹⁴⁷ Vgl. oben Anm. 40.

¹⁴⁸ MH, col. 796, n. 33; Abadal, III, 2, Dipl. n. 70, S. 321, (21. 7. 871): „Si quis hac ritu nostro cum audacia frangere ausus fuerit iuxta ceteras monitatas legem censeantur solidorum videlicet sexcentorum, et ut in omnibus obtinam abeat firmitatem . . .“. Graf Bernhard (864—872), s. Abadal, III, I, S. 112, Anm. 101; Abt Frugell, s. ders., III, 2, S. 252—253; vgl. ferner Abadal, *Preceptes*, S. 50 ff.; Über Fälschungen von Urkunden dieses Klosters, ders. *Preceptes* S. 25 ff.

¹⁴⁹ Abadal, III, I, S. 109—112.

nostre“, worin er den Mönchen für ihre Treue den Besitz der eigenen Güter und der künftigen „aprisiones“ in seiner Grafschaft gewährte. Die Mönche sollten „sub nostra tuitione atque defensione et sub nostra mundeburde“ leben und bei ungelösten Streitfragen mit ihren Hintersassen seine Entscheidung abwarten¹⁵⁰.

Was schon Karl d. Gr. verfügt hatte, daß von den Klöstern die Bestellung von Vögten, die den Grafen im Range gleichstanden, vorgenommen werden müsse, und was dementsprechend auch in den Urkunden für Westfranken da und dort ausgesprochen wird¹⁵¹, vermissen wir in den Urkunden der katalanischen Königsklöster. Gab es Vögte? Fungierte der Senior als Vogt? Übte der Abt selbst oder durch einen Beauftragten die Klostervogtei aus? Die Urkunden tun nur wenig, das Geheimnis zu lüften. Daß aber die Grafen von Toulouse für ihre Eigenklöster in Pallars-Ribagorza im Sinne eines Klostervogtes amtierten, zeigten schon die Urkunden Fredols für Gerri und Bernhards für Alaón, deuten aber auch die Urkunden für die folgenden Klöster an. Zwischen dem Jahre 848 und April 849 erteilte derselbe Graf Fredol auf Bitten des Abtes Trasoar dem Kloster Villanova (später Lavaix) ein Immunitätsdiplom. Er bestätigte darin alle „aprisiones“, die der Abt und seine Mönche in den Gebieten seiner Grafschaft gemacht hatten, und verbot den staatlichen Beamten die Ausübung der verwaltenden oder richterlichen Funktionen gegenüber den Hintersassen der Klosterbezirke. Die Entscheidung ungelöster Fragen, d. h. doch wohl auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit, behielt er sich persönlich vor¹⁵².

¹⁵⁰ Abadal, III, 2, S. 232ff.; Dipl. n. 41, S. 304 (April 849): „Et si inter se suorumque subsectorum aliqua ratio orta fuerit quod definiri non possit, sit ipsa ratio suspensa vel conservata quatenus ante nos finitivam accipiant sententiam.“ Vgl. Abadal, Preceptes, S. 9f., 11f., 18ff., 32ff., 47f. Geschichte des Klosters Gerri: Abadal, III, 2, S. 232ff.; Äbte: Espanell 807?–834?; Ananias 834?; Trasila (Vorsteher) 839?–849?; Godemir 908?.

¹⁵¹ Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 70ff.; Feine, H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte, I. (Weimar 1955) S. 222ff. Die Grafen hatten immer die maiores causae; sogar die spanischen Flüchtlinge hatten durch Kaiser Ludwig den Frommen 815 die Gerichtsbarkeit über die causae minores erhalten (Abadal, II, S. 415, n. III; Aachen f. l. 815). Nach gotischem Recht brauchte der Abt in jedem Falle einen Mandatar, der aber nicht ohne weiteres mit dem Vogt verglichen werden kann. Sicher gab es auch in den spanischen Klöstern einen Mandatar des Abtes, da z. B. Abt Witiza von Cuxá vor einem Gerichtstribunal des Grafen Salomon von Urgel-Cerdaña sich durch einen Mandatar vertreten läßt (Abadal, Com neix i com creix, S. 137, n. 16) (18. VIII. 868). Recosind, der als Mandatar des Grafen Salomon die Verhandlung führt, erklärte: „audite me cum isto mandatario de Witizane abbate et Protasio presbitero qui ipsas kartas accepit de ipsum alode de villa Kanavalles . . . et eas protulit in iudicio qualiter tenet in ipsis supra dictis locis casalibus, vineis, terris, ortos et arbores qui debet esse de beneficio seniori nostro.“

¹⁵² Abadal, III, 2, Dipl. n. 40, S. 303: „Et si tales ratio inter eos horta fuerit quod inter se diffiniri non possint, in elemosina nostra sit ipsa ratio suspensa vel conservata, quatenus ante nos finitivam accipiant sententiam.“ Ebda. S. 244–248; III, 1, S. 60–63; ders.,

Für das Kloster S. Peter de Burgal in der Grafschaft Pallars gewährte Graf und Markgraf Raimund von Toulouse¹⁵³ im August 853 „in elemosina seniori nostro vel nostra“ dem Abt Deligat die Klostergüter und die Immunität in der üblichen Weise. Abt und Mönche standen unter seinem Schutz und seiner Verteidigung. Bei einem Verbrechen oder einer anderen Prozeßsache, die seiner gräflichen Rechtsgewalt zukam, sollten sie nicht einschreiten, sondern mit den Zeugen warten, bis er das definitive Urteil fälle. Übertreter dieser Anordnungen seien den Mönchen zu einer Strafe von 600 Solidi oder dem Königsbann verfallen, so wie es auch in Hinsicht auf andere Klöster rechtens war, und hatten außerdem das Vierfache des zugefügten Schadens zu erstatten¹⁵⁴.

Seit dem Grafen Raimund I. von Pallars, der sich 872, nach dem Tode Bernhard's von Toulouse, unabhängig gemacht hatte¹⁵⁵, waren die Rechte der Grafen von Toulouse in den südpyrenäischen Klöstern erloschen; das neue Grafengeschlecht handelte in eigenem Namen, auch hinsichtlich der Abteien.

4. Die Abtwahlen unter Ludwig II., Ludwig III. und Karlmann

Ludwig II., genannt der Stammer, der schon zu Lebzeiten seines Vaters 867 das Königreich Aquitanien erhalten hatte, folgte seinem Vater in der Herrschaft über das Frankenreich am 6. Oktober 877. Wahrscheinlich hat er, als ihn die Kunde vom Tode seines Vaters erreichte, Abteien, Grafschaften und Kron-güter dazu benutzt, um Anhänger zu gewinnen¹⁵⁶. Da aber nicht genügend Abteien verfügbar gewesen sein werden, wird er sie manchen Äbten abge-

Preceptes, S. 13, 30, 31. Serrano y Sanz, Noticias y documentos históricos del condado de Ribagorza, S. 442. Geschichte von Lavaix: Abadal, III, 2, S. 244ff. — Die Frage der Klostervogtei, die hier nur berührt ist, bedürfte einer eingehenderen Untersuchung.

¹⁵³ Abadal, III, 1, S. 112, Anm. 101.

¹⁵⁴ Abadal, III, 2, Dipl. n. 55, S. 313 (Aug. 853): „Et si aliqua accio de criminalis causa vel ulla adversa ibi orta fuerit, que ad nostrum cognoscimus pertinere iudicium, non statim iudicium districtionis facere presumatis neque de res illorum, tam mobile quam et immobile, aliquid abstollere aut injustam interpellationem facere, sed sicut a nobis per apices nostras in elemosina seniori nostro vel nostra perdonavimus ita in omnibus conservate et per fideiussores quatenus ante nos finitiva secundum legem recipiant sententiam. Placuit nobis inserere qui apices istas infringere presumpserit sed donavit nos esse irritum et bannum domni regis, sicut in aliis monasteriis insertum est, componat ad ipsos monachos solidos DC et desuper quod abstulit se quadruplum sit redditurus.“ Vgl. Abadal, Preceptes, S. 11ff., 16ff., 34ff., 48ff. Geschichte von S. Peter de Burgal, Abadal, III, 2, S. 227ff. Abt: Deligat 859–866?

¹⁵⁵ Abadal, III, 1, S. 116–127.

¹⁵⁶ Annales Bertiniani (MG SS I, S. 419–515): „Hludowicus . . . quos potuit conciliavit sibi, dans eis abbatias et comitatus ac villas secundum uniuscuiusque postulationem“.

nommen haben. Die dadurch entstandene Unzufriedenheit suchte er dann im Wege gütlicher Vereinbarungen wieder zu beheben¹⁵⁷.

Auf dem Konzil zu Troyes (878), wo er Wifred von Cerdaña die Grafschaften Barcelona und Gerona und seinem Bruder Miro die Grafschaft Roussillon zu erblichem Recht übertrug¹⁵⁸, stellten sich auch einige Äbte bei ihm ein und erhielten ihre Privilegien. Trotz seiner Bemühungen um Anerkennung, die ihm noch zuteil wurde, waren ihm keine weiteren Erfolge beschieden, da er bereits am 10. April 879 starb.

Ludwig III. und Karlmann, seine Söhne, übernahmen im gleichen Jahre die Regierung. 880 teilten sie das Reich ihres Vaters unter sich, wobei Karlmann¹⁵⁹ die Königreiche Burgund und Aquitanien und die Markgrafschaften Toulouse und Septimanie erhielt und auch in der Spanischen Mark anerkannt wurde, da er außer für S. Cäcilia zu Elins auch für das Kloster Arles unter Abt Suniefred urkundete, der wohl ein Bruder Wifreds und Miro's war¹⁶⁰. Als Ludwig III. am 4. August 882 starb, verblieb Karlmann das ganze Erbe seines Vaters. Aber auch er starb schon am 6. Dezember 884. Nach seinem Tode wurde der Sohn Ludwigs des Deutschen und Enkel Ludwigs des Frommen, Karl III. der Dicke, als König des Westfrankenreiches anerkannt¹⁶¹. Aber die Großen enthoben ihn des Königturns über Westfranken im Jahre 887.

Von diesen Königen sind für die Klöster der Spanischen Mark nur wenige Urkunden erhalten. Ludwig II. trat als Schutzherr für S. Stephan zu Bañolas und S. Maria zu Arles auf.

Die Marienabtei zu Arles hatte um 875 mit einem Usurpator Dominik¹⁶² Besitzstreitigkeiten um ein Gebiet gehabt, das sie „per adprisionem“ an sich genommen hatte. Der Streit war zwar zu ihren Gunsten entschieden¹⁶³, aber es war doch, wie die große Zahl der inzwischen erworbenen und bebauten Orte kundtut, der Mühe wert, die Autorität des neuen Königs für den friedlichen Besitz einzusetzen. Die Notwendigkeit der Privilegienerneuerung nach einem Herrscherwechsel wie die Anerkennung eines neugewählten Abtes forderten ohnehin normalerweise eine königliche Bestätigung. Neben den üblichen Immunitätsrechten erhielt das Kloster mit dem Abte Castella II. im Spätsommer 878 auch die Befreiung vom Weidezoll und das Recht der freien Abtwahl, wofür der König wieder das Gebet für die Sicherung des Reiches erbat¹⁶⁴. Als Karlmann zur Regierung gelangte, wurde er aus den gleichen Gründen um Bestätigung des Grundbesitzes angegangen, die er auch dem

¹⁵⁷ Voigt, S. 102f.

¹⁵⁸ Abadal, Comtes, S. 225.

¹⁵⁹ Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 389—423; Abadal, Comtes, S. 152.

¹⁶⁰ Abadal, Comtes, S. 152.

¹⁶¹ Abadal, Comtes, S. 153; Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 389ff.

¹⁶² MH. ap. 35; HL. II, ap. 187.

¹⁶³ Monsalvatje, VII, S. 15ff., n. 7.

¹⁶⁴ Abadal, I, n. 5, S. 33 (8. 9. 878; Troyes).

Kloster und Abte Suniefred im August 881 erteilte¹⁶⁵. Hier stand die Sicherung des stattlichen Siedelreiches anscheinend derartig im Vordergrund, daß des Wahlrechtes dabei überhaupt nicht gedacht wurde, auch wenn es zweifellos noch fortbestand, wie die bald darauf folgenden Bestätigungen dartun.

Auch bei der Abtei S. Stephan zu Bañolas gab es Streitigkeiten um den Besitz der schon erwähnten Zellen in der Grafschaft Peralada mit dem Abt des Klosters S. Polykarp von Rasés. Solche Konflikte waren nicht eben selten, wie das Paktum Ludwig's und Karl's von Thusey zeigt¹⁶⁶. Zwischen den Äbten Ansemund von Bañolas und Obtaret von S. Polykarp hatte es ja schon im Juni—Juli 870 vor Karl d. K. zu Attigny Verhandlungen gegeben¹⁶⁷, weshalb der Kaiser eine Urkunde für Bañolas ausstellen ließ. Der Streit aber war weitergegangen. Abt Ansemund war mit anderen Katalanen persönlich beim Konzil zu Troyes im Jahre 878 anwesend¹⁶⁸, auf dem mit dem König auch der Papst und verschiedene Bischöfe weilten, und hatte für sein Kloster erneut die umstrittenen Besitzungen gefordert. Die Mühe lohnte sich. König Ludwig gewährte für die Besitzungen des nun Bañolas inkorporierten Klosters S. Juliá del Munt und für neue Siedelbezirke den Schutz der Immunität und dazu freie Abtwahl sowie die Befreiung vom Ortszoll, Weidezoll und Herbergzoll, wieder mit der Auflage des Gebetes¹⁶⁹.

So können wir bis zu Lothar III. im Jahre 896 hin die Bewilligung der freien Abtwahl an katalanische Klöster verfolgen. Allerdings werden wir die Einschränkung machen müssen, daß sich seit dem Tode Karl's d. K. und seiner Söhne die Verhältnisse hinsichtlich der Abtwahl mehr und mehr differenzierten.

Auch das Kloster S. Cäcilia zu Elins in der Grafschaft Urgel, an einem Nebenfluß des Segre gelegen, erhielt von König Karlmann unter dem Datum des 24. August 881 ein Präzept. Erbeten wurde es von Abt Edifred, der mit

¹⁶⁵ Abadal, I, n. 6, S. 37 (30. 8. 881; Les Côtes d'Arey).

¹⁶⁶ MG Cap. II, S. 329ff. (Capitularis 6 Thusey): „Ut de iniustus comutationibus, quae ad casas Dei factae sunt sine regia auctoritate, missi nostri inquirant et eas dissolvant, sicut in capitularibus avi et patris nostri continetur. Et si mortua manus vel praeceptum regium super eas interjacet, describantur diligenter atque fideliter, qualiter factae sunt, et nobis missi nostri renuntient; et signatis ipsis praeceptis, sicut lex Romana praecipit ad nostram praesentiam deferri faciant, sicut in capitularibus progenitorum nostrorum continetur“.

¹⁶⁷ Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles, IV, S. 165; Abadal, II, S. 456.

¹⁶⁸ Villanueva, XIV, ap. 25 u. Bouquet, M., Recueil des historiens des Gaules et de la France, IX (Paris 1869), S. 167, sagen, daß Abt Ansemund persönlich mit anderen Katalanen beim Konzil anwesend war.

¹⁶⁹ Abadal, I, n. 4, S. 58. (Sept. ? 878): „et in alio loco cella Sancti Juliani, Sancti Michaelis, et in Sancta Pace cellas Sancti Vincentii cum omnibus terminis suis . . .“ Nach Hefele-Leclercq, Hist. IV, S. 667, kam Ludwig d. St. nicht vor Mitte August nach Troyes zum Konzil; also muß die Ausstellung der Urkunde in Troyes wohl Anfang Sept. 878 geschehen sein; vgl. dazu Abadal, I, S. 58; Monsalvatje, XI, ap. 36.

seinen Mönchen „quendam heremum ad (culturam) attraxit“ und eine Basilika zu Ehren der hl. Cäcilia erbaut hatte. Der König erfüllte seine Bitte und gewährte den Immunitätsschutz für alle Besitzungen gegenüber den Grafen und Richtern und die Freiheit der Abtwahl. Dem Kloster zugehörige Freie und Pächter der Klostergüter erhielten auch Befreiung vom Gast-, Berg-, Wagen-, Wald- und Herbergszoll; das Kloster sollte dagegen für das Heil des Königs und des ganzen christlichen Volkes beten¹⁷⁰.

Diese wenigen Bestätigungen kennzeichnen gleichzeitig die verwirnte Lage des Westfrankenreiches. Die Königsmacht des Landes ging unter den verwüstenden Einfällen der Normannen zum guten Teile auch deswegen zu Bruch, weil der König die reichsten und mächtigsten Klöster aus der Hand und seinen weltlichen Großen gegeben hatte. Andererseits aber waren die Könige auch persönlich den Aufgaben der politischen Führung nicht gewachsen, so daß die Großen, zur Selbsthilfe greifend, wenigstens für sich zu retten suchten, was zu retten war. Die Frage, ob die Grafen der Spanischen Mark sich in dieser Lage für verfassungsberechtigt hielten, mit fiskalischem Besitz auf eigene Faust Schenkungen an die Klöster vorzunehmen oder eigene Klöster zu gründen, kann hier nicht näher untersucht werden; auf Augenblicke größerer Unabhängigkeit folgten immer wieder solche mit bewußter und loyaler Anhänglichkeit an die Krone. Besonders nahm die führende gräfliche Familie von Barcelona seit der erbrechtlichen Verankerung ihres Lehensrechts die Gelegenheit wahr, in größerem Rahmen nun selbständig Klostergründungen und Schenkungen vorzunehmen, sei es aus eigenem, sei es aus fiskalischem Besitz.

Jedenfalls hatte man seit Karl d. K., der in den Stammländern unendliche Schwierigkeiten hatte und über den die Ereignisse hinweggeschritten waren, trotz Versprechungen, wie Voigt¹⁷¹ und Pöschl¹⁷² bewiesen haben, auch in der Spanischen Mark solche Versuche unternommen, wie uns die Verhältnisse des Klosters Cuxá zeigen. Die große Entfernung vom Zentrum der fränkischen Herrschaftsgewalt, die abgesonderte Lage jenseits der Pyrenäen, die Vorkommnisse im Frankenreich, wo die Großen nach eigenem Recht schalteten und walteten, und die damit auftretenden Wirren mußten solches Vorhaben begünstigen.

¹⁷⁰ Abadal, I, n. I, S. 250 (24. 8. 881; Les Tortarières?); „Concedimus etiam pro remedio animae nostrae vel parentum nostrorum ut nullus iudex publicus a famulis tam liberis quam colonis ipsius loci hospitaticum, montaticum, rotaticum, silvaticum aut freda aliqua exiguere presumat.“ Über den Ort der Ausstellung, s. ders., I, S. 250, Anm. b. Bemerkungen über das Kloster S. Cäcilia d'Elins; Abadal, I, S. 249.

¹⁷¹ Voigt, Kapitel über Königsklöster im westfränkischen Reich vom Vertrag von Verdun bis zur Thronbesteigung Odo's.

¹⁷² Pöschl, Kirchenguftsveräußerungen und kirchliches Veräußerungsverbot, Arch. f. kath. Kirchenrecht, CL (1925).

Noch Ludwig der Stammler (878) und Karlmann (881) hatten in ihren Urkunden für Arles mit gleichen Worten wie Karl d. K. wiederholt, daß sie das Kloster als unter ihrer Hut stehend betrachteten. Aber die seltene Erteilung von Privilegien an katalanische Klöster unter den Nachfolgern Karl's d. K. deutet daraufhin, daß andere Kräfte sich mehr und mehr in den Klöstern berechtigt fühlten.

Von Karl dem Dicken (884—887), der noch einmal das Ost- und Westreich vereinigte, aber für die ferne Spanische Mark kaum Interesse hatte, sind uns gar keine Urkunden für unsere Klöster überkommen. Er urkundete für unser Gebiet überhaupt nur einmal zugunsten der Kathedrale von Gerona¹⁷³.

5. Die Abtwahlen unter Odo und Karl dem Einfältigen

Einem der mächtigsten Laienäbte, dem Grafen Odo von Paris¹⁷⁴, fiel 888 sogar die Rolle des Gegenkönigs zu, da er noch zu Lebzeiten Karl's III. unter Übergehung des nachgeborenen Sohnes Ludwig's des Stammlers, des späteren Karl des Einfältigen, von den westfränkischen Großen zum König ausgerufen wurde¹⁷⁵. Er übergab seine Klöster seinem Bruder Robert.

Die Schwierigkeiten in der legitimen Nachfolge des fränkischen Herrscherhauses führten nicht nur im Herzen des Frankenreiches, sondern auch in Katalonien zu einer Schwächung der königlichen Stellung, besonders nach dem Tode Ludwig's des Stammlers¹⁷⁶. Einherging das Erstarken der gräflichen Macht, besonders seit unter Wifred el Velloso das Grafenamt erblich geworden war¹⁷⁷.

¹⁷³ Abadal, I, n. 6, S. 138 (I. 11. 886; Paris).

¹⁷⁴ Favre, Ed., Eudes, Comte de Paris et roi de France (882—889) (Paris 1893).

¹⁷⁵ Abadal, Comtes, S. 153.

¹⁷⁶ Abadal, Comtes, S. 224ff., 234ff., 264ff.

¹⁷⁷ Abadal, Comtes, S. 207—217; 233—268; ders., L'Abat Oliba, S. 23ff.; Bofarull, P. de, Los Condes de Barcelona vindicados (Barc. 1836), S. 15; Rubió i Ors, Consideraciones histórico-críticas acerca del origen de la independencia del condado catalán, in: Memorias de la R. Academia de Buenas Letras de Barc., IV (1887), S. 574; Balari, Orígenes históricos de Cataluña, S. 336; Calmette, Notes sur Wifred le Velú, in: Revista de archivos, bibliotecas y museos (Madrid 1901), S. 446; doch haben Bofarull und Calmette die Erblichkeit der Grafen wenn nicht mißverstanden, so doch überschätzt. Valls-Taberner, Els documents de Guifré I, in: Estudis Universitaris Catalans XXI (Barc. 1936), S. 18; Abadal, II, S. 375/76.

Denk, O. (Die Grafen von Barcelona von Wifred I. bis Raimund Berenguer IV. (München 1888), S. 17f.) schreibt, daß „die Spanische Mark große Freiheit im Frankenreiche hatte, da sie auf eigene Füße gestellt war wie auch die übrigen Marken. Das weckte und nährte schon in früher Zeit den Gedanken der Unabhängigkeit (des Volkes wie) der Grafen“, und daß „Wifred I. bereits von Karl d. K. als unabhängig erklärt wurde“. Doch können die Verhältnisse nicht so einfach auf den gleichen Nenner gebracht werden.

Trotz aller Bemühungen blieb auch nach Wiederherstellung der Legitimität in der Königsnachfolge das Ansehen der königlichen Autorität weit hinter dem früheren Zustand zurück¹⁷⁸. Karl der Einfältige wurde am 28. Januar 893 zum König gekrönt. Nach einer Vereinbarung im Jahre 896 kam es 897 zwischen ihm und Odo zu einer Teilung des Reiches. Mit dem Tode Odo's am 1. Januar 898 konnte Karl zwar ohne große Schwierigkeiten die Alleinherrschaft antreten, sich ihrer aber nur wenig erfreuen. Die Weigerung der Großen beim Ungarneinfall (917–919) in Lothringen, Karl die Heeresfolge zu leisten — die wichtigsten westfränkischen Königsklöster waren in der Hand der Großen, die die Klosterkontingente dem Heer des Königs fernhielten — führte zu einer Spannung und schließlich zum Bruch. Graf Robert, der Bruder Odo's, wurde zum Führer der Aufständischen im Frühjahr 922 und von diesen am 30. Juni 922 zum Gegenkönig gekrönt. Am 15. Juni 923 fiel er in der Schlacht bei Soissons. Sein Nachfolger als Gegenkönig wurde sein Schwiegersohn Herzog Rudolf von Burgund, der in S. Medard zu Soissons am 13. Juli 923 gekrönt wurde und nach der Gefangennahme des unglücklichen Karl d. E. und dessen Tod am 7. Oktober 929 das Reich regierte, aber in der Spanischen Mark kaum Anerkennung fand. Solange Karl d. E. lebte, wurde er dort als König angesehen; man datierte nach seinen Regierungsjahren, in Konflikten mit Rudolf betonte man auch wieder seine Legitimität, kam ihm aber nicht zu Hilfe¹⁷⁹. Auch noch nach seinem Tode wurde mitunter nach ihm datiert. „anno secundo post obitum Karoli regis filii Ludovici regis. Christo regnante regem spectante“; doch sind auch Urkunden vorhanden, in denen Rudolf nach dem Tode Karl's als König bezeichnet wurde¹⁸⁰. Rudolf starb am 15. Januar 936.

Wie sehr während dieser Thronwirren das Ansehen des Grafen Wifred el Velloso wuchs, zeigt sich auch darin, daß er nun den Klöstern von Ripoll und S. Juan de las Abadesas die Immunität verlieh, wie es bisher nur die Könige oder die Grafen von Toulouse und ihre Nachfolger für Pallars und Ribagorza getan hatten¹⁸¹.

Wenn aber die politische Selbständigkeit der katalanischen Grafen seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts auch sichtlich Fortschritte machte¹⁸², so wahrten

Mit Recht hebt z. B. Abadal (II, S. 375f.) hervor, daß Graf Borell, der Sohn Sunjer's, 961 an einen Ansulf ein Allod gab, das „per vocem praeceptis regis Franchorum quod fecit gloriosissimus Charolus de omnibus fisis vel et eremis terre illorum“ sein Vater (Graf Sunjer) und seine Verwandten (sein Onkel, Graf Wifred-Borell, Bruder seines Vaters Sunjer, und Söhne Wifred's I.) nicht von Karl d. K., sondern von dessen Enkel, König Karl d. E. erhielten.

¹⁷⁸ Abadal, Comtes, S. 233–247; 249 ff.; 265–268.

¹⁷⁹ Voigt, S. 128 ff.; Abadal, Comtes, S. 252, 255, 265.

¹⁸⁰ Monsalvatje, XI, S. 73; Abadal, Comtes, S. 265.

¹⁸¹ Abadal, Comtes, S. 241 ff.

¹⁸² Abadal, Comtes, S. 207–217 u. 233–268, versucht hier eine Klärung der strittigen Frage und bringt das gesamte Schrifttum über dieses Thema.

doch die Könige noch bis weit in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts ihre Rechte, da sie immer noch den Klöstern, die ihnen geblieben waren, die alten Vorrechte erneuerten und die gräflichen Zugriffe ausdrücklich ausschlossen. Daß der König nicht achtlos die Klöster aus der Hand gab, daß vielmehr ein politisches Abwägen die Regel war, läßt sich auch aus der königlichen Klosterpolitik in den katalanischen Grafschaften herauschälen.

Vielleicht waren es in erster Linie die Äbte selbst, die sich hinter dem König verschanzten und sich des Königs als ihres Anwalts bedienten, um sich der Grafen und sonstiger Herren in ihrem klösterlichen Besitz zu erwehren. Diese Kleinfürsten konnten bei der Besetzung der Abteien um so rücksichtsloser vorgehen, als bei ihnen stärker als beim König die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte zurücktraten und die privat-rechtlichen und familienpolitischen an Boden gewannen¹⁸³. Die Grafschaften waren leicht zu übersehen; bei wichtigen Anlässen, und dazu gehörte die Abtwahl, war der Graf persönlich zugegen. Die Mönche mußten ja schon früher bei der Wahl Rücksicht auf die Wünsche des Königs nehmen, um die Anerkennung des Abtes und für den jeweils neu erworbenen Besitz den Königsschutz zu erhalten, was nur ein Abt, der am Hofe „persona grata“ war, erbitten konnte. Aber noch unmittelbarer und spürbarer werden nun die Grafen bei der Abtwahl ihre Ansprüche geltend gemacht haben.

Es braucht dabei nicht zu überraschen, daß noch um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Grafen selbst die Hoheit des Königs über eine Reihe von Klöstern anerkannten. Einmal waren auch sie für königliche Hulderweise noch sehr empfänglich; es dienten solche königlichen Bekundungen der Stärkung besonders ihrer Außenpolitik, da es nicht immer ein Vergnügen war, den Halbmond zum Nachbarn zu haben. Dann aber gab es — für die Innenpolitik bedeutsam genug — auch Besitzstreitigkeiten in den Klöstern, wie in Arles und, wie wir später sehen, in S. Peter zu Rodas. Solche Zwiste, die in den Vorinstanzen nicht bereinigt werden konnten, bedurften zu ihrer endgültigen Regelung der Autorität der letzten Instanz, die nur der König besaß.

Für den König aber stellte sich immer wieder die Notwendigkeit heraus, mit den Klostergebieten, die in ihrem Anwachsen geradezu als Quasigrafschaften gelten konnten, durch ihre festere Bindung an die Krone dem Verfall des Reiches entgegenzuwirken. Hier lagen deshalb wichtige Schnittpunkte der königlichen und der gräflichen Politik.

Die Erneuerung der Privilegien an die katalanischen Klöster zeigt also, daß die Verbindung mit dem Königshause keineswegs abriß. Doch sind es verhältnismäßig wenig Abteien, von denen sichere diesbezügliche Nachrichten vorliegen. Teilweise hielten sich die geistlichen Großen der Spanischen Mark um

¹⁸³ Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis III, S. 151; vgl. auch Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts, S. 37.

889 an König Odo¹⁸⁴. Die Lage im Westfrankenreich war durch Aufstände, Empörungen, Gesinnungswechsel der Großen derart verwirrt, daß es mühsam ist, festzustellen, wer von den Großen gerade Freund oder Feind des Königs war.

Damals warf sich im Zuge einer katalanischen Selbständigkeitsbewegung, die ein Wiederaufleben der Kirchenprovinz Tarragona zum Ziele hatte, Scua in Urgel zum Metropolit der katalanischen Bistümer auf¹⁸⁵, und auch nach seinem Falle blieb eine Partei am Werke, die eine Trennung vom Metropoliten Theodard von Narbonne erstrebte und sich dabei auf Odo stützte¹⁸⁶, während Servus Dei, Bischof von Gerona, sich damals neutral verhielt, indem er den Thron 888 als vakant bezeichnete¹⁸⁷.

Auch der bischöfliche Intruse Ermemir von Gerona muß diese Opposition in den katalanischen Bistümern gegen die Metropolitanstellung des Erzbischofs von Narbonne unterstützt haben, denn wir sehen ihn im Juni 889 zusammen mit seinem Freund, dem Grafen Sunjer von Ampurias, in Orleans bei König Odo¹⁸⁸. Desgleichen wird Bischof Godmar von Ausona-Vich die Trennung von Narbonne und damit die Verselbständigung der Katalanischen Kirche gewünscht haben, wie wir aus seiner Zusammenarbeit mit Scua und seiner Mithilfe für die Erlangung einer Urkunde für Ermemir ersehen können. Odo stellte dann auch dem Intrusen Ermemir eine Urkunde aus¹⁸⁹. Aber schon bald muß sich Erzbischof Theodard von Narbonne entschlossen haben, den neuen König anzuerkennen¹⁹⁰, denn im November 890 gab Odo auch ihm ein Privileg für die Kirche von Vich, wie er es kurz zuvor dem Intrusen Ermemir ausgestellt hatte¹⁹¹. Damit war der Versuch einer Loslösung der katalanischen Gebiete aus der Abhängigkeit von Narbonne gescheitert; aber auch wenn das Experiment geglückt wäre, hätte das in keiner Weise das Ausscheiden aus dem fränkischen Reichsverband bedeutet, da es vorerst nur darauf ankam, wer Metropolit sein sollte und welchem der Könige man zu folgen hatte. 891 hat dann auch Bischof Servus Dei, nachdem Odo wohl allgemein als König anerkannt

¹⁸⁴ Favre, Ed., Eudes, S. 121 ff.

¹⁸⁵ Kehr, S. 6f.; Villanueva, X, S. 70 ff.; XIII, S. 32 ff.; Abadal, Origen y proceso de consolidación de la sede ribagorzana de Roda, in: Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón, V, S. 7—82 (Zaragoza 1952).

¹⁸⁶ Favre, Eudes, S. 125 ff.; HL, II, S. 24; Bréquigny, M. de, Table chronologique des diplomes, chartes et actes imprimés concernant l'histoire de France I, (Paris 1769), S. 340, 345; Abadal, Comtes, S. 155 ff., 163.

¹⁸⁷ Bréquigny, Table chronologique, I, S. 342; Favre, Eudes, S. 125.

¹⁸⁸ HL, V, ap. 9; Abadal, Comtes, S. 151—171. Die Grafschaft Ampurias als ein Teil des Bistums Gerona bot dem Intrusen die Grundlage für das Wagnis des Schismas.

¹⁸⁹ Kehr, S. 6f.; Abadal, I, S. 118, 293, 294, 295.

¹⁹⁰ HL, V, ap. 13.

¹⁹¹ Abadal, I, S. 298 B.

war, für seine Kathedralkirche von Odo ein Diplom erbeten, ohne dabei die früheren zu erwähnen. Odo stellte ihm auch wirklich die Urkunde aus¹⁹².

Nach der Absetzung und Exkommunikation Ermemirs mag sich der vorsichtige Servus Dei, wie auch seine Vorgänger schon, durch eine königliche Urkunde des Bischofssitzes versichert haben, wie er auch von den beiden Päpsten Formosus 892¹⁹³ und Romanus 897¹⁹⁴ Privilegien erwirkte. Nur von den Äbten von S. Maria zu Amer und S. Paul zu Fontclara wissen wir durch Urkunden, daß sie sich an den König wandten, um eine Erneuerung bzw. Erstausstellung von Schutzprivilegien zu erhalten. Villanueva¹⁹⁵ sah im Archiv von Amer noch die Kopie einer Urkunde Königs Odo's für die Abtei. Das Diplom ist heute verloren; es glich, wie Villanueva feststellte, den Diplomen König Karl's d. K. Abt Hautvir erhielt darin von Odo mit der Immunität und den Privilegien wie in den früheren Präzepten auch das Recht der Abtwahl¹⁹⁶.

Über das Kloster S. Paul zu Fontclara ist nur das Diplom König Odo's an Abt Saborell bekannt. Die Abtei, die in der Grafschaft Gerona lag, muß später dem Kloster La Grasse inkorporiert worden sein, da sie 1119 in einer Bulle des Papstes Gelasius im Inventar der Klostergüter von La Grasse erscheint¹⁹⁷. Der König erfüllte (889) die Bitte Saborell's und nahm das Kloster, das von Saborell und seiner Umgebung errichtet war, mit den zugehörigen Siedelstätten in Verteidigungsschutz, und er gewährte Saborell und seinen Nachfolgern das Kloster „ad proprio“ zu ewigem Besitz. Grafen und Richter durften keine Orts- und Weidezölle, auch keine anderen Zölle oder Abgaben von den Bewohnern der Klostergebiete erheben. Freie Abtwahl wurde zugestanden, wie die Gegenforderung des Gebetes dafür erhoben¹⁹⁸.

Inwieweit den Königen noch die Möglichkeit gegeben war, die zugestandenen Wahlkonzessionen zu überwachen, läßt sich allerdings nicht mehr feststellen. Möglicherweise kamen ihnen die örtlichen Spannungen zu Hilfe, an denen sich ihre königliche Stellung wieder aufrichten konnte.

Noch stiller wurde es hinsichtlich der Klosterprivilegien um die Jahrhundertwende. Unter Karl dem Einfältigen sind einige Urkunden zu erwähnen, und zwar die Bestätigungen für S. Maria zu Amer, S. Stephan zu Bañolas,

¹⁹² Abadal, I, n. 7, S. 141 (15. 7. 891; Mehun-sur-Loire).

¹⁹³ JL 3484; Kehr, Paul, Papsturkunden in Spanien I (Berlin 1926), S. 38.

¹⁹⁴ JL 3516; Kehr, Papsturkunden in Spanien, I, S. 40. Vgl. dazu Kehr, S. 7f.; Morera, Los papiros de la catedral de Gerona (Gerona 1927).

¹⁹⁵ Villanueva, XIV, S. 223; die Kopie stammte aus dem Jahre 951.

¹⁹⁶ Calmette, Un jugement original, S. 68; Abadal, I, n. 4, S. 17 (25. 6. 890, Orléans).

¹⁹⁷ Gallia christiana, in: Provincias ecclesiasticas distributa opera et studio Monachorum Congregationis S. Mauri Ordinis S. Benedicti, VI, (Paris 1739), col. 434.

¹⁹⁸ Abadal, Comtes, S. 160, 166, 237, 241. Bemerkungen über S. Paul zu Fontclara: Abadal, I, S. 112 f.

S. Johann de las Abadesas und S. Quiricus zu Colera¹⁹⁹. Alle verdienen erhöhtes Interesse. Unter dem gräflichen Patronat waren die Klöster S. Johann de las Abadesas um 885²⁰⁰ und S. Maria zu Ripoll um 888 zu bedeutenden Abteien erwachsen. Es waren jene Jahre, da in Westfranken nach dem Tode des schwachen Karl III. durch die Krönung Odo's die legitime Herrscherlinie der Karolinger unterbrochen wurde und Odo's Anerkennung in Katalonien noch nicht sicher war.

Graf Wifred von Barcelona und seine Gemahlin Winidilda hatten durch eine großzügige Schenkung vom 28. Juni 885²⁰¹ den Grundstock für das Kloster S. Johann gelegt, dem dann ihre Tochter Emma als Äbtissin vorstand. Am 24. Juni 887 weihte Bischof Godmar von Vich die Kirche und fügte weitere Schenkungen hinzu²⁰².

Diese Handlungen wurden einstweilen ohne Beiziehung des Königs vorgenommen. Nach der Thronbesteigung Karl's d. E. und der Wiederherstellung der Legitimität der karolingischen Königslinie wurde aus Gründen der Opportunität, der Notwendigkeit, des Respektes und des traditionellen Schutzes gegenüber dem König an ihn eine Gesandtschaft aus der Spanischen Mark gesandt, die ihn im Mai/Juni 899 in Tours-sur-Marne traf, und der er verschiedene Privilegien im Bewußtsein seiner Autorität erteilte²⁰³. Leiter dieser Gruppe waren Erzbischof Arnust von Narbonne²⁰⁴ und andere kirchliche Würdenträger, die in der Anerkennung der königlichen Macht einen Gegenpol gegenüber dem Einfluß der Grafen sahen. Darum hatte sich auch Bischof Servus Dei von Gerona (892) nach Rom gewandt, um seine Rechte sichern zu lassen. Erzbischof Arnust von Narbonne folgte vier Jahre später (896) diesem Weg und ließ seine Nachfolge vom apostolischen Stuhle regeln; ein Jahr danach befand sich Bischof Riculf von Elna in Rom, um sich ebenfalls Sicherheiten von der Kurie geben zu lassen²⁰⁵.

¹⁹⁹ Das Diplom für S. Quiricus de Colera, das die Klostergüter gewährte, ist nicht mehr vorhanden, aber aus späteren Quellen feststellbar. Abadal II, S. 472 (Juni 922).

²⁰⁰ Abadal, I, S. 214—216.

²⁰¹ Abadal, I, S. 214, Anmerkung a. Dotierung nach Udina Martorell, F., El archivo Condal de Barcelona en los ss. IX—X. Estudio crítico de sus fondos (Barcelona 1951), doc. 3, S. 98—103, am 28. Juni 885. Abadal, Comtes, S. 140 hat 26. Juni 885 und beruft sich auf Udina in Anm. 44. Geschichte von S. Johann de las Abadesas: Abadal, I, S. 214f.; ders., Comtes, S. 139—148; Udina-Martorell, F., El archivo, S. X—XXVII. Äbtissinnenliste von S. Johann: Emma 885?, 887 (897?) — 942; dann ungenannte Äbtissin, „per vim“ eingeführt, 942—949; Adelheid 949—955, Ranlo 955—960; Fredeburga 962—987; Ingilberga 987—1017.

²⁰² Abadal, I, S. 214; Konsekration nach Udina-Martorell, El archivo, doc. n. 4, S. 103—107, am 24. Juni 887. Abadal, Comtes, S. 140 mit Anm. 45 hat dasselbe Datum wie Udina; Monsalvatje, XV.

²⁰³ Abadal, Comtes, S. 252ff.

²⁰⁴ Abadal, Comtes, S. 257ff.

²⁰⁵ Abadal, Comtes, S. 255ff.

Infolge der Wirren in Westfranken und der wachsenden Selbständigkeit der Grafen bei den Klostergründungen hatte es nicht geeilt, königliche Privilegien einzuholen. Man wollte erst einmal abwarten und zusehen, wie die Dinge sich entwickelten. Und diese Entwicklung war nun, wenigstens für den Augenblick, zugunsten der Krone gereift²⁰⁶.

Als die Katalanen in Tours-sur-Marne weilten, bat dann die Königinmutter Adelheid ihren Sohn Karl d. E., das Nonnenkloster S. Johann de las Abadesas mit der Äbtissin „sub nostrae tuitionis mundeburdo“ zu nehmen. Vermutlich geschah diese Bitte auf Wunsch des Erzbischofs Arnust von Narbonne wie auch des Grafen Wifred-Borell, der sowohl zur Sicherung des Klosters mit seiner jungen und jüngst ernannten Äbtissin Emma²⁰⁷ als auch als Dank für die großzügigen Schenkungen und Übertragungen, die der König ihm gewährte, S. Johann seinem Schutz anvertraute²⁰⁸. Ob er die Königinmutter einschaltete, um einen Unmut des Königs über seine und seines Vaters eigenmächtige Klostergründungen und -ausstattungen zu besänftigen? Der König erfüllte die Bitte am 4. Juni 899, im Jahre nach Odo's Tod, und erklärte das Kloster mit seinen reichen Besitzungen in den Grafschaften Ausona, Conflent, Cerdaña, Besalú und Ampurias „sub nostro quoque mundeburdo et praetextu nostrae dominationis esse constituimus“. Richterliche Befugnisse sowie die Erhebung von Orts-, Brücken-, Wagen-, Weide- und Salzzoll wie vom „cespitaticus“ und „pulveraticus“ wurde den Grafen verboten. Vom Wahlprivileg ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, wohl aber erwünscht sich der König das Gebet für das Reich²⁰⁹. Mit reichen Schenkungen wurden sodann die beiden Klöster S. Johann²¹⁰ und S. Maria zu Ripoll²¹¹ von den Grafen um die Mitte des 10. Jahrhunderts bedacht.

Interessant ist auch der Schutzbrief, den die Abtei S. Johann im Jahre 906 von den Bischöfen des Landes erhielt²¹². Danach kamen in diesem Jahre die Beauftragten der Äbtissin Emma nach Barcelona, wo in der Kathedrale die Bischöfe in Anwesenheit des Markgrafen Wifred tagten; sie legten eine Schutzurkunde, die der Abtei von dem benachbarten Bischof ausgestellt war, vor und baten um Bestätigung. Die Bischöfe gaben dann auch dem „sub tuitione et cura episcopali“ stehenden Kloster einen Schutzbrief. Von einem königlichen Diplom ist in dieser Urkunde keine Rede. Beachtlich ist, daß das eine Mal der

²⁰⁶ Abadal, Comtes, S. 242f.

²⁰⁷ Abadal, Comtes, S. 141f.

²⁰⁸ Abadal, Comtes, S. 260ff., Anm. n. 221.

²⁰⁹ Abadal, I, n. 1, S. 215 (4. 6. 899; Tours-sur-Marne). Ders., Comtes, S. 139—147; Udina-Martorell, F., El archivo, S. 121, n. 11; S. XIII—XXIII.

²¹⁰ Abadal, I, S. 214—216; Monsalvatje, XV.

²¹¹ Abadal, I, S. 157—162; Bofarull, Condes de Barc., I, S. 17f., MH, ap. 45, 46, 51, 61.

²¹² Lauer, Ph., Diplôme inédit de Charles le Simple en faveur de l'abbaye de San Juan de las Abadesas, in: Bibliothèque de l'école des Chartes, LXXXI (Paris 1920), S. 177ff.; Abadal, Comtes, S. 145.

König, das andere Mal die Bischöfe auftraten. Die Königsurkunde, in einem knappen Zeitraum von 6 Jahren vorher ausgestellt, erscheint zwar in keiner Weise widerrufen, und der Schutz der Bischöfe braucht nicht dem Recht des Königs widersprochen zu haben, aber das geschlossene Zusammenwirken der heimatischen Repräsentanten von Staat und Kirche deutet doch auf das Eigengewicht ihrer Autorität hin.

Beachtenswert hinsichtlich des Verhältnisses der Spanischen Mark zu Karl d. E. sind auch seine Urkunden, die er den Bistümern oder Edelleuten gewährte.

In der Zeit von 898—911 wird Karl dem Grafen Wifred-Borell eine Urkunde lustgestellt haben, in der er ihm dem Fiskus gehörende Gebiete und das Münzrecht in seiner Grafschaft Ausona zuerkannte. Die Urkunde ist zwar verloren, räßt sich aber in ihrem Inhalt aus anderen Quellen feststellen²¹³.

Dem Bistum Elna gab Karl zwei Diplome²¹⁴. Auch für die Kathedralkirche von Gerona urkundete der König zweimal. Das erste Mal 899 auf Bitten des vorsichtigen Bischofs Servus Dei²¹⁵, der gleich wieder die Karolinger anerkannte und für sein Bistum eine königliche Sicherung suchte, und zum zweiten Mal im Juni 922 auf Bitten des Bischofs Wigo²¹⁶, der nach dem Tode des Erzbischofs Arnust von Narbonne im Jahre 912 und dem Tode des Grafen Wifred-Borell im Jahre 911 der einzige war, zu dem Karl d. E. noch Beziehungen in Katalonien unterhielt. Bischof Wigo war auch der Bittsteller der Urkunde für das Kloster Amer. Seine Getreuen sollten durch königliches Präzept bestätigt erhalten, was sie „proprio iure“ besäßen. Karl bestimmte dies am 5. Juni 922 für die Klostersgüter in der Grafschaft Gerona und Ampurias „cum omni securitate“, wieder mit der Bitte um das Gebet. Ein Wahlprivileg gestand Karl nicht zu, wohl weil der Bischof als Herr die Wahl selbst leitete und überwachte²¹⁷.

Nochmals gab der König auf Bitten Wigo's am selben Tage dem Geroneser Erzdiakon Suniefred und seinen Brüdern ein Diplom, in dem er ihnen das Recht erteilte, ihre Besitzungen, die sie durch „aprisio“, Schenkungen, Tausch oder Vergleich innerhalb Spaniens oder Gotiens besaßen, in Ruhe zu behalten. Grafen und andere Potentaten wurden ausdrücklich gemahnt, Beunruhigungen zu unterlassen und keine Tribute zu erheben, einschließlich der Besitzungen, die

²¹³ Abadal, II, S. 376/77, n. 34.

²¹⁴ Im Jahre 898 war es Bischof Riculf, der schon ein Jahr zuvor vom hl. Stuhl eine Urkunde erhalten hatte; Abadal, I, n. 3, S. 107 (1. 11. 898; Vienne). Im Jahre 899 erhielt Erzbischof Arnust von Narbonne eine Urkunde des Königs in Tours-sur-Marne; Abadal, I, n. 4, S. 109 (6. 6. 899). Vgl. dazu Abadal, Comtes, S. 256 ff.

²¹⁵ Abadal, I, n. 8, S. 144 (29. 5. 899; Tours-sur-Marne); die Urkunde Odo's wird nicht erwähnt, jedoch die der Vorgänger Karl's d. E.

²¹⁶ Abadal, I, n. 9, S. 148 (Juni 922; Tours-sur-Marne).

²¹⁷ Abadal, Comtes, S. 264.

künftig dazu erworben würden²¹⁸. Auch einem gewissen Adroarius gab Karl auf Bitte des Bischofs Wigo die Erlaubnis, alles zu besitzen, was er noch durch Schenkungen, Tausch und Vergleich oder „aprisio“ erhalten würde, wobei er Grafen, Vizegraven und deren Mitarbeiter in ihren Rechten für diese Gebiete ausschloß²¹⁹. Zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunden war im Reich eine Rebellion gegen Karl d. E. ausgebrochen, die drei Wochen später zur Krönung Robert's als Gegenkönig führte.

In der Zeit von 899—922 urkundete Karl d. E. nur ein einziges Mal für die Spanische Mark. Das Privileg für Bañolas im Jahre 916 bestätigte dem Abte Aefred das Verhältnis, das schon lange und „penitus“ zwischen seinen Vorfahren und dem Kloster S. Stephan bestand, fügte aber hinzu, daß der König es „sub nostrae defensionis libertate“ aufgenommen habe, und hinsichtlich der Abtwahl, daß die Mönche „per nostrum concessum ac iussionem“ sich der Abtwahl zu erfreuen hätten²²⁰.

Die Güter des Klosters Bañolas waren bereits seit 899 durch Karl d. E. der erzbischöflichen Kirche von Narbonne übertragen²²¹, wie denn schon ehemals (822) die Wahl des Abtes Mercoralis nicht durch den Bischof von Gerona, was das Normale gewesen wäre, sondern durch Erzbischof Nibradius von Narbonne gebilligt worden war²²². Die im Gau Peralada gelegenen Zellen, um die man früher mit S. Polykarp gestritten hatte, wurden dagegen der Kirche von Gerona zuerkannt²²³. Vielleicht sind nach dem Tode des Erzbischofs Arnust (912) die Güter von Narbonne wieder an Bañolas gekommen, und der dem König gewogene Bischof Wigo von Gerona, der durch königliche Mitwirkung 908 ernannt wurde²²⁴, konnte die Zellen in Peralada zurückgewinnen.

Sollte Abt Aefred nach der Rückgabe der Güter nicht eine königliche Beurkundung darüber erbeten haben, in der Karl, vielleicht auf Wunsch des Bischofs Wigo, im Bewußtsein seiner Macht wie seine Vorfahren Schutz, defensio und Immunität mit dem Wahlrecht gewährte? Dann könnte man Abadal nicht zustimmen, der in diesen Urkunden lediglich eine mechanische, weil längst überholte Abschrift der früheren Diplome sehen möchte²²⁵, die mehr oder weniger nur einen Ehrentitel gebildet hätten²²⁶. Jedenfalls sehen

²¹⁸ Abadal, II, n. 35, S. 378 (5. 6. 922; Tours-sur-Marne).

²¹⁹ Abadal, II, n. 36, S. 381 (7. 6. 922; Tours-sur-Marne).

²²⁰ Abadal, I, n. 5, S. 62 (9. 4. 916; Heristal).

²²¹ Abadal, Comtes, S. 263.

²²² Abadal, I, S. 46; vgl. oben Anm. 79.

²²³ Abadal, I, n. 8, S. 144 (29. 5. 899; Tours-sur-Marne). Bañolas selbst wird in der Papsturkunde von 928 (JL 3577) für Narbonne noch zu den Gütern des Erzbistums gezählt. Mit der Übertragung der Zellen in Peralada an Gerona wird es auch nicht so hastig gegangen sein. Denn im Diplom von 922 erscheinen sie noch nicht bei Gerona. Abadal, I, n. IX, S. 148 ff. (Juni 922).

²²⁴ Villanueva, XIII, ap. 9.

²²⁵ Abadal, Comtes, S. 263.

²²⁶ Abadal, Comtes, S. 258, 263, 265.

wir, daß Abt Aelfred sein Anrecht auf diese Güter in Peralada dem Edlen Tassi gegenüber aufrecht erhielt, bis sie durch Karl's Sohn Ludwig IV. dem neuen Kloster Rodas zuerkannt wurden²²⁷.

Um diese Zeit akzeptierten die katalanischen Grafen und Bischöfe gern in eigener Initiative; sie negierten dabei die königliche Macht zwar nicht, wußten sie aber auf gut Glück zu ignorieren²²⁸, bis sie bei ihrem fortbestehenden Ansehen dann doch wieder in Anspruch zu nehmen war.

Für das Kloster S. Paul del Camp bei Barcelona kennen wir Wifred-Borell, der nach dem Tode seines Vaters Wifred el Velloso im Jahre 897 die Grafschaften Barcelona, Gerona und Ausona mit seinem Bruder Sunjer übernahm, als Schutzherrn des Klosters, für das ein königliches Diplom nicht mehr ausgeteilt wurde²²⁹.

6. Die Abtwahlen unter Ludwig IV.

Ludwig IV., „Transmarinus“, der junge und landfremde, aber legitime König, wurde zwar zu Reims am 19. Juni 936 gekrönt und im ganzen Reiche anerkannt, aber ihm fehlte die notwendige Autorität, und so erbte er mit der Krone und dem Reiche auch den Kampf gegen die aufständischen Großen²³⁰. Seine Regierungszeit war fast ganz mit diesen Kämpfen ausgefüllt. Seine Lage war zeitweise geradezu verzweifelt, besonders als seine Gegner mit Otto I. im Bunde standen. Diese schweren Kämpfe, die die Machtlosigkeit des karolingischen Königshauses klar zutage treten ließen, waren in etwa auch wieder die Folge der unglücklichen karolingischen Klosterpolitik. Das Vabanque-Spiel seiner Vorgänger, die die Klöster aus Dankbarkeit oder gezwungen hier und dort in die Hände der Laienaristokraten gegeben und dem Reiche entzogen hatten, erlebte jetzt seine bitteren Folgen.

Ludwig erkannte jedoch, was die Klöster für ihn bedeuteten, und bemühte sich, seinen Einfluß auf sie zurück zu erwerben²³¹. Aber auch bei ihm werden die politischen Erwägungen eine entscheidendere Rolle gespielt haben als religiöse Motive.

In der Spanischen Mark hatte er mit den gräflichen Selbstständigkeitsbestrebungen zu rechnen²³², obwohl die Grafschaft Ampurias besonders treu zu ihm stand und er auch den Grafen Seniofred von Barcelona im Jahre 956 „comes nostrae dilectionis“ nannte²³³. Von der legitimen Fortführung der

²²⁷ Vgl. unten S. 79 ff.

²²⁸ Abadal, Comtes, S. 265 f., 267.

²²⁹ Abadal, I, S. VIII.

²³⁰ Lauer, Ph., Le règne de Louis IV. d'Outremer (Paris 1900).

²³¹ Voigt, S. 137 f.

²³² Abadal, Comtes, S. 271 ff.; Auzias, L'Aquitaine carolingienne, S. 500 ff.

²³³ Pujades, VII, S. 7, 71.

Karolingerdynastie ging eben eine große Kraft auch auf die Katalanen aus. So erbat man sich von ihm auch wieder Privilegien²³⁴.

Beachtenswert ist, daß eine Reihe der größeren katalanischen Abteien ihren engsten Anschluß an den König bekundeten, und daß die drei Mönche Godmar, Sunjer und Cäsarius direkt oder indirekt die Ausstellung aller Urkunden für Katalonien, vielleicht sogar noch die zwei ersten Diplome Lothar's III. für Cuxá und S. Feliú de Guixols bewirkten²³⁵.

Die Mehrheit seiner Urkunden stellte Ludwig Klöstern aus, die sich ihm zudem fast alle als neue Gründungen bekannt machten. Das alles zeigt, daß das königliche Ansehen mit vollem Wissen von Seiten der klösterlichen Kommunitäten in die Waagschale geworfen wurde, und sie machen deutlich, daß auch die Grafen dazu ihre Zustimmung gegeben haben werden, da auch sie sich davon Vorteile versprachen.

In der Marienabtei zu Ripoll, die 888 durch den Grafen Wifred von Barcelona bewidmet war und hernach als Grabkirche des gräflichen Hauses berühmt werden sollte²³⁶, erhielt Abt Ennego 919 unter Beteiligung der Bischöfe von Urgel und Georg von Ausona-Vich sowie der Grafen von Cerdaña, Barcelona, Ausona und Urgel und der Gräfin Emma, der Äbtissin von S. Johann, die Abtwürde. Bei der feierlichen Weihe eines weiteren Bauabschnittes der Abteikirche (939) durch die genannten Bischöfe in Anwesenheit des Grafen Sunjer von Barcelona trat die eigenständige Leistung der einheimischen Führerpersönlichkeiten aufs neue wirkungsvoll hervor²³⁷. Die neugeweihte Kirche war vor allem das Werk des verstorbenen Grafen Miro von Cerdaña²³⁸.

Aber inzwischen begann auch der Stern des Königs wieder zu leuchten. Und so machte Godmar, der wohl zugleich Bischof von Gerona und Abt von S. Cugat war²³⁹, wenige Jahre nach der zweiten Ripoller Kirchweih für die Klöster S. Cugat und S. Maria zu Ripoll, vielleicht auch für sich persönlich

²³⁴ Abadal, Comtes, S. 272.

²³⁵ Ebd., S. 285.

²³⁶ Die Abtei bestand schon vor dem Jahre 888, da Villanueva (VIII, ap. 1) eine Schenkung des Edlen Arnulf an das Kloster Ripoll und dessen Abt Dagui veröffentlicht; diese Schenkung war um das Jahr 880 geschehen.

Die kirchlichen Funktionen bei der Weihe nahm Bischof Godmar von Vich vor; MH, ap. 45, 46. Zur Bibliographie über Ripoll, s. Kehr, Papsturkunden in Spanien, I, S. 120.

²³⁷ Bofarull, Condes de Barc., I, S. 70. Geschichte von S. Maria zu Ripoll: Abadal, I, S. 157 f.; Comtes, S. 130–139.

Abtliste: Dagni 880?–900?; Ennego 900?–935?; Arnulf 935?–977?; Widsle 977?–982?; Seniofred 982?–1008; Oliba 1008. S. dazu: Historia anonima del S. Maria, MH, ap. 404.

²³⁸ Marca, col. 1295 ff., n. 404; Abadal, I, S. 157 ff.

²³⁹ Abadal, Comtes, S. 273–278.

(in seiner Stellung als Bischof und Abt) die Reise nach Breisach und erhielt dort am 24. August 939 von Ludwig IV. die Bestätigung der Immunität für die ausgedehnten Klostergüter und das Recht der Abtwahl. Abt Ennego und seine Nachfolger sollten das Kloster „per nomen nostrum“ im Besitz haben, betonte Ludwig. Kein Graf, kein Bischof und Richter sollte berechtigt sein, im Bereich des Klosters Gerichtsbarkeit zu üben, selbst nicht bei Mord, Brandstiftung oder Raub. Die Betonung dieser typischen Fälle einer hohen Gerichtsbarkeit mag einen Hinweis auf das eigenmächtige Eingreifen des Grafen enthalten, wie es ja so ganz im Zuge jener Jahrzehnte lag. Hier sollte also nachdrücklich Einhalt geboten werden. Eine Bitte um das Gebet der Mönche für den König war nicht ausgesprochen, ohne daß wir wissen, weshalb sie unterblieb²⁴⁰. Wenn man nicht annehmen will, daß die Unterlassung auf Unachtsamkeit beruhte, wird man an die im Fluß befindlichen Übergangsverhältnisse denken dürfen, aus denen alle Beteiligten die bestmöglichen Sicherungen herauszuholen versucht haben werden.

Bereits 951 erhielt dann Abt Arnulf, zugleich Bischof von Gerona, eine neue Stütze an Papst Agapet II.²⁴¹ Die Klöster suchten diese Hilfe, sei es, daß das Königtum versagte und auch die Grafen nicht die erforderliche Sicherheit gewährleisten konnten, sei es, daß sie sich reich und unabhängig genug fühlten, sich diesen Gewalten möglichst zu entziehen, durch die sie stets wieder in das politische Kräftespiel geraten waren. Und sie spürten die neuen Möglichkeiten unter dem Schutz der römischen Kirche, den das Kloster Cluny schon 931 und nun 950 auch die nahe gelegene Abtei Cuxá erlangt hatte²⁴². Die päpstlichen Bullen, die den Besitz des Klosters bestätigten, sowohl den Grundbesitz und die damit verbundenen privaten und öffentlichen Rechte als auch die Freiheit der Abtwahl, und die mit der Sicherung der Immunität das Eingreifen der Könige und Grafen verboten, eröffneten den Klöstern den Aufstieg zu unabhängigen Zentren, exempt von den Bischöfen und immun gegenüber den weltlichen Autoritäten. Bis zu einem gewissen Grade, ja manche völlig, verloren sie den königlichen Charakter und wurden zu päpstlichen Klöstern²⁴³.

Godmar hatte im August 939 in Breisach von Ludwig IV. auch für sein Kloster S. Cugat ein Präzept erhalten. Es läßt sich aus dem für Ripoll ausgestellten Diplom und aus den Worten der von Lothar III. für S. Cugat gewährten Urkunde, die die frühere seines Vaters Ludwig erwähnt, im wesentlichen rekonstruieren. Godmar hatte demnach für sein Kloster, das schon unter Karl d. K. in Beziehungen zur Krone getreten war, um Königsschutz gebeten.

²⁴⁰ Abadal, I, n. 1, S. 159; II, S. 461ff. Abadal, Comtes, S. 273. Rius, J., Cartulario de „Sant Cugat“ del Vallés (Barc. 1945), S. 17f. n. 15.

²⁴¹ MH, ap. 85.

²⁴² Zu Cluny vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, I, Studia Anselmiana 22—25, (Rom 1950). S. 555, n. 112; zu Cuxá vgl. Abadal, Com neix, S. 176 n. 73 (Dez. 950); JI, 3651.

²⁴³ Abadal, Comtes, S. 304; vgl. auch Kehr, S. 8ff.

Ludwig bestätigte den Besitzstand des Klosters und gewährte ihm Immunität und das Recht der freien Abtwahl²⁴⁴. Für S. Cugat war Godmar selbst Abt, und er brauchte anscheinend keine königliche Anerkennung; das Kloster aber sollte bei künftigen Abtwahlen vor Übergriffen Unberechtigter geschützt sein. Wenn also am Schluß des Diploms die Wahlkonzession ausgesprochen wird, „et quando abbates decesserint, ipsi inter se abbates eligant secundum regulam sancti Benedicti“, so könnte diese allgemeine Form möglicherweise als Überbleibsel der alten Wahlkonzession nichts Weiteres besagen wollen, als daß man nach der Regel des hl. Benedikt wählen solle. In Wirklichkeit aber werden die Urkunden noch in aller Form ein Wahlprivileg enthalten haben, wie sich später zeigte, als der Abt Odo durch Lothar III. die vernichteten Urkunden erneuern ließ²⁴⁵. Die Hand des Königs, der in der Ferne weilte, wird erträglicher empfunden worden sein, als die der allzunahen Grafen, die außerdem auch untereinander nicht immer gleichen Sinnes waren.

Der Ursprung des Klosters S. Peter zu Rodas steht im Zusammenhang mit der Kontroverse Bañolas und S. Polykarp. Schon zur Zeit Karl's des Kahlen wurde zwischen Bañolas und S. Polykarp über das Eigentum einiger gerodeter Zellen im Gau Peralada gestritten und dabei im Präzept Ludwig's II. (878) unter den erwähnten Zellen auch S. Peter genannt²⁴⁶. Diese und die anderen Zellen (S. Johannes des Closes, S. Cyprian zu Pineda und S. Fructuós de Santa Creu) wurden dem Kloster Bañolas durch richterliches Urteil zu Castellón de Ampurias am 26. Juni 879 zuerkannt²⁴⁷.

Wenn diese Zellen auch in einem Diplom Odos für S. Polykarp im Jahre 889 unter den Besitzungen dieses Klosters aufgezählt werden, so ist das nicht beweisend²⁴⁸. Dieses Kloster wollte eben die alten Rechte über diese Zellen durch König Odo zurückerlangen, der immer noch die höhere Instanz war. S. Peter wurde unter allen Zellen zwar zuletzt erwähnt, erlangte aber in der Folge die größte Bedeutung. 902 erhielt sie eine Schenkung durch Adulf „ad sancto Petro apostolo vel ad ipsos servos qui servi sunt die noctuque“²⁴⁹. 916 bestätigte sie Karl der Einfältige unter den Besitzungen von Bañolas²⁵⁰. 919 war dort ein Präpositus Wisind. Die Unabhängigkeit und Umbildung der Zelle zum selbständigen Kloster geschah durch den Edlen Tassi. Er vermachte dem Kloster Besitzungen im Gau Peralada, an denen er sich den Nießbrauch reservierte²⁵¹. Nach weiteren Neuerwerbungen des Klosters kamen die Pläne

²⁴⁴ Abadal, I, n. 2, S. 191 (August 938; Breisach); II, S. 461f. Ders., Comtes, S. 273—278; Dozy, R., Histoire des musulmans d'Espagne (Leyde 1861), III, S. 199; Villanueva, XIX, S. 21. ²⁴⁵ Vgl. unten S. 88.

²⁴⁶ Abadal, I, n. 4, S. 58; vgl. ebda. S. 40ff. Geschichte von S. Peter zu Rodas: Abadal, I, S. 222ff.

²⁴⁷ Villanueva, XIV, ap. 25.

²⁴⁸ HL, V, ap. 9.

²⁴⁹ Villanueva, XV, S. 42.

²⁵⁰ Abadal, I, n. 5, S. 63.

²⁵¹ Villanueva, XV, ap. 9; HL, IV, S. 340.

Tassis 944 endlich zur Ausführung; sie hatten auch die Zustimmung der Grafen Seniofred von Cerdaña und Gauzfred von Ampurias wie die des Bischofs Godmar von Gerona. Tassi erschien nun vor Ludwig IV. in Laon. Wahrscheinlich lagen Bañolas und S. Polykarp wegen des beiderseitigen Anspruchs auf das S. Peterskloster wieder in heftigem Streit. Nachdem so viele Versuche der Befriedung fehlgeschlagen waren, konnte der König am sichersten helfen, wenn ihm das Kloster in aller Form übertragen wurde. Darüber waren sich auch der Bischof und die Grafen im klaren. Tassi bat also den König Ludwig, das Kloster „sub nostrae immunitatis ac defensionis tutione ditionisque potestate“ zu nehmen. Ludwig nahm das Angebot an und verlieh dem Kloster gleichzeitig die Freiheit der Abtwahl. Damit schien die Selbständigkeit des Klosters gegenüber Bañolas und S. Polykarp genügend gesichert. Ludwig seinerseits erbat vom Kloster das Gebet für sich und das Reich²⁵².

Unmittelbar danach erfolgte die Abtwahl, bei der in Anwesenheit der Bischöfe Wilara von Barcelona und Godmar von Gerona, der Grafen Sunjer und Borell von Barcelona und Gauzfred von Ampurias Hildesind, der Sohn Tassi's gewählt wurde²⁵³. Hildesind wurde später auch Bischof von Elna.

Doch scheinen die Reibereien nicht aufgehört zu haben. Bañolas war mit dem Verlust seiner Besitzrechte an S. Peter nicht einverstanden. Durch Vermittlung des Bischofs, der Grafen Gauzfred von Ampurias, Sunjer und Borell von Barcelona und Wifred von Besalú kam endlich eine gütliche Vereinbarung zustande, des Inhalts, daß Tassi, der Mönch geworden war, und sein Sohn, der Abt Hildesind, die Abtei S. Stephan zu entschädigen versprochen, wogegen diese von allen Ansprüchen gegenüber S. Peter zurücktreten wollte. Diese „ewige Schenkung“ an Abt Aefred von Bañolas aus den Gütern Tassi's kam auch zustande, so daß S. Stephan nun in aller Form die Unabhängigkeit von Rodas anerkannte. Da aber solche Zwickigkeiten und ihre Erledigung am sichersten durch das Wort des Königs beruhigt werden konnten, zumal auch die Königsmunt zu berücksichtigen war, trugen Tassi und Abt Aefred von S. Stephan dem König in Reims (948) ihren Vertrag zur Bestätigung vor.

Ludwig ging darauf ein, behielt sich aber künftig das Zustimmungsrecht mit den ausdrücklichen Worten „nostro consensu“ vor²⁵⁴. Es war vielleicht seine Antwort auf die eilige und gegebenenfalls präjudizierende Wahl des Hildesind, der mit Rücksicht auf seinen Vater als den großen Wohltäter des Klosters sofort nach Erhalt des ersten Diploms 944 gewählt worden war.

Da die Wahl Hildesinds sich als ein Ausweg aus dem Labyrinth der Wirrnisse nahegelegt hatte, wurde sie vom König hingenommen; es sollte aber vorgebeugt werden, daß sie nicht zu einer Vorentscheidung für spätere Fälle wurde. Möglich auch, daß Tassi bei späteren Wahlen ein Übergewicht der

²⁵² Abadal, I, n. 1, S. 226 (7. 7. 944; Laon); ders., Comtes, S. 276.

²⁵³ Pujades, VII, S. 32.

²⁵⁴ Abadal, I, n. 2, S. 229 (29. 9. 948; Reims).

Grafen vermeiden wollte, so daß das Konsensrecht des Königs gerade auch seinen Wünschen entsprach. Diese urkundliche Sicherung des Königsrechts beinhaltet also die königliche Zustimmung bereits zur Aufstellung des Wahlkandidaten²⁵⁵, was bis dahin bei unseren Klöstern nicht üblich gewesen war, da der vorgewählte Abt später durch den König bestätigt wurde.

Der König, der die Eigenmacht des Klosters und der übrigen beteiligten Kräfte auszuschalten hatte, erklärte ferner, daß kein Abt, keine anderen Vorsteher und Richter gegenüber den Besitzungen des Klosters irgendwelche Veränderungsrechte hätten; jede Besitzveränderung, auch Schenkung, konnte zu unerträglichen, neuen Verpflichtungen führen. Die Bitte um das Gebet, wie sonst üblich, wurde auch hier ausgesprochen, weil sich der König ganz und gar als der Herr des Klosters fühlte.

Einige Jahre später (953) trat Abt Hildesind von S. Peter persönlich den Weg zum König an, den er in Laon traf und zur Bestätigung einer ihm vom Grafen Gauzfred gemachten Schenkung bewog. Er hielt sich also an das Gebot des Königs. Gauzfred hatte dem Abte zugestimmt, als er die königliche Bestätigung nachsuchte²⁵⁶. Das Bestätigungsdokument schloß ausdrücklich alle Eingriffe von Seiten der Grafen, Vizegrafen und anderer Gewalthaber aus, aus deren Reihen am ehesten eine Beeinträchtigung zu vermuten war. Die vom Grafen Gauzfred von Ampurias-Roussillon, dem „amicus noster“ und „carissimus dux“ des Königs (940—991) dem Kloster gemachte Schenkung war im Jahre 945 geschehen²⁵⁷. Etwas später bestritt ein gewisser Adalbert das Eigentumsrecht des Grafen bzw. des Klosters an diesem Ort. Es gab eine neuerliche Untersuchung durch Graf Gauzfred und Bischof Sunjer unter Beiziehung zahlreicher hochgestellter Persönlichkeiten²⁵⁸. Man berief sich bei der Entscheidung auf die königliche Urkunde. Der König war also als rechtlich maßgebend anerkannt, auch wenn er nicht persönlich mit der Angelegenheit befaßt wurde und die örtlichen Gewaltherrn tatsächlich an seine Stelle traten.

Unterdessen mag die Abtei auch eine päpstliche Bulle erhalten haben, die nicht mehr bekannt ist. Denn von Tassi, der am 27. Januar 958 starb, heißt es in seiner Grabinschrift: „Qui, auxiliante Deo, hanc aulam in caput erexit — Sedem Romanam adivit et decretum accepit — Francorum regem petiit et praeceptum adiunxit“²⁵⁹. Papst Benedikt VI. gab im Jahre 974 dem Kloster neuerdings ein Schutzprivileg²⁶⁰, und ebenso Papst Benedikt VII. im Jahre 979, so daß auch dieses Kloster zum Kloster der römischen Kirche wurde²⁶¹. Die rechtliche Spitze, die vorher der König gebildet hatte, war nun an den Papst übergegangen. So blieb die Rechtsordnung gewahrt.

²⁵⁵ Claus, Untersuchung, S. 25f.; Levy-Bruhl, Les élections abbatiales, S. 143f.

²⁵⁶ Abadal, I, n. 3, S. 232 (8. 9. 953; Laon).

²⁵⁷ Pujades, VII, S. 31.

²⁵⁸ MH, ap. 109.

²⁵⁹ Pujades, VII, S. 41; MH, col. 397.

²⁶⁰ Kehr, S. 11; JL 3777; MH, ap. 117.

So sehen wir denn auch Lothar III., den Sohn Ludwig's IV., im Jahre 982 lediglich noch eine königliche Bestätigung über die Klosterbesitzungen ausstellen, die er dem Abt Hildesind bei seinem Besuch am Königshof zu Boussac aushändigte²⁶²; die Bestätigung des reichlich angewachsenen Klosterbesitzes geschah auf Bitten der Königin Emma. Als Vorlage für seine Urkunde benutzte Lothar III. dabei die von Papst Benedikt VI. im April des Jahres 974 für dieses Kloster ausgestellte Bulle. Die Abtei erhielt durch die königliche Urkunde das Recht des Besitzes an allen Gütern „sine omni contradictione“. Der König erkannte das Recht des Papstes an und gewährte dem Kloster das, wozu er als König gehalten war, den Schutz des rechtmäßigen Besitzstandes. Die Frage der Wahl blieb unberührt, denn die königliche Urkunde sollte und konnte nur den Besitz des Klosters sichern helfen, das unter allseitiger Zustimmung päpstlichen Rechtes geworden war.

Wie sich die Eigenbedeutung der Grafen hinsichtlich ihrer Klöster äußerte, verfolgen wir an dem Verhalten des Grafenpaares Sunjer und Richilda von Barcelona und ihrer Söhne zu den Klöstern S. Peter de las Puellas in Barcelona und S. Cäcilia von Montserrat.

Für die als gräfliches Hauskloster gestiftete Abtei S. Peter de las Puellas weihte am 29. Juni 945 Bischof Wilara die Kirche in Anwesenheit Sunjer's und Richilda's und ihres Sohnes Borell²⁶³. Ludwig IV. bestätigte wohl 951 auf Bitte der gräflichen Familie, besonders der Gräfin Richilda, unter Vermittlung des Grafen Udalrich und der Königinmutter Girberga den Klosterbesitz²⁶⁴, wie wir wegen der ähnelnden Gründungsverhältnisse dieser Abtei mit dem Cäcilienkloster von Montserrat annehmen dürfen²⁶⁵. Ein Dokument vom 1. Januar 992, das von der Zerstörung dieser Abtei durch die Araber unter Almansur im Jahre 985, aber auch von der Wiedererrichtung durch Bischof Vives und Graf Borell, der einst in seiner Jugend das Kloster mitbegründen half, berichtet, erwähnte auch diese verlorengegangene königliche Urkunde²⁶⁶. Der König gewann mit dieser einfachen Besitzbestätigung, so wichtig sie für die Begünstigten war, keine Rechte an dem Kloster. Er tat nur, was er als höchster Rechtsgarant den Rechtsuchenden schuldete. Und so sahen es auch die Äbte und Grafen; sie suchten nur eine Rechtssicherung dessen, was ihnen gehörte.

²⁶¹ Kehr, S. 11; JL 3798.

²⁶² Abadal, I, n. 4, S. 235 (982; Boussac).

²⁶³ Mas, *J. Notes històriques del bisbat de Barcelona, IV—VI* (Cart. de S. Cugat, Barcelona 1909—1910), S. 255, ap. 22. Geschichte von S. Peter de las Puellas: Abadal, I, S. 72; Kehr, *Papsturkunden in Spanien*, I, S. 96—98; Udina-Martorell, F., *El Milenario del Real Monasterio de San Pedro de las Puellas y la acta de consagración de su primitivo templo*, in: *Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona*, XVIII (1945) S. 217—244. Äbtissinnen: Adelheid 945, I, x; 986—992, 2, x.

²⁶⁴ Abadal, I, n. 1, S. 74 (Dezember 951; Reims?).

²⁶⁵ Abadal, *Comtes*, S. 278.

²⁶⁶ Abadal, I, S. 72; II, S. 458; Mas, *Notes hist.*, S. 258, ap. 23; MH, ap. 133.

Abt Cäsarius, der bekannt geblieben ist, weil er danach trachtete, Erzbischof von Tarragona zu werden²⁶⁷, hatte im Gebiet des Kastell Marro ein Kloster, die Cäcilienabtei im Montserrat, errichtet. Von seiner Tante Druda und seinem Vetter Ansulf hatte er einen Teil der Klostergebiete durch Kauf, einen anderen Teil später durch Schenkung erworben²⁶⁸. Indem er mit einigen Mithrüdern ein Einsiedlerleben führte und Kirche und Wohnhaus restaurierte, besaß er den Schutz der Gräfin Richilda und durch sie auch den des Grafen Sunjer, in dessen Herrschaftsbereich der erwählte Ort lag. Als Bischof Georg von Vich mit Zustimmung Sunjer's und der Kanoniker und Kleriker der Domkirche von Vich im Juni 945 die Errichtung eines Klosters nach der Regel Benedikt's erlaubte, machten der Bischof, die Gräfin und andere der Neugründung weitere Schenkungen, wozu der Graf und seine Söhne Borell und Miro die Zustimmung gaben²⁶⁹. Auch die Grafen Sunjer und Borell schlossen sich mit Schenkungen an²⁷⁰. Da traten im Dezember 951 die Königin Girberga und Graf Udalrich²⁷¹ an den König heran, dem Abt einen Sicherheitsbrief für den Klosterbesitz auszustellen. Wer die Bitte veranlaßt hatte, ist nicht gesagt. Vermutlich doch der Graf bzw. die Gräfin oder der Abt selbst. Möglich, daß Graf Udalrich den Wunsch an den königlichen Hof zu Reims überbracht hatte. Vielleicht hatte die Abtei Schwierigkeiten mit den Nachbarbischöfen und Klöstern, da die Schenkgeber der Abtei zahlreiche Kirchen überlassen hatten²⁷². Auch in späterer Zeit standen die Nachbarbischöfe einmütig gegen die Abtei, während sie des Grafen Vertrauen besaßen zu haben scheint. Hier interessiert nur, daß der König dem Abt die erbetene Urkunde ausstellte, da er als Oberherr in den Gebieten des Grafen von Barcelona dazu berechtigt und verpflichtet war²⁷³. Er gewährte allen Schenkungen durch namentliche Aufzählung rechtlichen Bestand und sprach den Wunsch aus, das monastische Leben möge auch nach des Abtes Tode weiterbestehen. Von einer Verleihung der Immunität oder freien Abtwahl konnte keine Rede sein; geblieben aber war die königliche Aufgabe, auf Antrag Rechtssicherheit zu gewähren.

Nicht zuletzt scheint Ludwig IV. mit dem Grafen Wifred II. von Besalú, dem Bruder des Grafen Seniofred II. von Cerdaña, engere Beziehungen gepflegt zu haben. Von den beiden Berichten über die Gründung der Abtei

²⁶⁷ Abadal, *El pseudo-arquebisbe de Tarragona Cesari*, in: *La Paraula Christiana* (Barcelona 1927), n. 34.

²⁶⁸ MH, ap. 78, (944). Geschichte von S. Cäcilia de Montserrat: Abadal, I, S. 253; *Comtes*, S. 278—281.

²⁶⁹ Abadal, I, S. 253, Anm. c.

²⁷⁰ ES, XLIII, S. 136.

²⁷¹ Notizen über Udalrich, s.: Lauer, *Le règne de Louis IV.* (Paris 1900).

²⁷² Die Schenkung der Kirchen des Montserrat geschah ursprünglich durch Graf Wifred I. zugunsten des Klosters Ripoll; MH, ap. 46 und 195.

²⁷³ Abadal, I, n. 1, S. 255; ders., *Comtes*, S. 279.

S. Peter zu Camprodón besagt der eine, daß der Graf die Peterskirche zu Camprodón, die er von Bischof Godmar von Gerona erworben hatte — er gab dafür eigene Besitzungen in Besalú, Manlleu und Figueras und 1000 Solidi²⁷⁴ — mit der Absicht Ludwig IV. unterstellt habe, daselbst ein Kloster zu begründen²⁷⁵. Der Tausch fand die Zustimmung der Kleriker, der Mönche und der Grafen Seniofred und Oliba. Ehe man dann zum Bau des Klosters schritt, übergab man es dem König (952)²⁷⁶. Aus dem anderen Bericht verlautet, daß die Übertragung erst nach erfolgter Gründung geschah²⁷⁷. Vielleicht lassen sich beide Berichte miteinander vereinigen, indem nach dem ersten Bericht der König schon vor dem Bau seine Zustimmung gab, die aber erst nach dem Bau zur eigentlichen Übertragung führte.

Wie dem aber auch sei und was auch immer den Grafen bewog, nicht sein Eigentumsrecht, sondern das des Königs zu betonen, auch andere Schenkgeber gaben das Ihrige, und das war vielleicht ein Grund mehr, das Ganze durch den König zusammenzuhalten. Ludwig IV. nahm die Bitte, die der Graf Wifred, begleitet vom Mönch Sunjer aus Cuxá, ihm zu Beginn des Februar 952 in Reims persönlich vortrug, „quatenus predictum coenobium nostrae ditioni omnino vendicantes cum omnibus iuste sibi pertinentibus nostrae regalitatis praecepto confirmare dignemur“, an. Er bestätigte den Abt Gauzfred, der bereits sein Amt durch die Kleriker und Laien mit Erlaubnis des Grafen Wifred erhalten hatte, wie er auch in der üblichen Form Immunität und Wahlkonzession erteilte. Auch Befreiung von Weg- und Ortszöllen, von Wald- und Weidezoll gewährte er. Als Gegengabe erbat er das Gebet für das Reich²⁷⁸. Graf Wifred hatte in jener Zeit Schwierigkeiten gehabt durch die Rebellion des schon genannten Adalbert²⁷⁹, so daß er deshalb die Abtwahl unter das Recht des Königs stellte. Der Graf starb dann bei einer neuen Revolte in Besalú im Jahre 957²⁸⁰.

Aus allem ist ersichtlich, wie die Rechtsunsicherheit um die Mitte des 10. Jahrhunderts nach erhöhtem Rechtsschutz rief und deshalb der Weg zum König wie zum Papst gern begangen wurde. So begegnen wir auch wieder der Abtei zu Cuxá. Karl der Kahle hatte bekanntlich das Kloster S. Andreas zu Exalada

²⁷⁴ Omont, H., *Diplômes Carolingiens*, Bulle du pape Benoit VIII. sur papyrus et autres documents concernant les abbayes d'Amer et de Camprodón en Catalogne, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes*, LXX (Paris 1904), S. 385.

²⁷⁵ ES, XLIII, n. 19, S. 405; MH, n. 100, col. 1881; Urkunde zur Weihe des Abtes Theodosius (962). *Geschichte von S. Peter zu Camprodón*: Abadal, I, S. 75f.; Omont, H., *Diplômes Carolingiens*, in: *Bibl. de l'École des Chartes*, LXX, S. 385f.

²⁷⁶ Omont, *Diplômes Carolingiens*, LXX, S. 385; ES, XLIII, S. 355.

²⁷⁷ Abadal, I, n. 1, S. 77 (3. 2. 952; Reims); MH, col. 862, n. 85; Pujades, VII, S. 92.

²⁷⁸ Abadal, I, n. 1, S. 77; ders., *Comtes*, S. 282.

²⁷⁹ MH, ap. 107; vgl. Abadal, II, S. 387f.

²⁸⁰ Abadal, *Comtes*, S. 277.

dem Grafen Miro überlassen²⁸¹. Durch eine Überschwemmung des Tet im September 878, bei der einige Mönche in Exalada ums Leben kamen, waren auch die Klostergebäude unbewohnbar geworden. Schon ein Jahr später hatte man die wohl zu Exalada gehörige Zelle Cuxá mit der Kirche S. Germá als neuen Ort für das Kloster erwählt.

Der Abt Protasius hatte sodann unter der Autorität des Grafen Miro das Werk der Neugründung begonnen und die Klosterbesitzungen besessen „ut monastice vivamus simul cum omnia quae possidemus“. Protasius fügte auch selbst noch weitere Besitzungen hinzu, die ihm oder den Mönchen beim Klostereintritt wohl als Mitgift zugefallen waren²⁸². Über den Besitzstand des neuen Klosters wurden gerichtliche Schriftstücke ausgefertigt²⁸³; es besaß auch den Schutz der gräflichen Familien von Barcelona, Cerdaña, Conflent und Besalú. Aber es war für die neue Gründung und die Anerkennung des Abtes auch ein Privileg des Königs und des Papstes nicht zu verschmähen. Wahrscheinlich reichte das dem Grafen von Karl d. K. verliehene Schutzrecht für die Bedürfnisse der Abtei eben doch nicht oder nicht mehr aus. Wir müssen die Frage stellen: Hatte Karl d. K. dem ihm befreundeten Grafen Wifred die Betreuung der Abtwahl in Cuxá nur für das eine Mal anvertraut? Oder hatten, wenn er dem Grafen die Bewilligung ohne zeitliche Begrenzung gewährt hatte, die Verhältnisse sich derart gewandelt, daß die Krone sich jetzt wieder einschaltete? Oder endlich: Hatte die Bevollmächtigung des Grafen nur die Bedeutung eines Auftrages, dessen Ausführung der König seiner definitiven Entscheidung vorbehalten wissen wollte, so daß der Graf gewissermaßen als erste und der König als zweite Instanz in Funktion trat? Sei dem, wie es wolle — wir kommen noch darauf zurück —, die Weihe der mit Hilfe des Grafen Seniofred jüngst errichteten Klosterkirche, die in ihrer architektonischen Schönheit für die Abtei einen neuen Ruhm bedeutete, konnte jedenfalls den Freiheitswunsch des alten Königsklosters nur noch verstärken. Abt Gondefred, der Nachfolger des Protasius, sandte darum im Jahre 950 den Mönch Sunjer nach Rom, um vom Papst Agapet II. eine Schutzurkunde zu erbitten, die dann mit der Verleihung des Schutzes auch die Klöstergüter und das Recht der Abtwahl zusicherte²⁸⁴. Nach Erhalt der Bulle ließ der Abt denselben Mönch Sunjer im Jahre 952 am Königshof zu Reims vorstellig werden, Abt und Mönche, Kloster und allen Besitz „sub nostrae imunitatis tuitione recipere“. Der

²⁸¹ MH, ap. 38; Abadal, *Com neix*, S. 154, n. 54 (13. 9. 878).

²⁸² *Gallia Christiana*, VI, col. 479; Dokument der Gründung: Abadal, *Com neix*, S. 162, n. 61 (19. 6. 879).

²⁸³ MH, ap. 37, 39, 40, 41 (2. 11. 878; 29. n. 31. 1. 879; 10. 2. 879). Abadal, *Com neix*, S. 156, n. 56; S. 157, n. 57, S. 158, n. 58, S. 160, n. 59.

²⁸⁴ MH, ap. 87 (950); Abadal, *Comtes*, S. 281ff.; die königlichen Urkunden finden eine Fortführung in den päpstlichen Urkunden. Abadal, *Com neix*, S. 176ff., n. 73; Marca, col. 864f., n. 87; Privileg Agapit's II.: JL 3651.

König kargte nicht mit seiner Gewährung; er bewilligte Immunität auch für künftige Besitzerwerbungen und die Freiheit der Abtwahl für alle Zeit²⁸⁵. Des Gebetes für das Reich tat er keine Erwähnung. War das ein Zufall? War die Freiheit der Abtwahl, die auch der Papst zugesichert hatte, auf dem Wege der Umbildung begriffen? Sechs Jahre später wird der neue Abt sich wieder vom König bestätigen lassen.

Von seiten des Abtes und des Klosters waren die Bemühungen um Privilegien wohl ein Versuch, zu ihrer eigenen Sicherung sich dem mächtiger werdenden Grafen und sonstigen örtlichen Großen zu entwinden, von seiten des Königs ein letztes Bemühen, das ihm aus den Händen gleitende Kloster verstärkt unter seinen Einfluß zurückzubringen, von seiten der römischen Kurie der Anspruch, den Klöstern im Rahmen des Möglichen Beistand zu gewähren.

7. Die Abtwahlen unter Lothar III.

König Lothar III., der seinem Vater Ludwig IV. folgte, suchte bewußt im Süden seines Reiches feste Stützpunkte und war auch bemüht, durch seine Klosterpolitik die Regierungsgewalt zu festigen²⁸⁶. Seit 952 hatte er zusammen mit seinem Vater das Reich regiert. Zum König gekrönt in S. Remi zu Reims am 12. November 954, starb er am 2. März 986. Ihm folgte sein Sohn Ludwig V., genannt der Faule, der aber bereits am 21. Mai 987 ohne Söhne starb und die Krone der Karolinger ruhmlos zu Grabe trug. Mit Graf Hugo Capet begann die Königslinie der Capetinger.

Die Regierungszeit Lothar's III. bedeutete im ganzen eine Stärkung der Krone, doch ließ sein und seines Sohnes früher Tod alles zusammenbrechen. Einige Äbte stellten sich bei Lothar ein und erhielten auch die Bestätigungen ihrer Privilegien. Nach Lothar's III. Tod aber hört man nichts mehr von Königsklöstern.

Die Abtei S. Michael zu Cuxá überließ Lothar im Jahre 958 auf Vorstellung seiner Mutter Girberga und mit Zustimmung seiner Getreuen dem Abte Pontius. Da die Worte der Urkunde „ut quasdā res, scilicet monasterium in honore sancti Michaelis, cuidam abbati ipsius loci largiremur“ keine rein formelhafte Wendung gewesen sein dürften, hat Lothar durch die nachgesuchte Anerkennung des Abtes noch Rechte über das Kloster besessen. Jedenfalls hat die königliche Urkunde den Abt in seinem Amte bestätigt. Die Qualifikation des Königsklosters dürfte unbestreitbar sein. Die Aufzählung des reichen Klosterbesitzes gibt sodann eine Vorstellung von der Größe und Bedeutung der damaligen Abtei, der der König alles bestätigte mit dem Rechte des Kaufes, Schenkens und Tauschens „cum omni earum integritate“²⁸⁷. Von

²⁸⁵ Abadal, I, n. 2, S. 91 (4. 2. 952; Reims).

²⁸⁶ Voigt, S. 142f.

²⁸⁷ Abadal, I, n. 3, S. 94 (9. 2. 958; Compiègne).

einem Recht der Abtwahl oder der Immunität, wie es ihr Ludwig IV. sechs Jahre vorher gewährt hatte, ist aber nicht die Rede; das durch reichen Zuwachs vergrößerte Kloster erhielt lediglich die königliche Bestätigung des augenblicklich lebenden Abtes und seiner Güter. Spielte die künftige Abtwahl für den König keine Rolle mehr? Was bedeutete das schon erwähnte, dem Abtvorgänger Gondefred gegebene Privileg Papst Agapets II. vom Dezember 950²⁸⁸, in dem das Kloster als „iuris sanctae Romanae ecclesiae“ erklärt worden war, und das ihm die Gunst des Grafen Seniofred nicht geschmälert, sondern vielleicht noch vermehrt hatte, wie sich an dem Neubau der Klosterkirche zeigte, die am 30. Juli 953 eingeweiht wurde²⁸⁹? Das 958 von Lothar erteilte Privileg, sicher zunächst mehr als eine Besitzsicherung für den Abt und das Kloster, ließ den Weg in die Zukunft offen, ohne ihn als verpflichtend festzulegen.

Merkwürdig vorteilhaft aber gestaltete sich die Stellung des Königs in einigen anderen Klöstern. Dem Abte Sunjer, der in Laon vor ihm erschien, gestattete Lothar III. (968) auf Fürsprache der Königin Girberga und des Erzbischofs Udalrich von Reims, zeitlebens die beiden Klöster S. Paul de Maritima und S. Felix de Guixols, die beide in der Diözese Gerona lagen und in denen Sunjer zum Abt gewählt war, immer „sub reverencia ecclesiastice dignitatis“ zu haben.

War dieser Abt Sunjer der Mönch von Cuxá, den wir nach dem Hochkommen des Casarius von Montserrat in Begleitung des Grafen Wifred von Besalú bei Ludwig IV. trafen²⁹⁰? Über den beiden Klöstern lag nun die Hand des Königs, der auch in der Urkunde festlegte, daß nach Sunjer's Tode jedes der genannten Klöster wieder einen eigenen Abt erhalten, steuerfrei sein und keinem andern Fürsten als dem fränkischen König unterstehen sollte²⁹¹.

Die beiden Klöster waren wahrscheinlich keine Neugründungen²⁹² mehr. Wie sie in die Munt des Königs gekommen waren, ist nicht bekannt. Es lagen wohl auch hier besondere Verhältnisse vor, die zu dem Ergebnis geführt hatten. Die Vereinigung der beiden Klöster in der Hand des gleichen Abtes läßt daran denken, daß dieser Abt Sunjer eine Persönlichkeit war, die von dem einen Kloster aus die Reform des anderen durchzuführen imstande war. Je größer die Not war, der man entgegen oder die man überwinden wollte, desto mehr hielt man sich an den König, dem deshalb die Wirren der Zeit nicht nur immer wieder abträglich waren, sondern gelegentlich auch Gewinn brachten. Wenn

²⁸⁸ MH, ap. 87. Papsturkunde von 950.

²⁸⁹ MH, ap. 90. Dedicatio von 953/54.

²⁹⁰ Vgl. oben Anm. 278.

²⁹¹ Abadal, I, n. 1, S. 202 (17. 5. 968; Laon): „ut nullum principem nisi ad solum regem Franciae respicientes“, nämlich die neugewählten Äbte der beiden Klöster. Bemerkungen über die Geschichte der Klöster S. Félix de Guixols und S. Paul de Mar, Abadal, I, S. 201, mit weiteren Literaturangaben.

²⁹² Sicher ist S. Paul de Mar älter: Guri, I, Pons, J. M., El monestir de Sant Pol Maresma, in: La Paraula Christiana, XIII (1931), S. 413-433.

auch in dem Privileg nicht von dem Recht der freien Abtwahl die Rede ist, so darf doch angenommen werden, daß sie vorausgesetzt wurde. Die beiden Klöster sollten für alle Zeit so fest ausschließlich in der Hand des Königs sein, daß die Aufsicht über die Abtwahl eingeschlossen sein mußte.

Als letzter erhielt Abt Odo von S. Cugat del Vallés (986) noch in aller Form ein Immunitäts- und Wahlprivileg. Bei der Verwüstung der Grafschaft Barcelona durch die Mauren hatte neben anderen Schützlingen des Königs auch die Abtei S. Cugat den Verlust der königlichen Privilegien zu beklagen²⁹³. Der Abt reiste, vielleicht auch als Bote des Grafen Borell, zum König, um dessen Hilfe gegen die Sarazenen zu erbitten²⁹⁴. Er traf Lothar in Compiègne. Indem er geltend machte, daß die alten königlichen Privilegien bei den feindlichen Überfällen den Flammen zum Opfer gefallen seien, hob er den noch fortbestehenden Charakter seiner Abtei als eines Königs Klosters hervor. Auch dem Grafen gegenüber hatte er eine vorteilhafte Stellung, da jener in seiner eigenen Hilfsbedürftigkeit dem König alles Entgegenkommen bezeigen mußte. Aber Lothar starb bereits am 2. März 986, so daß wohl die Urkunde für S. Cugat, nicht aber die Kriegshilfe zustande kam.

Lothar verließ aber durchaus im Bewußtsein, daß er der Herr des Klosters sei, dem Abt Odo eine neue Schutzurkunde, die alle Ansprüche von Grafen, Bischöfen und andern Gewalthabern auf die Gerechtsame des Klosters ausschloß und freie Abtwahl gewährte. Der Abt ließ den Grafen und Bischof wohl nicht zufällig in dem Privileg verewigen. Denn der König gab das Kloster mit allem Besitz in die Hände des Abtes und seiner Nachfolger, die es „sine ulla contradictione teneant atque possideant et per nomen nostrum defendant“ mit „omnibus ad idem cenobium pertinentibus in presente vel postmodum concedentis“²⁹⁵.

Für andere Klöster lauten die Urkunden neutraler. Herzog Gauzfred, der damals regierende Graf von Ampurias, Peralada und Roussillon²⁹⁶, sandte um die Mitte des Jahres 981 eine Botschaft an den Hof zu Laon und bat für das Kloster S. Genis les Fonts, das „a paganis“ zerstört, dann aber mit seiner Hilfe wiedererstanden war und von ihm und anderen beschenkt ward, um eine Bestätigung des Besitzstandes. Eine autoritative Feststellung der Besitzungen, die infolge der zeitweiligen Aufhebung des Klosters verwischt sein mochten, schien also dringend geboten. Es ist beachtlich, daß Lothar III., als er die Bitte erfüllte, nichts von Immunität und Wahlrecht erwähnte. Vermutlich lag die Wahlkontrolle des Königs nicht im Interesse des Grafen, der aus seinem führenden Anteil am Wiederaufbau wohl seine eigenen Eigentumsrechte

²⁹³ Pujades, VII, S. 250, 251; Bofarull, Condes, I, S. 163ff.

²⁹⁴ Lot, F., Les derniers Carolingiens (Paris 1904), S. 163f. Zu dem Hilfesuch, s.: Havet, J., Lettres de Gerbert (Paris 1889), n. 70, S. 66, n. 112.

²⁹⁵ Abadal, I, n. 3, S. 194 (Januar-Februar 986; Compiègne).

²⁹⁶ Monsalvatje, XXV, S. 39–51.

herleitete und vielleicht auch vom König, mit dem er auf bestem Fuße stand, zugebilligt erhielt. Dann wäre er soweit gewesen, daß er alle Vorteile für sich buchen konnte²⁹⁷. Aber den König ließ er die Bestätigung des Besitzes aussprechen, weil dafür nicht er, sondern der König zuständig war, auch wenn er tatsächlich seine Macht mit vielen anderen zu teilen hatte.

Zur gleichen Zeit (981) bemühte sich Gauzfred auch, vom König Ödländereien bei Colliure und Bañolas zu erhalten²⁹⁸.

Lothar, der den Herzog bei dieser Gelegenheit seinen Freund nannte, erfüllte auch diese Bitte, die vielleicht sogar im Zusammenhang mit der vorigen stand²⁹⁹.

Auch Abt Seniofred von S. Maria zu Ripoll stellte sich im Jahre 982 mit einer Schar Mönche dem König in Parentignat vor und ließ sich den ausgedehnten Klosterbesitz bestätigen³⁰⁰. Seit der Zeit, da Ludwig IV. 938 der Abtei noch die Privilegien der Immunität und Abtwahl verbrieft hatte, waren 44 Jahre verflossen, in denen das Kloster reichen Gebietsgewinn zu verzeichnen hatte durch Schenkungen des Grafen Borell von Barcelona im Jahre 957³⁰¹, des Grafenpaares Oliba und Ermengarda von Cerdania im Jahre 967³⁰², des Grafen und Bischofs Miro im Jahre 979³⁰³ und durch weitere Übereignungen³⁰⁴. Bei der Kirchweihe in Ripoll 977 erkannten die Grafen Oliba und Borell das Wahlrecht der Mönche ausdrücklich an³⁰⁵. Die Urkunde Lothar's von 982 an Abt Seniofred sagte nichts mehr von der Abtwahl, wohl weil unterdessen das Kloster zu einem römischen Schutzkloster geworden war, als Abt Arnulf bei einer Pilgerfahrt nach Rom zusammen mit Bischof Wisad von Urgel an Weihnachten 951 eine Bulle des Papstes Agapet I. mit nach Hause gebracht hatte.

Unteressen hatte auch das alte Königskloster zu Arles im Jahre 968 durch Papst Johann XIII. eine Schutzurkunde erhalten. Graf Oliba Cabreta ließ in die päpstliche Bulle die Erwähnung einflechten³⁰⁶, daß der Erbauer des Klosters Arles der Bruder des Grafen Wifred, seines Großvaters, gewesen war. Es wurde hier Bezug genommen auf den Wiederaufbau des Klosters, den Graf Miro von Cerdania nach der Normanneninvasion durchgeführt hatte. Diese Darstellung, dem Papst bei der Romreise (968) Oliba Cabreta's vorgetragen, sollte offensichtlich die Rechtsstellung des Grafen im Kloster unterstreichen. Es lag darin wohl ein Schachzug gegen den König, der gar nicht mehr erwähnt

²⁹⁷ Abadal, I, n. 3, S. 210, (9. 7. 981; Laon). ²⁹⁸ Abadal, II, S. 393.

²⁹⁹ Abadal, II, S. 393f.: „ducis Goifredi, amici nostri“. Vgl. Lot, Les derniers Carolingiens, S. 126, Anm. 3.

³⁰⁰ Abadal, I, n. 2, S. 166 (982; Parentignat); Albareda, A. M., L'Emperador Lotari confirma les donacions fetes al Monastir de Sta. Maria de Ripoll (982), in: Catalonia Monastica I (1927), S. 326–330.

³⁰¹ Bofarull, Condes, I, S. 117.

³⁰² Ebd., S. 94.

³⁰³ Ebd., S. 98.

³⁰⁴ Abadal, I, S. 168/69.

³⁰⁵ MH, col. 919, n. 123.

³⁰⁶ MH, ap. 110. Kehr, S. 11.

wurde, weil seine frühere Stellung mit der Zerstörung des Klosters wankend oder hinfällig geworden war. Andererseits lag in der Tradierung an den Papst ja auch eine für den König wie für den Grafen versöhnliche Lösung, insofern auf diese Weise die Rivalität der beiden Prätendenten neutralisiert wurde. Für den Grafen sprang hier aber der Vorteil heraus, daß er in der päpstlichen Urkunde noch persönlich genannt wurde.

8. Die Grafen und die Abtwahlen seit der Mitte des 10. Jahrhunderts

Das 10. Jahrhundert brachte im ganzen fränkischen Reiche — das galt durchaus auch in der Spanischen Mark — den führenden Adelsgeschlechtern einen deutlich spürbaren Zuwachs an Einfluß und Macht. Hatten sie im 9. Jahrhundert die mit ihrer Hilfe gegründeten Klöster fast traditionell dem König übergeben, so stifteten sie im 10. Jahrhundert gern ihre eigenen Klöster, in denen ihnen der ungeschmälerte Vorteil des Eigenklosterrechts zukam. In dieser Hinsicht brauchen sie uns hier nicht zu beschäftigen. Wohl aber beanspruchen sie unser Interesse, soweit sie bei den Abtwahlen der „Königsklöster“ in Erscheinung traten.

Das Aufsteigen der gräflichen Macht in der Spanischen Mark hatte zur Voraussetzung, daß der König sie an seinen Machtbefugnissen teilnehmen ließ, nicht mehr von Fall zu Fall oder „ad nutum regis“, sondern aufgrund einer ausgedehnteren Beauftragung und Mitverantwortung. Die Grafen gewöhnten sich daran, in erster Instanz die Autorität des Königs wahrzunehmen und bei ihren Entscheidungen in ähnlicher Weise die Zustimmung des Königs zu finden, wie sie den Äbten, die sich nach der Wahl dem König stellten, zuteil zu werden pflegte.

Es lag im Zuge dieser Entwicklung nahe, den Grafen auch einen Zugang zu den Königsklöstern zu verschaffen. Ihre Grenze lag dort, wo ein Königskloster offen widersprach, und wir haben Grund zu der Annahme, daß das wiederholt geschah. Im übrigen regelte sich das Verhältnis der Grafen zu den Königsklöstern nicht nur durch ihre amtlichen Befugnisse, sondern auch durch ihre privaten Beziehungen, die aus Schenkungen, Verwandtschaft oder Freundschaft mit Äbten oder Mönchen oder aus sonstigen Gründen hervorgingen. Und hier stand ihnen der Zugang meist ohne weiteres offen, ohne daß — wenigstens in der Wirkung — ihr amtlicher und privater Bereich immer reinlich auseinanderzuhalten war. Ihre private Stellung hat sicher auch ihre amtliche und landesherrliche Funktion unterbaut.

In S. Maria zu Amer, dem noch 922 auf Bitten des Bischofs Wigó von Gerona König Karl d. E. die Klostergüter bestätigte und die Immunität gewährte, wurde im Jahre 949 eine Abtwahl notwendig. Graf Borell II. von Barcelona und Bischof Godmar von Gerona wurden von den Mönchen ge-

beten, ihnen einen geeigneten Vorsteher zu geben. Der Graf hielt mit dem Bischof und den anwesenden geistlichen und weltlichen Herren eine Vorberatung und ließ hernach die Mönche zur Wahl schreiten. Diese verlief nicht nur einmütig, sondern auch zur allgemeinen Zufriedenheit. Graf und Bischof übergaben dann dem Gewählten Aimerich das Kloster mit allen seinen Besitzungen und Rechten „sicut continet auctoritas patrum et regalis potestas“³⁰⁷. Sie beriefen sich dabei nicht nur auf die Autorität des Königs, sondern nahmen sie für sich in Anspruch. Und die Übertragung wird sich sowohl auf den klösterlichen Besitz, als auch auf die Stellung des Abtes bezogen haben. Dem Spruch der „ersten Instanz“ brauchte nicht der einer zweiten zu folgen, wenn sie nicht angegangen wurde, und damit dürfte der Fall, der alle Beteiligten einmütig gefunden hatte, erledigt gewesen sein. Zugleich beschenkten Graf und Bischof die Abtei³⁰⁸. Ob das Geschenk an der Einmütigkeit der Wähler mitbeteiligt war?

Nach der Lösung der Spanischen Mark aus dem fränkischen Reich erhielt dieselbe Abtei ihren Abt Raimund (1006) unter Zustimmung des Grafenpaares Raimund Borell und Ermesindis von Barcelona und des Grafen Hugo von Ampurias³⁰⁹, und den Abt Witard (1014) „annuente domno Raimundo inclito Marchione eiusque conjugae domna Ermesindis Comitissa“³¹⁰. Auf die königliche Autorität wurde nicht mehr eigens hingewiesen, weil sie an die gräflichen Dynasten übergegangen war. Witard aber hatte nicht die Ordensprofeß abgelegt, war vielmehr Archipresbyter und regierte die Abtei „secundum suam scientiam“, ohne mit den Mönchen ein gemeinsames Leben zu führen. Das veranlaßte die Mönche und andere Kleriker, die Gräfin Ermesindis und deren Sohn Berengar Raimund I. (1018—1035) um die Gewährung einer Neuwahl zu bitten. So erschien nach dreijähriger Amtszeit Witard's unter anderen Vornehmen auch die Gräfin mit ihrem Sohn, um eine Neuregelung vorzunehmen. Witard selbst erklärte sich mit seinem Rücktritt zufrieden. Nachdem die Vorbereitungen getroffen waren, präsentierte der Graf den Elekten Sunjer dem Bischof zur Weihe (1017)³¹¹.

In der Abtei S. Johann de las Abadesas, welcher der Gründer Wifred el Velloso, wie schon erwähnt, seine jugendliche Tochter Emma als Vorsteherin gegeben hatte³¹², ging die Wahl ihrer Nachfolgerin, deren Name nicht bekannt

³⁰⁷ ES, XLV, n. 36, S. 326; Monsalvatje, XI, n. 94, S. 172; Villanueva, XIV, n. 21, S. 308.

³⁰⁸ Villanueva, XIV, n. 20, S. 307.

³⁰⁹ Monsalvatje, XI, n. 228, S. 258; ES, XLV, n. 37, S. 328; Villanueva, XIV, n. 22, S. 310.

³¹⁰ Monsalvatje, XI, n. 254, S. 274f.; Villanueva, XIV, n. 22, S. 310, n. 23, S. 311.

³¹¹ Monsalvatje, XI, n. 254, S. 274f.; Villanueva, XIV, n. 23, S. 311f.; ES, XLV, n. 38, S. 329.

³¹² Monsalvatje, XI, n. 33, S. 129; n. 41, S. 137; n. 99, S. 177; XV, n. 2118, S. 168; vgl. Bofarull, Condes, I, S. 27f., S. Anm. 200, 201.

ist, „per vim“ durch den Grafen Sunjer von Gerona — Ausona und Barcelona vor sich. Die dritte Vorsteherin, Äbtissin Adelheid, ernannte im Jahre 956 der Graf Borell II. von Barcelona auf Geheiß seines Vaters und auf den Rat und die Anweisung der Bischöfe Wadamir von Vich und Godmar von Gerona, des Grafen Seniofred von Cerdaña und Besalú und anderer Kleriker und Laien wie auch der Nonnen³¹³. Hier erscheinen also die Verhältnisse, die Karl d. E. mit seinem Präzept im Jahre 899 festgelegt, aber hinsichtlich der Äbtissinnenwahl nicht näher umschrieben hatte³¹⁴, völlig zugunsten des Grafen geklärt, das Kloster war mit aller Wahrscheinlichkeit zu einem Hauskloster des Grafen von Barcelona geworden, der allerdings noch auf den Beispruch des Grafen von Besalú hörte, in dessen Grafschaft die Abtei lag.

In der Abtei S. Peter zu Camprodón ließ der Gründergraf natürlicherweise auch den ersten Abt bestellen: „cum suggestione illorum (sc. monachorum) abbatem nomine Jaufredum ibidem elegit et domno Guotmaro (epo. Gerundensi) expetiit ordinandum“³¹⁵. Dann gab er das Kloster in die Munt des Königs³¹⁶. Da aber der erste Abt Gauzfred von einer Wallfahrt nach sieben Jahren noch nicht zurückgekehrt war, erschienen die Mönche im Jahre 962 vor dem Grafen Seniofred, dem Erben des inzwischen verstorbenen Wifred, „poscentes sibi ordinari abbatem . . . At ille una cum consilio domini Arnulfi episcopi Gerundensis ecclesiae et cum voluntate monachorum atque acclamatione fidelium religiosorum tam clericorum quam laicorum constituit ibi abbatem nomine Teudericum cum ordinatione supradicti pontificis“³¹⁷. Das im Jahre 955 der Abtei gewährte Wahlrecht wurde also schon bald auf Wunsch der Mönche selbst in die Hände des Grafen gelegt. Und dabei sollte es vorerst verbleiben. Denn 14 Jahre später baten die Mönche aufs neue den Bischof und Grafen Miro und dessen Bruder Oliba, ihnen einen würdigen Abt zu geben³¹⁸. Wieder wurde alles zur Beratung herangezogen und dem einmütig Erwählten die Abtei übertragen³¹⁹. Im Jahre 1017 gewährte dann Papst Benedikt VIII.

³¹³ Monsalvatje, XI, n. 99, S. 177; XV, n. 2118, S. 168; Bofarull, Condes, I, S. 117. Ernennung als Äbtissin v. S. Johann am 16. 8. 949. Udina Martorell, El archivo, S. 258ff. n. 128; S. XXII. Udina vertritt wie Bofarull die Identität von Adelheid, Tochter Sunjer's und Ricilda's, Schwester Borell's II. und Witwe des Grafen Seniofred v. Urgel († 940).

³¹⁴ Vgl. oben Anm. 208 und 209.

³¹⁵ MH, n. 100, col. 882; Pujades, VII, S. 95; ES, XLIII, n. 19, S. 404ff.

³¹⁶ Vgl. oben Anm. 278.

³¹⁷ MH, n. 100, col. 882; ES, XLIII, n. 19, S. 404ff.; Omont, Diplômes Carolingiens, S. 385, n. 8; Monsalvatje, VI, S. 94.

³¹⁸ „clementiam praescripti episcopi sui que fratris domini Olibani comitis humetenus deposcimus, ut pro amore divino nobis consulere studeamus et abbatem deo dignum nobis praevidere dignemini“: Villanueva, XV, n. 33, S. 278.

³¹⁹ „Ego igitur praescriptus episcopus una cum fratri meo domini Olibani comitis petitione istorum fratrum faventes caedimus praescriptum cenobium tuae ditioni (sc. novi abbatis)“: Villanueva, XV, n. 33, S. 278.

(1012—1024) — wahrscheinlich auf Bitten des Grafen Bernhard — dem Kloster freies Wahlrecht³²⁰.

Von S. Michael de Cuxá, das unter tätiger Mithilfe des Grafen Seniofred restauriert war³²¹ und 958 von Lothar III. eine Bestätigung des Abtes und des Besitzes erhalten hatte, ohne daß darin etwas über die künftige Abtwahl festgelegt wurde³²², heißt es in einer Urkunde Seniofreds vor seinem Todesjahr 965, daß er „monachis etiam undecumque collectis abbatem iuxta morem regulae ibi constituit atque sublimavit, cuius morigeris monachi famularentur obsequiis. Illis quoque absentibus (consentientibus?) locavit ibi abbatem egregium nomine Guarinum, qui ceu ut sidus lucidum affatim vibrare satagit cosmum“³²³. Aus den Worten und dem Verhalten Seniofreds ist zu entnehmen, daß er 958 die Abtwahl leitete und dann durch den König bestätigen ließ³²⁴, wobei er sich also wohl noch als „erste Instanz“ fühlte. Hier kann demnach noch die Regelung Karls d. K. in Geltung gewesen sein, die dem Grafen das königliche Recht bei der Vornahme der Abtwahl übertragen hatte. Ob sich daran bei der Wahl des Abtes Warin etwas geändert hatte, ist nicht auszumachen, trotz der starken Worte, die der Wortlaut des Berichtes enthält.

Eine Mitwirkung der Grafen bei der Abtwahl läßt sich auch in dieser Spätzeit der Königsklöster nur in seltenen Fällen feststellen. Auch ist schon aus dem bisherigen Ergebnis deutlich, daß jeder Fall sein besonderes Gesicht hatte und haben mußte, zumal sich aus den Beziehungen einzelner Klöster, sei es zum König, sei es zum Papst, sei es zum Grafen, Besonderheiten der Abtwahl ergeben konnten. Im Ganzen ist aber das Zurücktreten des königlichen und das Vordringen des gräflichen Einflusses unverkennbar.

Schluß

Zusammenfassende Übersicht über den Kreis der Königsklöster der Spanischen Mark, ihre Wahlprivilegien und das Erlöschen derselben.

Das „Königs Kloster“ der Spanischen Mark war, als 987 die Linie der Karolinger ausstarb, zwar zumeist der Krone entfremdet und einer neuen Entwicklung zugewandt, aber es wäre in seinen Überbleibseln doch standfest genug gewesen, um sich auch im 11. Jahrhundert noch zu behaupten, wenn ihm die politische Entwicklung — wie sie im Deutschen Reich vorlag — auch im Westreich günstiger gewesen wäre. Die Erinnerung an die große Zeit des 9. Jahrhunderts war noch unvergessen, so daß Wiederanknüpfungsversuche nur auf

³²⁰ Monsalvatje, VI, n. 8; Kehr, S. 20f.

³²¹ MH, ap. 90.

³²² Abadal, I, n. 3, S. 94. Vgl. oben Anm. 287.

³²³ Pujades, VII, S. 199. Als Todesjahr Seniofreds wird heute nach Abadal, Com neix, S. 62, S. 193, n. 92, Testament vom 1. Okt. 965, das Jahr 965 angenommen.

³²⁴ Vgl. oben Anm. 287.

Anlässe für ihre Verwirklichung warteten. So aber blieb das Königskloster nur in der Rückschau lebendig.

Die Klosterpolitik Karl's d. Gr. mußte nach Lage der Dinge auf Ansätze beschränkt bleiben. Klöster eignen sich mit den ihnen eigenen Aufgaben nicht für ein umkämpftes Grenzgebiet. Die ersten Ansätze finden sich denn auch nur jenseits der Pyrenäen — wie in S. Maria zu Arles in Vallespir — oder in dem schwer zugänglichen Bergland von Pallars, Ribagorza und Urgel.

Der Aufschwung, den die Klostergründungen nahmen, hängt vor allem mit den Reformbestimmungen Ludwig's (817/819) zusammen. Alsbald erbaten die Klöster bzw. die Äbte von S. Genis les Fonts (819), Arles (820) und Les Escaules (zwischen 814—840) königliche Schutz- und Wahlprivilegien; es folgten die Abteien Bañolas (822), S. Grata (823), Sureda (823) und Amer (829/30), deren Eigengebung an den König von Grafen vermittelt wurde. Nach seiner neuerlichen Anerkennung als Kaiser (834) erhob Ludwig d. F. die Abtei S. Salvador de la Vedella (835) zum Königskloster, während zugleich sein Sohn Lothar, der in Roussillon und Pallars in jenen Jahren als Herrscher anerkannt wurde, den Klöstern S. Genis les Fonts (834) und Oveix (834) eine Schutz- und Wahlurkunde ausstellte.

Unter Karl d. Kahlen ließen im Jahre 844 die Äbte von Amer, Arles, Bañolas, S. Grata, Les Escaules und Sureda ihre Privilegien erneuern; neue Schutz- und Wahlprivilegien erhielten im gleichen Jahr Albanyá und S. Clemens zu Reglella.

Nach Abtneuwahlen und Gebietsvergrößerungen fanden die Anerkennung Karl's d. K. die Abteien Amer (860), Arles (860), Bañolas (866), Sureda (869) und Cuxá (871); auch die inzwischen neugegründeten Klöster S. Aniol de Agujas (871), S. Cugat del Vallés (876—877) und auf Bitten des Grafen Augar von Gerona auch das Kloster S. Juliá del Munt (866) im Gau Besalú ließen sich als Königsklöster privilegieren.

Im Kloster Cuxá, das im Jahre 871 von Karl aufs neue als Königskloster festgestellt war, begann alsbald die „legale“ Nebenregierung des Grafen Miro von Cerdaña, die sich, unter gelegentlichem Eingreifen des Königs, behaupten konnte. Wenn wir auch über eine ähnliche Entwicklung in anderen Königsklöstern keine ausdrücklichen Zeugnisse haben, so gibt das gleichzeitig eintretende auffallende Nachlassen der königlichen Bestätigung der Abtwahlen doch zu denken. Den Grafen und den übrigen Großen lag es vor allem am Einfluß auf die Abtwahl, die für sie das Sprungbrett zur Verwirklichung weiterer Wünsche war, wie etwa der Vogtei, der Unterbringung ihrer Angehörigen im Kloster u. dergl.

Unter Ludwig d. Stammeler waren es dann nur noch die bedeutenden Abteien Arles und Bañolas, die auf dem Konzil von Troyes (878) Privilegien erbaten, und unter König Karlmann lediglich Arles (881) und die Neugründung S. Cécilia d'Elins (881).

König Odo gewährte nur dem Abte Saborell und seinem Kloster S. Paul de Fontclara (889) ein Schutz- und Wahlprivileg, das durch die tatkräftige Unterstützung des Grafen Sunjer von Ampurias-Roussillon und des bischöflichen Intrusen Ermemir von Gerona zustande kam. Nachdem Odo aber eine allgemeine Anerkennung fand, gab auch er Amer (890) sein Privileg.

Auch im 10. Jahrhundert waren es wiederum in erster Linie bedeutendere Abteien, die sich vom König noch ihr Wahlprivileg bestätigen lassen konnten: Bañolas 916, Amer 922, S. Cugat und Ripoll 938, S. Peter zu Rodas 944, 948 und 953, Camprodón und Cuxá 952, S. Feliu de Guixols mit dem unbedeutenderen S. Paul de Maritima 968 und in großartiger Vereinzelnung schließlich noch S. Cugat 986.

Die Verringerung der Zahl der Privilegien gegenüber dem vorhergehenden Jahrhundert war nur zum geringen Teil bedingt durch den Rückgang schwacher Klöster, die einer leistungsfähigeren Abtei unterstellt wurden (wie S. Juliá del Munt der Abtei Bañolas oder Albanyá der Abtei Arles); viel stärker machte es sich geltend, daß der König nicht mehr die Machtstellung seiner Vorgänger besaß und so die Aufsicht und die Übersicht verlor und die Klöster sich nicht mehr meldeten, wenn sie es sollten, sondern wann sie es wollten. S. Genis les Fonts (981) und S. Cugat (986) gaben als Grund der Erneuerung ihrer Privilegien den Verlust der Urkunden an, den sie bei Überfällen der Araber erlitten hatten.

Greifen wir nach diesem allgemeinen Überblick wenigstens einige Klöster besonders heraus, so ragt S. Maria zu Arles durch die Fülle seiner urkundlichen Überlieferung hervor. Zeitlich in die Zeit Karl's d. Gr. zurückreichend, hat es die Qualität des Königsklosters mit der Freiheit der Abtwahl in bemerkenswerter Konstanz bewahren können, bis es in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts in den päpstlichen Schutz eintrat. Das gleichfalls durch seine frühe königliche Privilegierung (819) hervorstechende Kloster S. Genis les Fonts schlug in der Folge einen anderen Weg ein. Als es bei einem Normanneneinfall zerstört und durch den Grafen von Roussillon und andere Schenkgeber neu errichtet und dotiert war, ließ es sich 981 von Lothar III. wohl noch seinen Besitz, nicht aber mehr die Freiheit der Abtwahl bestätigen, die ihm unter den neuen Verhältnissen anscheinend nicht mehr zuerkannt wurde.

Wenn die Entwicklung im ganzen auch für die Grafen erfolgreicher verlief als für den König, so kann man doch nicht sagen, daß sie als die alleinigen Sieger übrig blieben. Die Klöster hatten aus der Zeit Ludwigs des Frommen eine Stellung, die sie deutlich in die kirchliche Reformbewegung einordnete und selbst den königlichen Eigenherren gegenüber verhältnismäßig unabhängig machte. Diese Tradition blieb ihnen lebendig, auch wenn die Lage im 10. Jahrhundert eine andere war als zur Zeit Ludwigs des Frommen; und so fanden sie, als sich im 10. Jahrhundert dazu die Möglichkeit bot, wie von selbst den Weg zum Papst, der ihnen einmal an äußerer Autorität das wieder zu-

brachte, was dem König abging, und zum anderen die innere Selbständigkeit und das klösterliche Ideal sicherte, das ihnen in dem umkämpften Grenzlande doppelt notwendig war³²⁵. Die Tradition der katalanischen Klöster an den Papst bedarf einer eigenen Untersuchung, da sie ein bedeutsames, zusammenhängendes Thema ist und das Thema der Königsklöster nur für deren Spätzeit und deshalb nicht entscheidend berührt. Wohl aber scheint es, daß der Ausweg, den die Klöster nach Rom zu gehen begonnen hatten, von allen Beteiligten, d. h. dem König, den Grafen und sonstigen Aristokraten, den Bischöfen, den Klöstern und dem Papst gebilligt wurde. Keiner von ihnen mochte im Besitz eines vollen Rechtes sein, und wenn man das Recht zu teilen und damit sein Teilrecht ständig zu verteidigen hatte, dann war die Autorität des Papstes, der alle in gleicher Weise verpflichtet und ergeben waren, wie eine Garantie dafür, daß das aufgegebene Recht auf höherer Ebene weiterbestehen konnte.

Die Beziehungen der katalanischen Klöster zu den westfränkischen Königen brachen ab, als 987 die neue Herrscherlinie der Capetinger das Erbe der Karolinger angetreten hatte. Zwar erkannte Graf Borell II. Hugo Capet an, und zwar als einer der ersten, da er ihn zur Abwehr der Sarazenen nötig hatte. Die Anerkennung war aber nur von kurzer Dauer. Auch in der Klosterpolitik rissen nun die Fäden ab. Hugo Capet fand im Südreiche von seiten der Fürsten bewaffneten Widerstand, für den auch Borell seinen Beitrag leistete. Auch die Klöster lehnten ihn ab³²⁶. Die Mark datierte noch nach den fränkischen Königen, stellte sich aber politisch auf eigene Füße. Wenn Graf Berengar Raimund und seine Gemahlin Sancha am 8. Januar 1015 ihren Untertanen die fränkischen Besitzungen zuerkannten, die sich wohl auf die Privilegien Karl's des Großen³²⁷ und Karl's des Kahlen³²⁸ beriefen, so war das lediglich eine rechtliche Feststellung, daß diese Besitzungen weiter in der Hand der Besitzer verblieben, und kein Zugeständnis den Capetingern gegenüber³²⁹.

Aber der vorangegangene Kampf und vielleicht auch eine gewisse Furcht, es könnte der König wieder seine Hand nach den Klöstern ausstrecken, zitterte noch lange nach in einer formelhaft werdenden Bestimmung der kurialen Privilegien „daß kein König jemals in den päpstlichen Schutzklöstern Recht haben sollte“³³⁰.

³²⁵ Abadal, *Comtes*, S. 304ff.; Kehr, S. 12ff.

³²⁶ Luchaire, A., *Manuel des institutions françaises. Période des Capetiens directs* (1892), S. 513f.; Abadal, II, n. 11, S. 441 (Frühjahr 988): Brief des Königs Hugo an Markgraf Borell. Vgl. Abadal, *Comtes*, S. 328–338; Lot, *Les derniers carolingiens*, S. 175, 292, Anm. 1.; Kehr, S. 14–16, Anm. 1.; Engels, in: *Span. Forsch.*, Bd. 17, S. 13f.

³²⁷ Abadal, II, n. 2, S. 415 (801).

³²⁸ Abadal, II, n. 5, S. 422 (11. 6. 844).

³²⁹ Abadal, II, n. 13, S. 445; MEI, ap. 198.

³³⁰ So Sergius IV. (1011) für S. Martin de Canigó: „ut nullus rex aliquam vim vel invasionem ac subiugationem in eodem coenobio aut in suis omnibus pertinentiis facere praesumat“.

Doch wirkte bei den Klostergründungen der König, da er nicht durch einen gleichberechtigten katalanischen König abgelöst wurde und daher theoretisch die Spitze der Rechtsordnung blieb, mit seinem moralischen Einfluß noch längere Zeit nach. Bei der Stiftung der Abtei S. Martin de Canigó (1007) legte Graf Wifred von Cerdaña für das hauptsächlich von ihm dotierte Kloster fest, daß es nach dem Willen des Papstes, des Diözesanbischofs und des fränkischen Königs ewig dem Dienste Gottes geweiht sein solle³³¹. Daß andererseits aber der König, soweit wirkliche Rechte in Frage kamen, für das neue Kloster als erledigt galt, wurde bald darauf in dem Privileg Sergius IV. (1011) in aller Deutlichkeit ausgesprochen³³².

Die Zeit der Königsklöster in der Spanischen Mark, die für die Kirchengeschichte so bemerkenswerte eigene Akzente gezeigt hatte, war bereits in eine neue Epoche übergegangen, die nicht weniger ihr eigenes Gesicht entwickeln sollte. Nach wie vor entfaltete das Grenzland seine Besonderheiten.

Monsalvatje, IX, n. 4, S. 209. Für die weitere Entwicklung siehe, vorab in Hinsicht auf die Papstprivilegien, G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, im Register (Bd. 2, S. 387f.) mit zahlreichen Verweisen.

³³¹ Monsalvatje, IX, n. 2, S. 205: „ibi iusta voluntatem ac privilegium Romani pontificis et praesulis sedis Helvensis ac institutionem Francigeni regis in futuro Deo omnipotentis perenniter serviatur“.

³³² JI. 3976; Monsalvatje, IX, n. 4, S. 209.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- Abadal I/II = Abadal i de Vinyals, Ramon d', *Catalunya Carolingia. Els Diplomes Carolingis a Catalunya*, I (Genf 1926–1950), II (Genf 1952).
 Abadal III, I/2 = *Catalunya Carolingia. Els Comtats de Pallars i Ribagorça*, III, Teile 1–2 (Barcelona 1955).
 Abadal, *Comtes* = *Els primers Comtes Catalans, Biografies Catalans, Serie Històrica*, n. 1 (Barcelona 1958).
 Abadal, *Preceptes* = *Els preceptes Carolingis per al Pallars (segle IX)*, in: *Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona XXVI* (Barcelona 1954/56).
 BM = Böhmner-Mühlbacher, E., *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern (751–918)*. Nach Johann Friedrich Böhmner, neu bearbeitet von E. Mühlbacher (Innsbruck 1908).
 ES = Florez, Enrique, i Canal, José de la, *España Sagrada* (Madrid, XXVIII (1774), XXIX (1775), XLIII (1819), XLV (1832)).

- HL = Histoire générale de Languedoc avec des notes et les pièces justificatives par Dom. Cl. Devic et Dom. J. Vaisette. Edition publiée sous la direction de M. E. Dulaurier, annotée par M. E. Mabille et M. E. Bary, I—V (Toulouse 1872—1875).
- JL = Regesta Pontificum Romanorum, a condita ecclesia ad annum 1198, ed. Ph. Jaffé 1851. Ed. II. bes. v. Kaltenbrunner-Ewald-Loewenfeld, I—II (1885/88).
- Kehr = Kehr, Paul, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. hist. n. 1 (Berlin 1926).
- MG Cap = Monumenta Germaniae Historica. Capitularia regum Francorum, ed. Boretius et Krause, I—II (1883—1897).
- MG SS = Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum, I—XXX (1826—1896).
- MH = Marca, Petrus de, Marca Hispanica sive limes Hispanicus hoc est geographica et historica descriptio Cataloniae Ruscinonis et circumjacentium populorum ab anno 817 ad annum 1258, ed. Baluze (Paris 1688).
- Monsalvatje = Monsalvatje y Fossas, Francisco, Noticias Históricas, I—XXVI, Olot (1899—1919).
- Pujades = Pujades, Crónica universal del principado de Cataluña I—VIII (Barcelona 1829—1832).
- Villanueva = Villanueva, Jaime, Viage literario a las Iglesias de España, I—XXII (Madrid 1803—1852).
- Voigt = Voigt, Karl, Die karolingische Klosterpolitik bis zum Untergang des westfränkischen Reiches. Kirchenrechtl. Abhandlungen 90/91. Heft (Stuttgart 1917).

Sankt Peter zu Ager

Zur Kanonikerbewegung und Kirchenreform in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts

Von Joh. Jos. Bauer

I.

Zum Programm der Kirchenreformer, die mit dem Einzug der deutschen Päpste in Rom 1046 festen Fuß an der Kurie faßten, gehörte neben der Bekämpfung des Laieneinflusses und der Simonie die Erneuerung des Klerus durch Einschärfung des Zölibates. Eines der Mittel der Klerusreform sollte die Einführung der *vita communis* für alle nicht monastisch lebenden Geistlichen sein¹.

In diesem Sinne schrieb der can. 4 der Lateransynode von 1059 vor, daß die für eine Kirche geweihten Kleriker dort ein gemeinsames Leben führen sollten. Daß sie dabei „ad apostolicam communem vitam“ angehalten wurden, weist auf eine Lebensweise ohne Privateigentum hin gemäß der Apostelgeschichte 2,44: „sie hatten alles gemeinsam“². In dieselbe Richtung zielte auch die vor

¹ Zum Einzug der Reform und zum Einfluß der lothringischen und cluniazensischen Reformkreise in Rom nach Sutri 1046 und zur Verbindung der Klerusreform mit der Kirchenreform vgl. H. L. Mikoletzky, Bemerkungen zu einer Vorgeschichte des Investiturstreites, in: *Studi Gregoriani*, III (Rom 1948), S. 233—288 passim, bes. S. 256 ff. u. 277; ferner L. Hertling, Kanoniker, Augustinusregel und Augustinerorden, in: *Zeitschr. für kath. Theologie*, Bd. 54 (Innsbruck 1939), S. 349 ff.

² Mansi, XIX, 898, can. 4: „Et praecipientes statuimus, ut ii praedictorum ordinum, qui eidem praedecessori nostro obediens, castitatem servaverunt, juxta ecclesias quibus ordinati sunt, sicut oportet religiosos clericos, simul manducant et dormiant: et quidquid eis ab ecclesiis venit, communiter habeant. Et rogantes monemus, ut ad apostolicam, communem scilicet, vitam summopere pervenire studeant.“ Vgl. J. Wirges, Die Anfänge der Augustiner-Chorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Ravensburg (Hunsrück) Diözese Trier, (Betzdorf 1928), S. 84. Hertling, S. 351 f., macht deutlich, daß es in der Absicht Hildebrands und der Reformer, bes. Petrus Damiani lag, den Gesamtklerus zu Mönchen zu machen. Die Mönche lebten nach der *regula*, die Kleriker nach den *canones*. Deshalb wurde die Forderung nach kanonischer Lebensweise an alle Kleriker gerichtet. Zur Kritik der Ansicht Hertlings vgl. J. Mois, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI—XII. Jhs., Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte, 19 (München 1953), S. 237 Anm. 26.